

## II.

# Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im XIII. Jahrhundert (1206—1293).

Von  
Dr. phil. **Fr. Wecken.**

---

### Einleitung.<sup>1)</sup>

Seitdem von Sichel und seine Mitarbeiter begonnen haben, durch Untersuchungen der Kaiser- und Königs-Urkunden auf dem Wege der Schriftvergleichung neben Aufschlüssen über Echtheit oder Unechtheit auch solche über die

---

<sup>1)</sup> Meist nur mit dem Namen der Verfasser citirt sind folgende Bücher: Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre; Bd. I. Leipzig 1889. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden; Rostock 1882. Eubel, Hierarchia catholica; Münster 1897. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre; 2 Bde. Innsbruck 1877/78. Grote, Stammtafeln; Leipzig 1877. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters u.; 2 Bde. Hannover 1891/98. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung; Hannover und Leipzig 1898. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246); Marburg 1895. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten; Berlin 1879 ff. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch; Abth. I, III, V—IX, Hannover 1855/58. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch; Abth. I—VIII, Hannover 1855/56. v. Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters Marienrode (Abth. IV des Cal. u. B., Heft IV des u. B. des historischen Vereins für Niedersachsen) Hannover 1859. Hoogeweg, Die Urkunden des Bisthums Minden (Westfäl. u. B. VI) Münster 1898. Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln; Hannover 1887. Rehr, Urkundenbuch des Hochstifts

Kanzlei und ihre Beamten zu erhalten, hat eine kleine Anzahl von Forschern diese Methode auch auf dem Gebiete der Privat-Urkunden zur Anwendung zu bringen versucht. Und nicht ohne Erfolg. Freilich liegt uns in den Privat-Urkunden ein bei weitem nicht so das Interesse Aller wachrufendes Material vor, wie bei den aus der kaiserlichen oder königlichen Kanzlei stammenden Urkunden, doch hat auch die Untersuchung einer zeitlich und örtlich eingeschränkten Gruppe von Privat-Urkunden ihre Berechtigung, wie dies Kehr in treffenden Worten ausgesprochen hat: „Indem (die Diplomatik) die Entstehung einer jeden einzelnen Urkunde bis in ihre ersten Anfänge zurückverfolgt, ermittelt sie eine Fülle von Detail, das im Einzelnen vielfach wertlos oder doch sehr unbedeutend, in der Gesamtheit aber doch nicht ohne Wert und Bedeutung ist.“<sup>1)</sup> Und so mögen auch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit früher oder später unter einer berufenen Kraft als ein Baustein beim umfassenden Bau der „Lehre der deutschen Privat-Urkunde“ Verwendung finden. —

Meine Hauptaufgabe war die palaeographische Untersuchung über die etwaige kanzleimäßige Herstellung der Urkunden. Deshalb ist das XIII. Jahrhundert gewählt worden in Hinsicht auf die bereits große Anzahl der in seinem Verlauf ausgestellten und uns überlieferten Urkunden. Bis zum Jahre 1206 liegen nur vereinzelte Original-Anfertigungen vor. Der Tod Bischof Volquins (1293) bildet insofern einen passenden Abschluß, als bald darauf (z. T. schon unter seinem Episcopat) die uniforme Schreibart der

---

Merseburg; Teil I, Halle 1899. Knipping, Beiträge zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe des XII. Jahrhunderts; Diss. Bonn, 1889. Poffe, Die Lehre von den Privaturkunden; Leipzig. 1887. Die Westfälischen Siegel des Mittelalters; 2. Heft. herausgegeben von Tumbült; Münster 1885.

<sup>1)</sup> Kehr, Einleitung p. LIV.

Urkundenschreiber immer mehr den Sieg über einen individuellen Schreibductus davonträgt.

Das Material lag bereits im wesentlichen gesichtet vor in den „Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300,“ bearbeitet von Dr. Hoogeweg, Band VI des westfälischen Urkundenbuches, Münster 1898.<sup>1)</sup> „Nachträge und Berichtigungen“ zu diesem Werke gebe ich im Anhang.

Die Originalurkunden habe ich mit bereitwilligst erteilter Erlaubnis benutzen dürfen in den Staatsarchiven zu Münster, Hannover, Düsseldorf und Marburg, im Stadtarchiv zu Hannover, im Domarchiv zu Osnabrück, im Klosterarchiv Loccum und im Stiftsarchiv Obernkirchen. Schriftliche Auskunft erteilten gütigst das Reichsarchiv zu Kopenhagen und das Stadtarchiv zu Goslar.

Den Archiv-Vorständen und Beamten, die mich z. T. in nicht unbedeutendem Maße in meiner Arbeit unterstützten, spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus, besonders Herrn Archivdirector Archivrat Dr. Philippi in Münster, durch dessen gütige Vermittlung mir die Möglichkeit gegeben war, einen Teil der Urkunden aus dem dortigen Staatsarchiv im „Seminar für historische Hilfswissenschaften“ zu Marburg unter Aufsicht meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Brandt benutzen zu dürfen.

## I. Teil.

### Die bischöflichen Urkunden und ihre Empfänger.

#### § 1. Bestand und Überlieferung.

Die Urkunden, die von Mindener Bischöfen zwischen den Jahren 1206 und 1293 ausgestellt und uns überliefert sind, belaufen sich auf 492. Darunter befinden sich 3 Fälschungen.<sup>2)</sup> Von den übrigbleibenden 489 sind 341 als Original-Ausfertigungen, 148 nur als

<sup>1)</sup> citiert: Hg.

<sup>2)</sup> vergl. Anhang.

Copien, meist des 16. Jahrhunderts erhalten. Auf die einzelnen Bischöfe verteilen sie sich folgendermaßen:

Heinrich (1206—1209)	3	Orig.	1	Cop.	im	Ganzen	3
Konrad (1209—1236)	63	"	30	"	"	"	93
Wilhelm (1236—1242)	13	"	3	"	"	"	16
Johann (1242—1253)	56	"	18	"	"	"	74
Wibefind (1253—1261)	40	"	14	"	"	"	54
Kono (1261—1266)	23	"	10	"	"	"	33
Otto (1266—1275)	37	"	29	"	"	"	66
Bolquin (1275—1293)	105	"	43	"	"	"	148
(Bolquin electus 1266)	1	"		"	"	"	1

Hinzutreten noch einige Fälle mehrfacher Ausfertigung einer Urkunde, so unter Bischof Konrad und Bischof Johann je zweimal, unter Otto einmal und unter Bolquin elfmal. Außerdem liegt eine Urkunde des letzten Bischofs (Hg. 1096) in 3 Exemplaren vor, so daß wir es im Ganzen mit 359 Urchriften zu thun haben.

Nicht benutzt wurden zur Arbeit die Copien Hg. 57, 141, 347, 486, 539, 544, 623, 834, 844, 893, 896, 908, 911, 913, 983 a, 1005, 1027, 1036, 1038 a, 1150, 1198 (im Ganzen 21), und die Originale 84, 217 a, 374, 398, 540, 883, 907, 973, 1032, 1041, 1155, 1222, 1231, 1279, 1438 b, 1439, ferner die im Privatbesitz des Freiherrn von der Horst in Hollwinkel befindlichen Hg. 196, 261, 292, 388, 602, 1277, 1373, 1379, 1405, deren Untersuchung mir nicht gestattet wurde, und Johann Hg. 1030 a, 1039, 1276 und 650, von denen mir auch der Text nicht zur Verfügung stand (im Ganzen 29). Es sind demnach im Ganzen 330 Originale und 123 Urkunden-Abschriften verwertet worden.

Facsimilia Mindener Urkunden finden sich in Treuer, Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen (Göttingen 1740), von Hg. 310, 322, 391, 394, 424, 446, 452 und von Hg. 832 in Meinardus, U. B. von Hameln.

Über den jetzigen Aufbewahrungsort der Originale giebt folgende Tabelle Auskunft:

Rgl. Staatsarchiv zu Münster	127,
" " " Hannover	114,
" " " Marburg	3,

Rgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf	2,
Reichsarchiv zu Kopenhagen	1,
Domarchiv " Osnabrück	1,
" " Merseburg	2,
Klosterarchiv " Loccum	64,
Stiftsarchiv " Obernkirchen	14,
Hollwinkel, Privatbesitz	9,
Stadtarchiv zu Hannover	3,
" " Hameln	1,
" " Goslar	2,
Geheimes Staatsarchiv zu Berlin	1,
Rgl. Staatsarchiv zu Magdeburg	3,
Fürstl. Archiv zu Detmold	1,
" " " Bückeburg	1,
Ratsarchiv zu Stendal	1,
Kapitelsarchiv zu Osnabrück	1,
Klosterarchiv Wienhausen	1,
" Fischbeck	1,
Stiftsarchiv Lemgo	1,
Vatikan.-Archiv zu Rom	1,

## § 2. Die Empfänger.

Die Empfänger der bischöflichen Urkunden sind in erster Linie die geistlichen Institute innerhalb der Mindener Diözese; über die Verteilung der im Bistum gebliebenen Urkunden mag folgende Zusammenstellung orientieren:

Minden, Convent	1,
" Archidiaconat	1,
Barfinghausen, Kl. Ord. St. Aug.	4,
Bischofferode, Kl. Ord. Cist.	1 (seit 1230 in Rinteln),
Burlage, Kl. Ord. St. Ben.	3,
Fischbeck, Kl. Ord. St. Ben.	1,
Hameln, Hospital a. d. Weserbrücke	1,
" Stift St. Bonifacii	6,
Hannover, Hospital St. Spiritus	3,

Gehlen, Kirche 2,  
 Hofelwe, Kreuzkapelle 2,  
 Holzhausen, Kirche 1,  
 Lahde, Kl. Ord. St. Dom. 19,  
 Levern, Kl. Ord. Cist. 55,  
 Loccum, Kl. Ord. Cist. 61,  
 Lübbecke, Kirche 1,  
 Mariensee, Kl. Ord. Cist. 16,  
 Marienwerder, Ord. Cist. Kl. 6,  
 Minden, die Geistlichen der Diözese 2,  
     "          "          "          " Stadt 1,  
     "          Domglöckner 1,  
     "          Domscholaster 1,  
     "          Chorbischof 1,  
     "          Erbkämmereramt 1,  
     "          Domkapitel 34,  
     "          Hospital 1,  
     "          Stift St. Johann 6,  
     "          " St. Maria 3,  
     "          " St. Martin 19,  
     "          " St. Moriz 21,  
 Möllenbeck, Kl. Ord. St. Ben. 6,  
 Renndorf, Kl. Ord. St. Ben. 23,  
 Obernkirchen, Kl. Ord. St. Ben. 15,  
 Rinteln, Kirche 1,  
     " Kl. Ord. Cist. 3,  
 Schinna, Kl. Ord. St. Ben. 17,  
 Vornhagen, Kl. Ord. Cist. 1 (seit 1215 in Mariensee),  
 Walsrode, Kirche 1,  
     " Kl. Ord. St. Ben. 10,  
 Wennigjen, Kl. Ord. St. Aug. 17,  
 Wiedensahl, Kirche 1,  
 Wunstorf, Kl. Ord. St. Ben. 9; im Ganzen 379 Urkunden.

Nach der Diözese Hildesheim sind 20, nach der Erzdiözese Köln 5, ebensoviel nach der Diözese Halberstadt, vier nach Münster und drei Urkunden nach Paderborn bestimmt gewesen; auf andere Diöcesen verteilen sich 12 Urkunden.

An einzelne Personen sind 40 Urkunden gerichtet, darunter eine an den Papst. 17 Urkunden sind für Städte bestimmt, davon 13 an die Stadt Minden.

Bei den vier Urkunden Hg. 53, 489, 564, 1039 kann von einem Empfänger nicht gesprochen werden.<sup>1)</sup>

## II. Teil.

### Das Äußere der Urkunden.

#### Kapitel I.

##### Schriftprovenienz.

Die Schriftprovenienz, die im folgenden für die erhaltenen Originale nachgewiesen werden soll, teilt die Urkunden in drei Gruppen:

1. Urkunden, die durch die Ausstellerhand hergestellt sind;
2. Urkunden, deren Anfertigung durch Empfängerhand geschehen ist, und
3. Urkunden, deren Hersteller mit Sicherheit weder mit dem Aussteller, noch mit dem Empfänger zu indentifizieren ist, also: Urkunden unbestimmbarer Hand.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hg. 53: Vertrag zwischen den Bischöfen von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn wegen Behandlung Excommunicierter. Hg. 489: Vertrag der Bischöfe von Minden und Osnabrück über das Schloß bei Marl. Hg. 564: Bischof Johann stiftet seine Memorie im Dom. Hg. 1039: Mehrere Bischöfe, darunter Otto von Minden, beschwören kaiserliches Privileg für den Papst.

<sup>2)</sup> Heinemann faßt auf Seite 43 seiner Arbeit diejenigen Urkunden, „die bei der graphischen Untersuchung in keiner der vorher besprochenen Gruppen, weder von Empfänger- noch von Ausstellerhand, untergebracht werden können“ unter dem Namen „Urkunden unbekannter Hand“ zusammen. Breslau wies schon vor Heinemann in den „Forschungen zur deutschen Geschichte“ Bd. XXVI p. 51 Anm. 2 diese Bezeichnung, die besonders von Buchwald in der Einleitung zu seinen „Bischofs- und Fürstenurkunden“ behandelt, als zweideutig zurück, „da sie an sich unklar läßt, ob eine Handschrift von unserm heutigen diplomatischen oder vom forensischen Standpunkt der Ausstellungszeit als bekannt oder als unbekannt bezeichnet werden soll.“ Im letzteren Falle würde „bekannte Hand“ soviel bedeuten, wie zur „Ausstellungszeit allgemein anerkannt“.

### § 1. Bischöfliche Schreiberhände.

Die ersten Merkmale für die Mundierung der Urkunden durch bischöfliche Schreiber finden sich unter Bischof Konrad (1209—1236). Die Urkunden Hg. 63 für Kl. Mariensee (2 Ex.), 72 und 149 für Kl. Loccum, 87 für St. Martin-Minden, 91 für Kl. Marienwerder, 100, 102 (Ex. A.), 103 und 114 für Kl. Nenndorf, 138 für Domicar Bertram von Osnabrück, 142 für Domkapitel Minden und 150 für Kl. Schinna sind von demselben Schreiber mundiert worden. Er erscheint in den Zeugenreihen von Hg. 72, 87, 91, 100 und 114 als Adam istius pagine scriptor, in Hg. 102 (Ex. A) und 103 an vorletzter Stelle als Adam scriptor vor einem Laien. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Adam scriptor resp. Adam istius pagine scriptor identisch ist mit dem Schreiber der oben genannten Urkunden, die dieselbe Schrift aufweisen, zumal sein Name in keiner Urkunde genannt wird, die nicht dieselbe Schrift wie die in den erwähnten Originalen vorkommende zeigt.<sup>1)</sup> Auch einige nicht bischöfliche Ur-

Sch habe mich deshalb für den terminus technicus „unbestimmbar“ entschieden, bei dem die von Breslau in betr. „unbekannt“ constatierte Zweideutigkeit nicht eintreten kann, und der angeben soll, daß von unserm heutigen (diplomatischen) Standpunkte aus die Schreiber der betr. Urkunden weder der Empfänger-, noch der Ausstellerhand mit Sicherheit zugeschrieben werden können, weil ihre Schrift ganz allein steht, und weil infolgedessen ein Resultat wegen Mangels an Vergleichsmaterial nicht zu erreichen ist.

<sup>1)</sup> Ich kann mich nur vollständig Breslau anschließen, nach dessen Ansicht ein in einer Urkunde erwähnter scriptor auch wirklich der Reinschreiber der betr. Urkunde ist (cfr. p. 449 Note 2, und speciell für den Mindener Schreiber Adam p. 456 Note 3), — im Gegensatz zu Ficker, der unter scriptor zumeist den Concipienten, nur ausnahmsweise den Reinschreiber versteht (II § 203). v. Buchwald geht noch einen Schritt weiter, indem er die Identität des in einer Urkunde genannten scriptor mit dem Reinschreiber vollkommen ablehnt, trotzdem er auf p. 398 eine Ausnahme von dieser von ihm vertretenen Regel anführt. Auch Bosse sieht in dem scribere immer das Entwerfen, niemals das Mundieren einer Urkunde.

kunden hat er mundiert, nämlich die der Ermentrud von See für Kl. Mariensee von ca 1215;<sup>1)</sup> die des Grafen Burchard von Oldenburg für Kl. Nenndorf,<sup>2)</sup> unter deren Zeugen der Schreiber ebenfalls als Adam scriptor aufgeführt wird; und die des Grafen Konrad von Lauenrode von ca 1225 für Kl. Locom.<sup>3)</sup>

Die Schrift von Adam ist eine leichte, hübsch verzierte diplomatische Minuskel, die durch ihre charakteristischen Formen leicht von den Schriften anderer Schreiber zu unterscheiden ist. Sie hat große Ähnlichkeit mit der in Hg. 61 vorliegenden, so daß ich geneigt bin anzunehmen, der unbekannt und sonst nicht wieder hervortretende Schreiber von Hg. 61 sei der Lehrer Adams gewesen.<sup>4)</sup>

Die von diesem ersten bischöflichen Schreiber geschriebenen Urkunden bringen durch die häufig vorkommende Anwendung verlängerter Buchstaben in der ersten Zeile, besonders in der Invocation, und durch die vielen zierlichen, großen Buchstaben den Eindruck des Feierlichen hervor. Auch das meist große Format, die fast immer mit Blei oder Tinte vorgezogenen Zeilen, die bis auf zwei Ausnahmen sorgsam angegebene Datierung, alles dieses läßt erkennen, daß der Schreiber bestrebt war, eine kanzleimäßige Gleichheit und damit eine gewisse Schönheit zu erzielen, die noch erhöht wird durch den mannigfaltigen Formenreichtum der einzelnen Buchstaben.

Adams Tätigkeit erstreckt sich von 1215 Sept. 19 bis 1225. Über seine sonstige Stellung ergibt sich folgendes.

<sup>1)</sup> Cal. u. B. V. 8.

<sup>2)</sup> Hoyer u. B. VI, 12.

<sup>3)</sup> Cal. u. B. III, 50.

<sup>4)</sup> Auf einen vielleicht vorliegenden Einfluß seitens des Schriftwesens der kaiserlichen oder päpstlichen Kanzlei hoffe ich in einer späteren Arbeit zurückkommen zu können.

In Hg. 72 schließt die Zeugenreihe Adam istius pagine scriptor totumque Mindensis ecclesie capitulum. Diese Stellung des Schreibers vor capitulum könnte die Vermutung aufkommen lassen, daß unser Adam zu den Mindener Domherren gehört habe. Dies wäre dann gleichzeitig ein Beleg für die Behauptung von Buchwalds, daß scriptor einen besonderen Rang im Kapitel bezeichne.<sup>1)</sup> Ziehen wir aber in Betracht, daß Adam in den übrigen Urkunden, in denen er erwähnt wird, zwischen oder nach Laien steht, daß er ferner in Hg. 87 ausdrücklich unter laici genannt wird, und daß endlich in der Zeit, wo er auftritt, ein Domherr Adam in der fast vollständig zusammenstellbaren Liste der Domherren nicht nachweisbar ist, so ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß er als Laie anzusprechen ist. Seine Stellung in Hg. 72 vor totumque etc. bleibt auffallend genug, kann jedoch auf ein Versehen beruhen.

2. Ein Schreiber, der zum ersten Mal wie Adam das bischöfliche Schreibwesen in feste Formen brachte, mußte leicht Einfluß auf weitere Kreise gewinnen. Ein Schüler von ihm, der unter seinem direkten Einfluß gestanden hat, ist der Reinschreiber der Urkunden Hg. 250 und 256, beide aus dem Jahre 1232. Nur sehr wenige individuelle Abweichungen scheiden seine Schrift von der seines Lehrers.

3. Zeitlich etwas früher, aber nicht auch ein Schüler Adams, wirkte ein dritter bischöflicher Schreiber, dessen Name unbekannt ist. Ihm verdanken Hg. 198 für Kl. Barßinghausen und Hg. 218 für Kl. Obernkirchen (beide um 1229/30) ihre Entstehung. Die Schrift ist in derselben zierlichen Weise ausgeführt, wie bei der durch Empfängerhand hergestellten Mariensee Urkunden (Hg. 66a zc., cfr. p. 39).

4. Zur selben Zeit ungefähr begegnen wir einem vierten Angehörigen der bischöflichen Schreibstube, dessen Thätigkeit

---

<sup>1)</sup> p. 155.

unter Bischof Konrad nachgewiesen ist aus der Schriftgleichheit folgender 9 Urkunden: Hg. 178, 179, 182, 191, 192, 193 und 231 für Kl. Levern, Hg. 216 für Kl. Wennigsen und Hg. 219 für St. Moriz-Hildesheim. Seit der Ausstellung der letzten Urkunde (um 1230) verschwindet er auf sieben Jahre aus der Öffentlichkeit, mündiert aber in den Jahren 1238 bis 1240 unter dem Bischof Wilhelm noch weitere vier Urkunden: Hg. 315 und 323 für Kl. Levern, Hg. 320 für St. Martin-Minden und Hg. 314 für Kl. Mariensee.

Der Schreiber dieser dreizehn Urkunden, deren Ausstellung zwischen 1228 April 22 und 1240 fällt, nennt sich nur einmal als solcher in Hg. 182: Conradus scriptor clericus; er wird zweifellos identisch sein mit dem in Hg. 193 genannten Conradus clericus.<sup>1)</sup> Seine Schrift ist eine kleine schmucklose Minuskel; eine solche gründliche Schreibschulvorbildung wie sein Vorgänger Adam hat er augenscheinlich nicht durchgemacht. Mit Conradus de Merla in Hg. 270 hat unser Conradus scriptor nichts gemein.

Herstellung durch bischöfliche Beamte hat ferner stattgefunden bei den Gruppen:

5. Hg. 340 für Kl. Mariensee (1240) und Hg. 349 für Graf Heinrich von Sayn (1241 Oct. 16), und

6. Hg. 373 für Kl. Mariensee (1242 Nov. 26) und Hg. 426 für Kl. Levern (1244 Dec. 22).

Nur die Annahme einer gemeinsamen Schule für beide Schreiber erklärt die große Ähnlichkeit beider Gruppen. Ist eine solche Schule aber am bischöflichen Hofe in Minden selbst zu suchen, so führt die Bildung vieler Buchstaben —

<sup>1)</sup> Über seine sonstigen Lebensumstände ist nichts bekannt; die Möglichkeit liegt aber nahe, daß er identisch ist mit dem im Hg. 393 (1243 Juli 26, Graf Otto von Ravensberg für St. Maria-Minden) genannten Conradus, der unter capellani nostri aufgezählt wird.

nicht nur im Ductus, sondern auch in einzelnen Merkmalen — auf Adam zurück. An die Feinheit der Schreibkunst Adams reicht freilich die Schrift dieser Urkunden nicht heran, zumal bei ihnen immer eine breitere Feder verwendet ist, als bei den durch Adam hergestellten Urkunden.

7. Ausstellerhand weisen sodann auf die Urkunden Hg. 380 und 438 für St. Moriz-Minden, Hg. 399 für Kl. Nenndorf und Hg. 488 für St. Martin-Minden. Da sich eine sehr ähnliche, fast dieselbe Schrift bei Hg. 324 (St. Martin-Minden für St. Maria-Magdalena in Hildesheim) findet, darf gewiß die Vermutung ausgesprochen werden, daß der Schreiber der zuerst genannten vier Urkunden im Martinstift durch den Schreiber von Hg. 324 die Schreibkunst erlernt hat. Über seinen Namen oder seine Stellung ist nichts zu ermitteln.

8. Desto genauer kennen wir einen andern Angehörigen des Martinistiftes, der in den Jahren 1242 (Aug. 24) bis 1259 (Aug. 23) nicht weniger als 38 Urkunden für die Bischöfe Johann und Widedind mündert hat. In Thätigkeit und Einfluß übertrifft er in hohem Maße seine Vorgänger. Von ihm rühren her:

für Kl. Levern Hg. 376, 385, 411, 412, 413, 425, 452, 512, 535, 569;

Kl. Loccum Hg. 416, 417, 577;

„ Mariensee, Hg. 372, 615, 703;

„ Schinna, Hg. 424, 425, 614;

„ Obernkirchen, Hg. 420, 654;

„ Marienwerder, Hg. 446, 521;

„ Wunstorf, Hg. 551;

„ Nenndorf, Hg. 563, 720;

„ Wennigsen, Hg. 633, 693;

„ Barfinghausen, Hg. 683;

„ Walsrode, Hg. 688;

St. Moriz-Minden, Hg. 549, 560 Ex. A., 590;

Dom Minden, Hg. 564;

Domkapitel, Hg. 690;

Hospital St. Spiritus zu Hannover, Hg. 692;

Graf von Schaumburg, Hg. 410;<sup>1)</sup>

Ritter Herbert von Mandelsloh, Hg. 702.

Außerdem hat derselbe Schreiber die nicht bischöflichen Urkunden mündigt Hg. 635 (1255 Dec. 22, Graf Ludolf von Hallermund für Kl. Loccum), Hg. 651 (1257, Kl. Renndorf für Kl. Levern) und die Urkunde der Gebrüder von Lohe für Kl. Wennigsen von 1265 April 25.<sup>2)</sup>

In keiner dieser Urkunden wird allerdings der Schreiber als solcher mit Namen und Beruf genannt, und doch können wir ihn erraten. Nur der *canonicus sancti Martini et plebanus de Dilingen*, Ludolf, kann der Reinschreiber der Urkunden sein.

Zum ersten Mal begegnet er uns unter den oben genannten Urkunden in der Zeugenreihe von Hg. 385 (1243 März 3) als *Ludolfus plebanus de Dilinge* und erscheint unter diesem Titel bis zum 7. Jan. 1246 (Hg. 452). Von diesem Zeitpunkte an ruht seine Schreiberthätigkeit bis 1249 Sept. 25 (Hg. 512); er wird erst wieder genannt in Hg. 521 (1250 Febr. 14) und zwar *Ludolfus notarius, sancti Martini canonicus*. Als Notar erscheint er außerdem in Hg. 551 (1251 Mai 11) und in Hg. 693 (1258 März 29). Als *canonicus* des Martinistiftes wird er 1258 Dec. 14 (Hg. 703) zum letzten Mal erwähnt. Zwischendurch führt er den Titel *rector ecclesie in Dilingen* 1250 Dec. 14 (Hg. 535) und 1252 Mai 23 (Hg. 569). Als *Ludolfus de Dilinge* ohne eine Bemerkung über seinen Stand wird er Hg. 549 (1251 Febr. 15), Hg. 560 (1252 Jan. 10) und Hg. 577 (1252 Dec. 21), nur mit der Be-

<sup>1)</sup> Auch der Schriftbefund also beweist die Echtheit dieser angezweifelten Urkunde; vfr. Hoogewegs Anmerkung zu Nr. 410.

<sup>2)</sup> Cal. u. B. VII, 48

zeichnung canonicus sancti Martini Hg. 654 (1256 Juni 29) aufgeführt.<sup>1)</sup>

In Copien bischöflicher Urkunden wird Ludolf dreimal genannt: in Hg. 390 (1243 Juni 12) als Ludolphus scriptor, in Hg. 528 (1250 Mai 24) als Ludolfus capellanus episcopi et canonicus sancti Martini und in Hg. 579 (1252 Dec. 24) als Ludolfus plebanus de Dilingen.<sup>2)</sup>

Auch in Urkunden, die allerdings ebenfalls aus der bischöflichen Schreibstube aber von anderer Hand stammen, begegnet er und zwar Hg. 426 (1244 Dec. 22) als Ludolfus plebanus de Dilingen, Hg. 648 (1256 April 1) als magister Ludolfus de Dilinge und Hg. 669 (1257 Mai 29) als Ludolfus de Dilingen notarius.

Wie aus der Schrift zu erkennen, war er auch nicht beteiligt bei der Reinschrift der (vielmehr von der Empfängerhand hergestellten) bischöflichen Urkunden Hg. 523 (1250 März 13 für Kl. Loccum), wo er als Ludolfus rector ecclesie in Dilingen, und Hg. 616 (1254 Juli 3 für

<sup>1)</sup> Ebenso in der auch von ihm stammenden Urkunde des Grafen Ludolf von Hallermund für Kl. Loccum (1255 Nov. 15; Hg. 635).

<sup>2)</sup> Leider nur in späterer Abschrift vorhanden sind auch folgende Urkunden, worin er als Zeuge erscheint, ohne daß es möglich ist, den Nachweis zu führen, daß sie auch von ihm mündiert sind:

Hg. 352, die Grafen von Oldenburg für Bischof Wilhelm, 1241; Ludolfus scriptor

Hg. 375, ebenso in Urk. des Grafen Konrad von Wölpe für Bischof Wilhelm, 1242.

Nr. 597, Graf Heinrich von Oldenburg für Bischof Wldefind, 1253 Oct. 6; Ludolfus sancti Martini ecclesie Mindensis canonicus.

Nr. 704 (Anmerkung), Magister Ludolfus de Dilinge ist mit Bischof Wldefind Zeuge bei einem Verkauf des Grafen von Wölpe an des Bischofs Bruder, Graf Heinrich von Hoya, 1258 Dec. 31.

St. Moritz=Minden), wo er unter clerici als Ludolfus scriptor de Diligen erscheint. Bei der letzten Urkunde ist die Bezeichnung scriptor offenbar zu einem ständigen Bestandteil seines Titels geworden; dieser einzelstehende Fall kann aber die in Anmerkung 1 p. 30 vertretene Ansicht von der normalen Bedeutung des Wortes scriptor nicht als falsch erweisen.

Die Provenienz von Hg. 855 (1266), Urkunde des erwählten Volquin,<sup>1)</sup> in deren Zeugenchrift auch Ludolfus plebanus de Diligen steht, ist unbekannt.

Ludolfs Schrift ist eine gleichmäßige, zierliche aber doch schmucklose, flott geschriebene Cursiv-Minuskel, die erklärlicher Weise bei Urkunden aus der ersten Periode seiner Schreiberrhätigkeit den Eindruck einer größeren Steifheit hervorruft, als bei später entstandenen, bei deren Herstellung dem Schreiber eine nicht geringe praktische Erfahrung zur Seite stand. Die kleinen Buchstaben überschreiten selten die Höhe von 2 mm, nur t — fast ausnahmslos von c gut zu unterscheiden — überragt die andern in Ligaturen wie et und et. Vorgezogene Linien finden sich nicht, trotzdem ist die Schriftlinie meist gerade ausgefallen. Der charakteristischste Buchstabe in Ludolfs Schrift ist g. Als Abkürzungsstrich wird der einfache Strich verwendet; i-Striche werden fast durchgehends gesetzt, auch in Fällen, wo i nicht etwa mit n, u oder u zusammentrifft, also nicht nur, um i von diesen Buchstaben ersichtlich zu trennen.

Die äußere Form und Ausstattung der Urkunden ist mannigfaltig; in dieser Beziehung ist Ludolf seinem Vorgänger Adam nicht gefolgt. Im Allgemeinen ist die Schrift sehr steil; nicht allzu selten sind sogar die Fälle, wo sie stark nach links geneigt ist. Die Datierung ist bis auf wenige Ausnahmen mit Jahr und Tag gegeben.

<sup>1)</sup> Über diese Urkunde vgl. auch Anmerkung 2 p. 55.

Die verhältnismäßig große Anzahl der von Ludolf für Kl. Levern mundierten Urkunden erklärt vielleicht der Umstand, daß der Patronat der Kirche zu Dielingen, Ludolfs Pfarrort, seit 1231 dem Kl. Levern gehörte. Wegen seiner Sach- und Ortskenntnis wird er gerade für die für dieses Kloster ausgestellten Urkunden herangezogen sein.

9. Gleichzeitig mit Ludolf wirkte in den Jahren 1248 und 1249 am bischöflichen Hofe ein anderer Schreiber, der die beiden Urkunden Hg. 492 für Kl. Loccum und Hg. 511 für das Domkapitel in einer verzierten, sehr leichten Minuskelschrift mundiert hat.

10. Die der Schrift nach allein stehende Urkunde Hg. 660 (1256 Dec. 5, Ausöhnung des Bischofs mit der Stadt Minden) ist zweifellos auf Veranlassung des Ausstellers, des Bischofs Widekind, geschrieben und zwar von einem Mitgliede des Domkapitels. Die gleiche Schrift habe ich nämlich gefunden in einem Verzeichnis der Mindener Bischöfe, das auf die letzten Blätter eines früher dem Mindener Domkapitel gehörenden und durch Mitglieder von ihm geschriebenen Necrologs eingetragen ist<sup>1)</sup>. Die Aufzeichnungen des ersten Schreibers beginnen mit dem ersten Bischof Ertembert und schließen mit Widekind, sodaß sie noch zu des letzteren Lebzeiten geschrieben sein müssen. Von seinem Nachfolger Kuno an schreibt eine zweite Hand.

11. Ein Zwischenraum von vier Jahren trennt die gleichfalls der Ausstellerhand zuzuweisenden Urkunden Hg. 608, 1254 März 19, für St. Maria-Minden, und Hg. 695, 1258 Juni 18, Bestimmungen über Amosen in der Stadt Minden enthaltend.

12. Einen kleineren Zeitraum umfassen die vier Urkunden der folgenden Gruppe:

<sup>1)</sup> Jetzt im kgl. St.-A. zu Hannover, Cop. XII, 50.

Hg. 592 (1253 Aug. 1) für Kl. Locom, Hg. 624 (1255 März 17) für Kl. Schinna, Hg. 625 (1255 März 18) für Kl. Mariensee und Hg. 652 (1256 Juni 11) für Hospital St. Spiritus zu Hannover.

13. Bei diesen letzten beiden Gruppen kann auch nicht die geringste Mutmaßung über die Person des Schreibers ausgesprochen werden. Anders bei der folgenden, die sich zusammensetzt aus Hg. 620 (1254 Nov. 26) für Kl. Mariensee, Hg. 628 (1255 Juli 5) für Kl. Schinna und Hg. 669 (1257 Mai 29) für Kl. Levern. Ihr Schreiber ist der in Hg. 628 auftretende Arnoldus de Schinna, *canonicus ecclesie nostre (scil. maioris) huius cedula scriptor*, der auch unter den Zeugen der beiden andern Urkunden als Domherr erscheint<sup>1)</sup>. Seine Schrift hat manche Ähnlichkeit mit der Ludolfs, ist aber sorgsammer und deutlicher als diese geschrieben.

14. Der letzte Schreiber, der unter Bischof Widekind gearbeitet und Hg. 636 (1255 Nov. 29) für Kl. Walsrode und Hg. 648 (1256 April 1) für Kl. Schinna hergestellt hat, bleibt wieder unbenannt.

15. Unter Bischof Cono wurden zuerst die Urkunden Hg. 787 (1263 Oct. 7) für Kl. Marienwerder und Hg. 813 (1265 Jan. 10) für Kl. Levern durch einen bischöflichen Schreiber hergestellt.

---

<sup>1)</sup> Er tritt zum ersten Mal hervor als *canonicus Mindensis (scil. maioris ecclesie)* 1252 Sept. 11 (Hg. 514), in welcher Stellung er noch 1272 Mai 10 (Hg. 1003) genannt wird. Seit 1256 April 1 (Hg. 648) führt er außerdem den Titel *magister*, seit 1262 Oct. 4 (Hg. 776) auch den eines *archidiaconus* in Ahlden. Als solcher ist er 1179 März 7 (Hg. 1152) zum letzten Mal nachweisbar. Laut Hg. 628 schenkt er 1255 Juli 2 seine Güter in Anemolter (bei Schinna) dem Kl. Schinna. Zwischen 1253 und 1257 überbringt er im Auftrage des Bischofs von Anagni Reliquien an den Mindener Dom (Hg. 605).

16. Verwickelt sind die Verhältnisse bei der folgenden größeren Gruppe: Hg. 809 und 810 (1264), Hg. 968 (1270 Juli 31) und Hg. 1182 Gr. A. (1280 Mai 19) für Stadt Minden, Hg. 832 (1265 Oct. 9) für St. Bonifaz Hameln, Hg. 935 (1269 Aug. 9) und Hg. 1000 (1272 April 20) für Kl. Levern und Hg. 997 (1272 April 14) für Kl. Schinna. Alle diese Urkunden zeigen dieselbe Schrift, stammen von demselben Aussteller und können deshalb auch nur auf seine Veranlassung geschrieben sein. Nun findet sich dieselbe Schrift aber auch bei einer Reihe von Urkunden für St. Martin-Minden, nämlich bei Hg. 950 (1270 Sept. 2), Hg. 1158 (1279 Juni 16) und Hg. 1164 (1279 Aug. 17) vom Bischof, bei Hg. 986 (1271 Juni 10) und Hg. 1129 Gr. B. (1278 Juli 28) vom Domkapitel, bei Hg. 1074 (1276 Dec. 18) vom Grafen Heinrich von Hoya und endlich bei Hg. 1163 (1279 Aug. 17) von den Gebrüdern von Bardeleben ausgestellt. Die letzten Urkunden gehören also ohne Zweifel der Empfängerhand an. Es liegt demnach die Thatsache vor, daß der Angehörige eines Stiftes<sup>1)</sup> sowohl in dessen Auftrage schrieb, als auch vom Bischof zur Reinschrift von Urkunden verwendet wurde, die für verschiedene Empfänger bestimmt waren. Sehen wir den letzten Umstand als die Hauptsache an, so sind wir wohl berechtigt den Schreiber als einen bischöflichen in Anspruch zu nehmen. Die Schrift zeigt große Accurateffe; sie ist eine sehr klare, nur mit wenigen Schnörkeln versehene diplomatische Minuskel.

17. Von einem andern bischöflichen Schreiber sind geschrieben: Hg. 824 (1265 Juni 22), Hg. 905 (1268 Juli 31), Hg. 932 (1269 Juli 1), Hg. 964 (1270 Juni 28) und Hg. 994 (1272 März 8), diese fünf für Kl. Lahde, Hg. 903 (1268 Juli 4) für St. Martin-Minden

<sup>1)</sup> vergl. auch Seite 42.

und Hg. 1025 (1274 Jan. 19), 2 Exemplare für Kl. Marienrode. In der Schrift dieser Urkunden erscheint zum ersten Mal ein für die spätere Zeit charakteristisch werdendes Merkmal: das Ausziehen der Buchstaben mit Unterlängen scharf nach links, oder sogar das Ansetzen eines Hakens von links an den untern Ausläufer.

18. Aus einer andern Anzahl von Urkunden ist zu ersehen, daß ein Schreiber für ein bestimmtes Kloster mundiert, später aber nur als bischöflicher Schreiber nachzuweisen ist. Die Urkunden für Kl. Wennigsen nämlich Hg. 894 (1268 Febr. 10), Hg. 904 (1268 Juli 15), Hg. 929 (1269 April 6) und Hg. 930 (1269 April 13) haben dieselbe Schrift wie Hg. 945 (1269) und 959 (1270 Juni 15) für Kl. Levern, Hg. 958 (1270 Mai 31) für Gebrüder Knigge und Hg. 998 (1272 April 15) für Kl. Marienwerder. Ich glaube als ihren Schreiber den unter sacerdoten in der Zeugenreihe von Hg. 929 erwähnten Segebodo capellanus in Wenigessen annehmen zu dürfen, der vielleicht seiner guten Schrift wegen zum Eintritt in die bischöfliche Schreibstube veranlaßt wurde.

19. Die oben erwähnte, dem Martinsstifte entstammende Schrift ist vorbildlich gewesen für den Schreiber der Urkunden Hg. 1088 (1277 März 23) für St. Martin, Hg. 1147 (1279 Febr. 5) für Kl. Loccum, Hg. 1192 (1280 ca Oct. 29) für St. Moriz, Hg. 1210 (1281 Jan. 28) für Kl. Möllenbeck, Hg. 1235 (1282 Jan. 20) für Kl. Obernkirchen, Hg. 1229 G. B. (1281 Nov. 21) und Hg. 1238 (1282 Febr. 27) G. A. für Kl. Mariensee. Auch Hg. 1193 (1280 Oct. 29), Graf Gerhard von Schaumburg für St. Moriz, hat dieselbe Schrift. Ihr Schreiber ist der in Hg. 1192 auftretende Sifridus scriptor, genannt unter maioris et sancti Martini ecclesiarum canonici, der auch in der nur in Copie erhaltenen bischöflichen Urkunde Hg. 1123 als Syfridus notarius noster vorkommt. Seine

Schrift ist überreich an Schnörkeln; die Ober- und Untertängen, besonders aber die Abkürzungsstriche, sind in der verschiedensten Weise verziert. An Klarheit hat diese Schrift den andern gegenüber sehr verloren.

20. Noch einmal erscheint die auffallende Thatsache, daß ein Angehöriger eines Klosters sowohl für dieses, als auch im Auftrage des Bischofs mündiert. Die Urkunden Hg. 1131 (1278 Sept. 10) und Hg. 1215 (1281 Mai 12) für Kl. Wunstorf und Hg. 1133 (1278 Oct. 9) für Graf Spiegelberg (betrifft aber das Kl. Wunstorf und zwar Hg. 1131) sind unter der gleichen Hand entstanden, wie Hg. 1125 (1278 Juni 23) für Kl. Möllenbeck, Hg. 1182 (1280 Mai 19) Ex. B. für Stadt Minden, Hg. 1216 (1281 Juni 5) für Kl. Altenberg und Hg. 1257 (1282 Juli 19) für Kl. Marienrode. Die Schrift ist eine zierliche Minuskel.

Den Schluß der Urkunden der Ausstellerhand bilden einige kleine Gruppen von je zwei, höchstens je vier Urkunden, deren Herstellung gruppenweise auf einen Schreiber zurückgeht:

21. Hg. 1130 (1278 Juli 30) 2 Ex. für St. Martin und Hg. 1172 (1279) für Kl. Neundorf.

22. Hg. 1229 (1281 Nov. 21) Ex. B. und Hg. 1238 (1282 Febr. 27) Ex. B. für Kl. Mariensee, Hg. 1290 (1284 Febr. 12) für Hospital St. Spiritus zu Hannover, und Hg. 1324 (1285 Dec. 7) für Kl. Schinna.

23. Hg. 1365 (1287 Aug. 18) für Gebrüder von Mandelsloh und Hg. 1388 (1288 Mai 14) für Kl. Loccum.

24. Hg. 1357 (1287 April 20) für Kl. Loccum und Hg. 1431 (1290 März 2) für Sippold von Mandelsloh.

25. Hg. 1479 (1292 Mai 10) für St. Bonifaz-Hamelu und Hg. 1488 (1292 Dec. 1) für Kl. Wennigsen.

Eine einzigartige Stellung nimmt Hg. 1035 ein: der Bischof Otto erteilt den Besuchern des Kl. Wennigsen Ablass.

Die Urkunde ist datiert aus Lyon von 1274<sup>1)</sup>. Vom gleichen Schreiber und für dasselbe Kloster ist auch hergestellt eine Urkunde (mit einem bis auf wenige Worte mit Hg. 1035 übereinstimmenden Inhalt) des Bischofs Johann von Prag (1274), freilich aus Maçon datiert<sup>2)</sup>. Da bei beiden Urkunden italienisches Pergament und eine im höchsten Maße an die päpstliche Schrift jener Zeit erinnernde Minuskel Verwendung gefunden hat, so darf vielleicht die Vermutung ausgesprochen werden, daß beide Urkunden trotz der verschiedenen Ausstellungsorte gleichzeitig und zwar von einem Angehörigen der päpstlichen Kanzlei hergestellt sind.

Wir fassen das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammen: Es hat am Mindener Bischofshofe schreibkundige Personen — geistliche und weltliche — gegeben, denen es oblag, bischöfliche Urkunden zu mundieren. Im ganzen haben wir 25 mehr oder weniger von einander abhängige Schreiber für den Zeitraum von 87 Jahren nachweisen können. Zu entscheiden, inwieweit diese auch nur zeitweilig ein durch eine Verfassung und Rangunterschiede festgebildetes Collegium gebildet haben, ist bei dem Mangel sonstiger Quellen nicht möglich; die Existenz einer geordneten bischöflichen Kanzlei wird auch nicht gesichert durch die auffallende Tatsache, daß vielfach mehrere Schreiber gleichzeitig neben dem vornehmen Hauptschreiber thätig gewesen sind. Daß aber wenigstens in wichtigen Fällen die Anweisung zur Urkundenherstellung durch einen vornehmeren Beamten erfolgte, während die Anfertigung einem Schreiber überlassen blieb, das lehrt die unter IV. Kap. 2. besprochene Urkunde, deren Facsimile dieser Arbeit beigegeben ist.

<sup>1)</sup> Über nähere Datierung vergl. „Nachträge z.“

<sup>2)</sup> v. Hodenberg, Gal. u. B. VII, 62. Trotzdem im Original Macun steht, das nur Maçon, nördlich von Lyon sein kann, giebt Hodenberg als Ausstellungsort „Maſow“ an.

## § 2. Empfängerhände.

I. Haben wir im Vorhergehenden den Beweis der Ausstellerhand darin gefunden, daß Urkunden desselben Ausstellers, aber für verschiedene Empfänger die gleiche Schrift zeigten, so stellen wir für das Folgende als Leitsatz auf: Urkunden mit gleicher Schrift, für denselben Empfänger, von einem oder mehreren Ausstellern, sind dem Empfänger zuzuschreiben. Untersuchen wir zunächst, ob sich feststellen läßt, daß der Schreibductus eines Klosters traditionell fortgedauert hat, d. h. ob von Klosterschulen gesprochen werden kann.

1. Wir beginnen mit dem ältesten Stift innerhalb der Stadt Minden selbst, dem Martinsstift. Hier läßt sich außer dem auf Seite 40 erwähnten Schreiber nur noch einmal eine eigene Stiftshand (Ma. I) nachweisen bei Hg. 1399 (1288 Sept. 23), Hg. 1401 (1288 Oct. 13) und Hg. 1474 (1292 März 5). Trotz mancher individueller Abweichungen kann eine Ähnlichkeit mit der schon früher genannten Martinshand konstatiert werden.

2. Viel reicher ist das im Morizstift hergestellte Urkundenmaterial. Der erste klösterliche Schreiber — kurz mit Mor. I bezeichnet — hat Hg. 290a geschrieben. Trotzdem er noch eine recht altertümliche Minuskel gebraucht, ist er Vorbild gewesen für den zweiten Klosterschreiber — Mor. II —, dem wir Hg. 524 (1250 April 2) verdanken. Dieser ist wahrscheinlich der Leiter der klösterlichen Schreibschule gewesen und hat dadurch Einfluß auf mehrere spätere Schreiber gewonnen. Der Schüler, der ihm zeitlich am nächsten steht — Mor. III — hat Hg. 561 (1252 Jan. 10?), Hg. 560 (1252 Jan. 10) und Hg. 665 (1257 März 25) mündiert, freilich nicht mit der Sicherheit und Exactheit seines Lehrers.

Bedeutend näher ist dem Vorbilde des Lehrers gekommen dessen zweiter Schüler, Mor. IV, von dem her-

rühren Hg. 616 (1254 Juli 3), Hg. 618 (1254 Sept. 1), Hg. 642 und 643 (1256 Febr. 6), Hg. 645 (1256 Febr. 28) und Hg. 687 (1258 Febr. 8), alle unter dem Namen des Bischofs Widefind ausgestellt, ferner die Urkunden Hg. 518 (1249) von Widefind, Vogt vom Berge, Hg. 532 (1250 Oct. 6) und Hg. 631 (1255 Juli 18) von Rudolf, Edlem von Arnheim, Hg. 565 (1252 April 12) von den Ratsleuten von Kinteln und endlich Hg. 626 (1255 April 23) von Graf Konrad von Wölpe. Charakteristisch ist die steile Schreibung der Buchstaben s, f, l, b und d, und ein eigenartiger Ansatz an den großen Buchstaben W und U.

Unter dem Einfluß von Mor. III hat sich gebildet der Schreiber Mor. V, dem wir die bischöflichen Urkunden Hg. 895 (1268 Febr. 11) und Hg. 900 (1268 März 22) und die des Rudolf, Edlen von Arnheim Hg. 899 (1268 März 22) zusprechen können.

Die letzte aus dem Morizstift stammende Gruppe, die aus Hg. 1228 (1281 Nov. 1) und Hg. 1249 (1282 April 13) besteht, zeigt eine Schrift, die man auf den ersten Blick für dieselbe wie bei Ma. I zu halten geneigt ist. Nur ganz geringe Abweichungen lassen erkennen, daß wir es mit zwei Händen zu thun haben, deren Besitzer aber fraglos in ein und derselben Schule vorgebildet sein müssen.

3. Auch das erst im XIII. Jahrhundert gegründete Kloster Lohde hat eigene Schreiber beschäftigt. Es ergeben sich nach der Schriftgleichheit folgende kleine Gruppen:

I. Hg. 812 (1265 Jan. 1) und Hg. 822 (1265 Juni 14);

II. Hg. 1096 Ex. B. und C. (1277 Juni 11) und Hg. 1253 (1282 Juni 8);

III. Hg. 1326 (1285 Dec. 24) und Hg. 1419 (1289 Juli 4);

IV. Hg. 1459 (1291 Mai 25) und die Urkunden des Edelvogts Gerhard vom Berge von 1290 Juni 21<sup>1)</sup> und von 1291 Mai 23 (Hg. 1458), der Grafen

<sup>1)</sup> erwähnt in v. Hohenberg, Cal. u. B. III, 474 Anmerkung.

Gerhard und Otto von Hoya von 1291 Mai 31 (Hg. 1460), die des Propstes und des Conventes zu Menndorf von 1291 Sept. 29 (Hg. 1467).

Haben die Urkunden der Gruppen I und II unter sich nicht die geringste Schriftähnlichkeit, so ist eine solche desto mehr in die Augen fallend bei III und IV. Die zu IV gehörenden Urkunden sind Prachtausgaben mit viel verwendeten und reich verzierten Majuskelsbuchstaben.

4. Bedeutend früher als bei den eben behandelten Klöstern findet sich die Klosterhand in Levern, nämlich zuerst bei Hg. 166 und 167, beide aus dem Jahre 1227<sup>1)</sup>. Die Schrift ist sehr groß und dick, bei Hg. 166 wird sie gegen Ende immer schwerfälliger wegen der zunehmenden Rauheit des Pergaments.

Viel feiner ist die Schrift der beiden Urkunden Hg. 171<sup>2)</sup> und Hg. 251 (1232 Juni 11). Ob der unter den Zeugen der letzteren genannte Liborius sacerdos der Schreiber der Urkunde ist?

Daß auch Urkunde Hg. 201 (ca 1229), in welcher der Bischof den Papst ersucht, dem Kloster die Cistercienserordensregel zu bestätigen, im Kloster selbst entstanden ist, beweist die dieselbe Schrift zeigende, Urkunde, Hg. 202, in der Bischof G(ottschalk) von Ratzburg die gleiche Bitte ausspricht.

Erst ungefähr 15 Jahre später finden wir einen neuen Klosterschreiber; es ist dies der Reinschreiber von Hg. 389, dessen unbekannter Schüler einige Jahre darauf ebenfalls für das Kloster mündierte und zwar die Urkunden Hg. 505 und 506 (beide von 1249 März 25) von Bischof Johann, und Hg. 484 (1248), von Propst Werner von St. Martin und Burggraf Konrad von Stromberg ausgestellt.

<sup>1)</sup> Über genauere Datierung vgl. „Nachträge zc.“

<sup>2)</sup> ebenso.

Nach ungefähr weiteren 20 Jahren schreibt ein Klosterangehöriger Hg. 920 und 921, beide ohne Jahr, aber wohl ins Jahr 1268 gehörend.

Dann folgt eine Zeit von 15 Jahren, bis wieder ein Levernſcher Schreiber nachweisbar iſt, unter deſſen Hand Hg. 1278 (1283 zu Juni 10), Hg. 1289 Gr. B. (1284 Jan. 17), Hg. 1349 (1286) entſtanden ſind. Mit dieſer Schrift ſehr nahe verwandt iſt die von Hg. 1289 Gr. A. und Hg. 1427 (1289).

5. Das Kloſter Menndorf hat die Urkunden zuerſt hergeſtellt in den Jahren 1208 und 1211, wie die Urkunden Hg. 34 und Hg. 35 zeigen, von denen die erſte vom Biſchof Heinrich, die zweite von deſſen Nachfolger Konrad ſtammt. Die Invocation iſt bei beiden Urkunden in verlängerter Schrift ausgeführt. Interessaſt die Ornamentik an den Oberlängen der Buchſtaben. Ganz ſchmucklos dagegen ſind die eine andere Gruppe bildenden Hg. 310 (1238 Febr. 9) und Hg. 322 (1239 Mai 26).

In einer hübschen, deutlichen Bächerminuſkel erſcheinen die gleichhändigen Hg. 186 (1228), Hg. 355 (1241), Hg. 382 (1243 Jan. 5), Hg. 394 und 395 (beide 1243 Aug. 24). Eine ähnliche Schrift iſt die der Urkunde der Gebrüder Konrad und Dietrich Spole von 1245 für das Nachbar-Kloſter Schinna<sup>1)</sup>.

Zu einer größeren Gruppe ſchließen ſich zuſammen Hg. 1302 (1284 Aug. 18), Hg. 1325 2 Exemplare (1285 Dec. 15), Hg. 1374 (1287) und Hg. 1410 (1289 Febr. 2). Mit ihrer Schrift ſtimmt ganz überein die von Hg. 1413 (1289 April 5) von Biſchof Wolquin für Kl. Burlage. Auch hier dürfte der Fall vorliegen, daß ein klöſterlicher Schreiber gelegentlich vom Biſchof zur Mundierung für

<sup>1)</sup> Dr. im ſgl. St.-A. zu Hannover.

ein anderes Kloster in Anspruch genommen ist, — wahrscheinlich weil gerade er am leichtesten zur Verfügung stand.

6. Bei den Urkunden für Obernkirchen ist nur zweimal Herstellung im Kloster nachzuweisen:

I. bei Hg. 89 (ca 1220), 94 (1220—21) und 257 (1232) und

II. bei Hg. 321 (1239, vor Mai 29) und 368 (1242).

Die letzte Gruppe verdient deshalb besondere Beachtung, weil das Äußere der beiden Urkunden ganz genau übereinstimmt: wagerechte und am Anfang und Schluß der Zeilen je zwei senkrechte Linien, genau gleiche Höhe der Buchstaben, Verwendung derselben Majuskelbuchstaben; auch das Formular stimmt bis auf sehr geringe, nur einzelne Worte betreffende Abweichungen überein. Der Inhalt ist ebenfalls derselbe: in beiden Urkunden überträgt der Bischof dem Kloster einen Zehnten.

7. Außer der auf Seite 41 besprochenen Gruppe hat das Kloster Wennigsen durch eigene Schreiber folgende in kleine Abteilungen zerfallende Urkunden herstellen lassen:

I. Hg. 270 (1234 Mai 30), eine bischöfliche Urkunde, und die Urkunden des Grafen Gottschalk von Pyrmont (ca 1236), des Grafen Ludolf von Hallermund (ca 1238) und des Vogtes Widewind vom Berge (eine aus dem Jahre 1241, die andere undatiert).<sup>1)</sup>

II. Hg. 298 (1236 Mai 30), Urkunde des Bischofs Konrad und seiner drei Coadjutoren, und die des Grafen C. von Pyrmont aus dem Jahre 1236<sup>2)</sup>.

III. Hg. 391 (1243 Juni 26) und Hg. 440 (1245 Juni 12).

IV. Hg. 1437 (1290 Apr. 23), Hg. 1464 (1291 Juni 19) und Hg. 1477 (1292 Apr. 23), diese drei vom

<sup>1)</sup> Gal. II. B. VII, 7. 8. 15. 16.

<sup>2)</sup> a. a. D. 10.

Bischof Volquin, und außerdem die folgenden fünf Urkunden: a) des H. von Herberg, von 1292 April 27<sup>1)</sup>; b) der Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, von 1292 Mai 28 (Hg. 1481); c) des Grafen Johann von Roden, von 1293 Febr. 22<sup>2)</sup>; d) der Gebrüder Wilbrand und Bertold von Reben, von 1293 Juni 19<sup>3)</sup>; und endlich e) des Bischofs Konrad von Minden, Hg. 1521 (1294 Sept. 3).

Die Schrift der Gruppe I ist die eines Schülers von Adam; sie wieder ist vorbildlich gewesen für die Schreiber der andern Abteilungen. Unter den Zeugen von Hg. 270 erscheint Conradus capellanus noster de Merla qui scripsit hoc privilegium; also ein bischöflicher Beamter, der später augenscheinlich in den Dienst des Klosters übertreten ist.

8. Das bekannte Cistercienserkloster Loccum hat nicht weniger als 29 von seinen jetzt erhaltenen Originalen des XIII. Jahrh. hergestellt. Die beiden ältesten, die von ihnen zusammen gehören, sind Hg. 40 und 220.

Einem zweiten Klosterschreiber fallen zu die bischöflichen Urkunden Hg. 427 (1244), 478 2 Gz. (1247), 487 (1248 März 27), 523 (1250 März 13), 527 (1250 April 9) und 541 (1250), ferner 20 Urkunden von verschiedenen Ausstellern<sup>4)</sup>. Hg. 427, 478 und zehn von den andern Urkunden<sup>5)</sup> haben eine feierliche Datierung: Papst-, Kaiser-, Königs-, Bischofs- und Abtsjahre kommen, einzeln oder in Verbindung mit Angabe der Indiction, Epacte und Con-

<sup>1)</sup> a. a. D. 83.

<sup>2)</sup> a. a. D. 87.

<sup>3)</sup> a. a. D. 88.

<sup>4)</sup> Es sind dies bei v. Hohenberg, Cal. u. B. III die Nummern 90, 92, 95, 96, 99, 100, 101, 102, 106, 108, 113, 114, 125, 131, 133, 143, 144, 149, 154, 156.

<sup>5)</sup> nämlich die in der vor ergehenden Anmerkung gesperrt gedruckten.

kurrenten in ihnen vor. Auch die Schrift hat vorzugsweise bei diesen Urkunden durch Schnörkel und sonstige Verzierungen eine gewisse Feierlichkeit erhalten.

Daß auch Hg. 621 (1254) aus dem Kloster stammt, geht hervor aus der Schriftgleichheit mit der unter Hg. 715 erwähnten Urkunde des Bischofs Johann von Hildesheim vom 3. Juli 1259.

Etwas besonderes hervorzubringen, bestrebt sich der Reinschreiber von Hg. 759, 760 und 761 (von 1261), Hg. 807 und 808 (von 1264 Nov. 21) und Hg. 843 (1266, vor Febr. 22), und von der gleichhändigen Urkunde des Domkapitels Hg. 865 (1269 vor Aug. 15). Die Verzierungen erinnern an die, die bei den Gruppen III und IV im Kloster Lahde Verwendung fanden.

Große Ähnlichkeit mit der Schrift der letzten großen Menndorfgruppe — auch der Zeit nach nahe liegend — zeigen Hg. 1109 (1277), 1110 (1277), 1120 (1278 März 11), 1148 (1279 Febr. 5), 1187 (1280 Juni 29), 1223 (1281 Sept. 9), 1240 (1282 März 4), 1245 (1282 März 25), 1246 (1282 Mai 25), 1299 (1284 Aug. 5), die unter Hg. 1299 in der Anmerkung erwähnte Urkunde von 1284 aber ohne Tagesangabe, 1417 (1289 Juni 11) und 1491 (1292). Ohne Zweifel hat der Menndorfer Schreiber die gleiche Vorbildung genossen, wie sein Loccumer Colleague, ob in Loccum oder in Menndorf oder vielleicht an einem dritten Orte, ist nicht zu entscheiden.

Zusammen gehören ferner Hg. 1356 (1287 März 21) und 1376 (1287), deren Vorbild sich nicht nachweisen läßt.

Auch die vereinzelt stehende bischöfliche Urkunde Hg. 1459 ist im Kloster geschrieben (1291 Mai 25), da wir dieselbe Schrift finden bei Urkunden, die von verschiedenen Ausstellern für das Kloster gegeben sind: zwei Urkunden des Edelvogts Gerhard vom Berge von 1290 Juni 21<sup>1)</sup> und von 1291

<sup>1)</sup> v. Hodenberg, Cal. u.-B. III Nr. 474 Anm.

Mai 23 (Hg. 1458), je eine Urkunde der Grafen Gerhard und Otto von Hoya von 1291 Mai 31 (Hg. 1460) und des Klosters Kemdorf von 1291 Sept. 29 (Hg. 1467).

II. Haben wir bei den bis jetzt besprochenen Klöstern immer mehrere, mehr oder weniger unter einander verwandte Gruppen feststellen können, so liegen aus andern Klöstern in dem ganzen Zeitraum nur vereinzelt Beweise vor, daß sie sich mit der Herstellung der für sie bestimmten, in den meisten Fällen von ihnen selbst gewünschten Urkunden befaßt haben.

9. So hat z. B. das Cisterciensernonnenkloster Mariensee, nach dem überlieferten Material zu urteilen, nur einmal einen eigenen Schreiber beschäftigt. Seine Thätigkeit ist verewigt in einer Urkunde von ca 1213—15 (Hg. 52) für Kl. Bornhagen,<sup>1)</sup> in einer zweiten von 1216<sup>2)</sup> und in einer dritten ohne Jahresangabe (Hg. 190)<sup>3)</sup>. Von demselben Schreiber stammt ferner die Urkunde der Gräfin Kunegunde von Wölpe und ihres Sohnes Konrad (ca 1221—32)<sup>4)</sup> und die des Propstes und der Äbtissin von Mariensee (1223 Febr. 2)<sup>5)</sup>. Die fein und zierlich ausgeführte Schrift verleugnet nicht eine gewisse Ähnlichkeit mit der Adams.

10. Auch Barfinghausen hat nur die Urkunden Hg. 56 (1213—16) und Hg. 148 (1225) vom eigenen Schreiber mundieren lassen. Die Schriftgleichheit ist unverkennbar, trotzdem die Urkunden mehrere Jahre aus einander liegen. Die Schrift ist eine schwerfällige, altertümliche Minuskel.

11. Im St. Bonifaz-Stift zu Hameln sind entstanden Hg. 1214 (1281 März 25) und Hg. 1353 (1287 Febr. 15.)

<sup>1)</sup> Von hier wurde das Kloster 1215 Sept. 19 nach Mariensee verlegt.

<sup>2)</sup> abgedruckt in den „Nachträgen 1c,“ fehlt bei Hoogeweg.

<sup>3)</sup> vergl. „Nachträge“.

<sup>4)</sup> Cal. u. B. V, 22.

<sup>5)</sup> a. a. D. 12.

12. Für Wunstorf ist die Thätigkeit eines klösterlichen Schreibers deutlich zu erkennen an den Urkunden Hg. 1359 (1287 Mai 3) und Hg. 1471 (1292 Jan. 26). Die gleiche feierliche Schrift findet sich bei fünf von der Äbtissin zu Wunstorf ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1288—93<sup>1)</sup>.

III. Wir kommen zu Urkunden, deren Empfänger außerhalb der Diocese wohnen. Da sich die Schrift von Hg. 92 (1220—21, Bischof Konrad genehmigt einen Verkauf des Martinsstiftes-Minden an die Domkirche zu Hildesheim) nur noch bei Hg. 93, der Verkaufsurkunde seitens des Martinsstiftes selbst, findet, eine Ähnlichkeit zwischen ihr und einer Mindener Schrift — sei es eines Schreibers des Bischofs, sei es des Martinsstiftes — nicht vorliegt, so sind beide Urkunden einer Hildesheimer Hand zuzusprechen. Daß die beiden für die Besucher des Kreuzstiftes zu Hildesheim ausgestellten, von derselben Hand geschriebenen Ablaßerteilungen Hg. 1364 (1287 Juli 31) und 1397 (1288 Sept. 13) nicht in Minden, sondern wie dies gerade bei Indulgenzbriefen zu geschehen pflegte, vom Empfänger hergestellt sind, bedarf keiner weiteren Begründung, ebenso wenig, daß die gleichhändigen Hg. 775 (1262 Sept. 28) und 776 (1262 Oct. 4) aus dem interessierten Kloster zu Escherde stammen.

Ablaßbriefe für fremde Klöster und Kirchen liegen sonst noch vor: für Domkirche Merseburg von 1274 Mai 27<sup>2)</sup>; für Kl. St. Ulrich-Baderborn von 1278 Juli 7 (Hg. 1127); für Minoritenkirche-Soest von 1285 (Hg. 1327) und von 1292 April 14 (Hg. 1476); für St. Godehards Grab im Dom zu Hildesheim von 1288 Juli 25 (Hg. 1392); für

<sup>1)</sup> Gal. II. B. IX, 36, 37, 38, 44, 46.

<sup>2)</sup> fehlt bei Hoogeweg; cfr. „Nachträge z.“

die St. Peterskirche zu Frankenberg in Goslar von 1290 Juni 4 (Hg. 1441).

Bezüglich der Ablassgewährung an die Domkirche zu Merseburg stellt Kehr im gen. U. B. ausdrücklich fest, daß sie von demselben Schreiber geschrieben ist, der die von anderen Bischöfen für denselben Empfänger ausgestellten Indulgenzbrieife mündierte.<sup>1)</sup> Obwohl es für die andern Urkunden an dem nötigen Vergleichsmaterial fehlte, um sie mit positiver Sicherheit dem Empfänger zuzusprechen, glaube ich doch, daß auch hier Herstellung durch die Interessenten angenommen werden darf, zumal die vorkommenden Schriftarten keiner Mindener entsprechen.<sup>2)</sup>

Die letzte Urkunde Bischof Bolquins Hg. 1494 von 1293 Febr. 25, für Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, entstammt der herzoglichen Kanzlei.

### § 3. Unbestimmbare Hand.

Die Anzahl derjenigen Urkunden, über deren Provenienz ein bestimmtes Urteil nicht abgegeben werden kann wegen mangelnden handschriftlichen Vergleichsmaterials, ist nicht gering. Es sind im Ganzen 60 Urkunden, über die ein kurzes Verzeichnis, nach Bischöfen und Empfängern geordnet, folgen möge.

Bischof Heinrich: Obernkirchen Hg. 33<sup>3)</sup>.

Loccum Hg. 37.

<sup>1)</sup> Oder ist der Reinschreiber auch dieser in Lyon ausgestellten Urkunden der auf Seite 43 vermuthete päpstliche Kanzleiangehörige?

<sup>2)</sup> Dasselbe wird der Fall sein bei den nicht untersuchten Indulgenzbrieffen Hg. 84, 374, 883, 907, 973, 1032, 1041, 1155, 1231, 1276, 1279, 1438a, 1439.

<sup>3)</sup> Unter den Zeugen wird genannt ein Johannes de Dietriche scholaris episcopi, an vierter Stelle, nach einem sacerdos und vor für sechs milites. Es ist nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden, daß dieser Johann bei der Abfassung oder bei der Mündierung der Urkunde thätig

- Bischof Konrad:** Kanoniker zu Hameln Hg. 58.  
 St. Martin Hg. 59.  
 Nenndorf Hg. 61, 73, 103 Ex. B.  
 Obernkirchen Hg. 64a, 218 erwähnt.  
 Ägidiihl. Münster Hg. 83<sup>1)</sup>.  
 Stift Herford Hg. 90.  
 Domkapitel Hildesheim Hg. 121.  
 Mariensee Hg. 243.  
 Levern Hg. 228, 272.
- Wilhelm:** Levern Hg. 313.  
 St. Moriz-Hildesheim Hg. 360.
- Johann:** Levern Hg. 397.  
 Loccum Hg. 474.  
 Vertrag mit Bischof Engelbert von Osnabrück  
 Hg. 489<sup>2)</sup>.  
 St. Martin Hg. 513.  
 Wunstorf Hg. 552.
- Widekind:** Loccum Hg. 588.  
 Mariensee Hg. 691.  
 Graf Heinrich von Hoya<sup>3)</sup> Hg. 704.  
 Stadt Minden Hg. 710.  
 Marienwerder Hg. 743.  
 Bischof Gerhard von Münster Hg. 755.
- Kono:** Stadt Wunstorf Hg. 762.  
 Schinna Hg. 780.  
 Bürger Heinrich Sprung Hg. 794.

gewesen ist. Aus der Bezeichnung scholaris allein kann darauf auf keinen Fall geschlossen werden. Scholares — die zuweilen allerdings auch als Notare thätig sind (v. Buchwald p. 343: Datum per manus Hinrici scholaris nostri, 1296, in Urkunde des Herzogs Heinrich II. von Mecklenburg) — sind nach von Mühlstedts Erklärung (cfr. a. a. D. p. 362) jüngere Geistliche, die einem höheren aushelfen, aber an sich mit dem Urkunden- und Kanzleiwesen nichts zu thun haben.

<sup>1)</sup> Unter den Zeugen u. a. Hermannus sacerdos sancti Egidii. Ob in Münster geschrieben (das Formular von dem in Minden gebräuchlichen sehr verschieden) und von Hermann zur Befiegelung nach Minden gebracht? Das Siegel auf jeden Fall erst nach der Schrift angehängt.

<sup>2)</sup> Vielleicht in Osnabrück geschrieben?

<sup>3)</sup> Graf Heinrich ist der Bruder des Bischofs Widekind.

- Bischof Konrad: Stadt Minden Hg. 795.  
 St. Moriz Hg. 814.  
 Münzer Heinrich v. Mienburg Hg. 831<sup>1)</sup>.
- Elect Bolquin: Levern Hg. 855<sup>2)</sup>.
- Bischof Otto: Loccum Hg. 886.  
 Levern Hg. 922.  
 Gebrüder v. Berjen Hg. 934.  
 Schinna Hg. 944.  
 Söhne des Friedrich v. Haffel Hg. 1031.
- Bolquin: Lahde Hg. 1096 Ex. A, 1143, 1179 2 Ex.  
 von derselben Hand, ebenso 1343, 1254.  
 Kirche in Rinteln Hg. 1100.  
 Loccum Hg. 1149.  
 Stift Herford Hg. 1204.  
 St. Johann-Minden Hg. 1256.  
 Domkapitel Hg. 1280, 1412.  
 Levern Hg. 1490 2 Ex. (dieselbe Hand).  
 Gebrüder von Ahlden Hg. 1314.  
 Schinna Hg. 1352, 1151 2 Ex. von zwei  
 Schreibern.  
 Wennigjen Hg. 1400.  
 Propst von Burlage Hg. 1408.  
 Stadt Minden Hg. 1469.  
 Pfarrer in Hehlen Hg. 1430.  
 St. Simeon und Juda-Goslar Hg. 1081<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Es ist dies die auf der anliegenden Tafel abgebildete Urkunde.

<sup>2)</sup> Die einzige Urkunde des Electen Bolquin. Er stammte aus der Familie des Grafen von Schwalenberg, war Hildesheimer Domherr und Propst zu Goslar, und wurde nach dem am 22. Febr. 1266 erfolgten Tod Bischof Konrads zum Bischof gewählt (auf jeden Fall vor 1266 Nov. 25, cfr. Hg. 854), resignierte (aber erst 1267, cfr. Hg. 865), worauf der Papst am 18. Aug. 1267 den Dominikaner Otto aus Stendal zum Bischof ernannte. Von 1273 an war Bolquin Dompropst in Hildesheim (cfr. Hg. 769, Anmerkung). Im Dec. 1275 wurde er zum zweiten Mal zum Bischof von Minden gewählt und erlangte nunmehr auch die Bestätigung.

<sup>3)</sup> Ausgestellt von Bischof Otto von Hildesheim und Bolquin von Minden. Ob die Urkunde jemals Bolquins Siegel getragen hat, ist nach einer freundlichen Mitteilung des Stadtarchivars zu Goslar Prof. Höltscher fraglich.

## Kapitel II.

### Der Schreibstoff und dessen Behandlung; graphische Einzelheiten.

Sämtliche Urkunden unsers Zeitraums sind auf Pergament geschrieben. Seine Bearbeitung ist verschiedenartig; zuweilen ist es weich und glatt, manchmal so rauh und hart, daß es ersichtlich das Schreiben erschwert hat. Sehr dünnes Pergament findet sich bei Hg. 551, sehr hartes, fast lederartiges, bei Hg. 45. Italienisches Pergament — mit weicher, sehr glatter Innenseite und gelber, nur wenig bearbeiteter Außenseite — ist bei Hg. 1035 (für Kl. Wennigsen) und 1412 (für das Domkapitel) benutzt. Auch Hg. 1332a<sup>1)</sup> scheint auf ausländischem Pergament geschrieben zu sein.

Die Größenverhältnisse der Pergamentstücke sind sehr verschieden, sogar in der bischöflichen Schreibstube unter Adam und Rudolf vielen Schwankungen unterworfen. Das gebräuchlichste Format ist das rechteckige. Die Länge überwiegt meist der Breite, wenn auch nicht häufig in so auffallendem Verhältnis wie 26,5 zu 4,9 cm bei Hg. 243; doch auch das umgekehrte kommt vor, so bei Hg. 934: 20,2 cm hoch, 9 cm breit. Hg. 45 zeigt das Format . Rein quadratische Urkunden kommen nicht vor; nahe daran reichen Hg. 63 Ex. A (26,5—24 cm), Hg. 1408 (21,1—21,8 cm), Hg. 810 (9,7—10 cm), Hg. 843 (31,2—32 cm). Das kleinste Stück ist Hg. 231 mit 4,7 cm Höhe und 10,6 cm Länge.

Auf die Plica, den Umbug zum besseren Halt des angehängten Siegels, wird nur wenig Sorgfalt verwendet; bei Hg. 425 bedeckt sie nur  $\frac{2}{3}$  der Länge, bei Hg. 642 nur die Mitte der Urkunde. Regel ist die Faltung nach

<sup>1)</sup> vergl. „Nachträge zc.“

innen; ausnahmsweise ist sie bei Hg. 290a nach außen, d. h. rückwärts ausgeführt.

Linirung ist nur selten anzutreffen. Teils ist sie hergestellt durch einen nicht färbenden Griffel (Hg. 66a, 397, 642, 643), teils durch Blei (Hg. 91, 114, 251, 256 u. a.), vereinzelt durch Rötel (Hg. 1130), am häufigsten durch Tinte (Hg. 37, 39, 94, 102 Ex. A, 321 u. a.). Meist sind nur wagerechte Linien vorgezogen, doch auch senkrechte zu Beginn oder zu Ende der Zeilen oder beide zusammen kommen vor (Hg. 228, 349, 478, 812, 821, 824, 932, 1179, 1210). In Hg. 321 und 368 (für und in Obernkirchen mundiert) finden sich sogar je zwei Linien am Anfang und am Schluß der Zeilen. Die Farbe der Tinte ist mehr oder minder braun.

Über Nachtragungen, die durch hellere oder dunklere Tinte auffallen, als die in der Urkunde gebrauchte, wird später zu handeln sein. Unausgefüllte Lücken zum Nachtragen von Terminen oder Namen bestimmt, finden sich in Hg. 191, 380.

Verlängerte Schrift begegnet uns öfters in der ersten Zeile und umfaßt meist die Invocation, so bei Hg. 33, 34, 45, 52, 63 (2 Ex.), 83 und mehrfach. Bisweilen steht außer der Invocation noch der Titel und die Inscription in der verlängerten Schrift der ersten Zeile (z. B. Hg. 102 Ex. A., 186, 395), ja sogar noch ein Teil der Promulgation (Hg. 103). Bei Hg. 121 ist nur das In der Invocation, bei Hg. 149 nur das Conradus der Intitulation (Invocation fehlt) durch littere oblonge ausgeführt. Zum letzten Mal findet sich diese Schriftart in Hg. 624 (1255 Mai 17).

I-Striche treten zuerst auf bei Hg. 270 (1234 Mai 30), Trennungsstriche (am Ende einer Zeile) bei Hg. 438 (1245 Mai 19). Hier schließt die dritte Zeile mit Mau —, die Fortsetzung — ricii steht nicht in der folgenden, vierten

Zeile, sondern über der Silbe *Mau*, zwischen ihr und der zweiten Zeile. Die Abkürzungsstriche sind in verschiedenen Arten vertreten; auch die einzelnen Schreiber brauchen meist nicht consequent eine bestimmte Form.

Daß die Namen nur durch Anfangsbuchstaben gegeben werden, findet sich häufig in der Zeugenreihe, z. B. Hg. 298, 780; aber auch der Name des Ausstellers wird mehrfach durch derartige Abkürzung ausgedrückt, so in Hg. 34, 90, 292, 855 u. a. Bei Copien ist diese Beobachtung natürlich noch häufiger zu machen.

In der letzten Reihe von Hg. 894, die Jahresangabe und die Tage enthaltend, sind die einzelnen Zahlzeichen und Worte durch Zwischenräume getrennt, ebenso in Hg. 831.

Bei Hg. 660 treffen wir auf der innern Seite des Umbugs als Federproben von der Hand des Urkundenschreibers die Silben *an, am, an* derselben Stelle bei Hg. 1256 *dum, ab*. Ob Federprobe oder ob Zeichen des Schreibers ist nicht zu entscheiden bei Hg. 1314, wo auf der Rückseite, auf derselben Stelle, wo auf der Vorderseite der Name des Ausstellers (*Volquin*) steht, ein *H.* geschrieben ist.

Gleichzeitige Kanzlei- oder Registraturvermerke habe ich nicht gefunden. Alle Dorfsalnotizen sind jüngeren Datums. Interessant ist eine solche bei der sehr zerstörten und jetzt aufgeklebten Urkunde Hg. 944, auf deren Rückseite eine Hand ungefähr des auslaufenden XV. Jahrhunderts geschrieben hat: *Noli me aperire sepe, quod gravissime languero.*

### Kapitel III.

#### Die Technik der Besiegelung.

Auf das Siegel als Beglaubigungsmittel werde ich unten näher einzugehen haben; hier ist, um mit Bresslau zu reden, „zu behandeln die technische Seite . . .“, die Be-

schaffenheit . . . der Siegel und das Verfahren bei der Besiegelung.“<sup>1)</sup>

Das Material der Siegel ist Wachs, dessen Farbe (bis auf drei Ausnahmen<sup>2)</sup>, wo rot gefärbtes verwendet ist, Hg. 905, 932, 994) in größerem oder geringerem Maße schmutzig weiß ist. Auffallend ist das Bischofsiegel an Hg. 922 (1268 für Kl. Levern): die Siegelschüssel ist von weißem, die Typusplatte von rotem Wachs<sup>3)</sup>. Durch das Festdrücken des Wachses auf dem Siegelstempel entstehen auf der Rückseite der Siegel häufig Fingereindrücke, die v. Buchwald (p. 259) ohne Grund mit *Recognitio per pollicem* bezeichnet<sup>4)</sup>.

Das Siegelbild befindet sich immer nur auf der Vorderseite. Eine nähere Beschreibung der Mindener Bischofsiegel ist unnötig, da dies unter Beifügung guter Lichtdruckabbildungen geschehen ist durch Tumbült in „Westfälischen Siegeln“ etc. Nach ihm (cfr. a. a. O. p. 8 ff.) sind folgende bischöfliche Siegel vorhanden:

von Bischof Heinrich	1	Stempel, abgebildet	Taf. 54, 1;
„ „ Konrad	1	„ „ „	54, 2;
„ „ Wilhelm	1	„ „ „	54, 6;
„ „ Johann	2	„ <sup>5)</sup> , nur einer abg.	„ 54, 3;

1) Breslau p. 922.

2) Diese drei Urkunden für Kl. Lahde; Hg. 905 feierliche Bestätigung.

3) cfr. auch das Werk von Tumbült, S. 9.

4) Zuweilen nur ein Eindruck (z. B. an Hg. 710), meist drei Eindrücke (z. B. Hg. 595); auch mehr Eindrücke kommen vor, so z. B. vier an Hg. 997 (Urkunde des Bischofs Otto), sechs an dem Siegel des Grafen Otto von Hoya, Urkunde von 1291 Aug. 10 für Kl. Loccum (erwähnt Cal. u. B. III, 486 Anmerkung). Die Behauptung v. Buchwalds, bei der Besiegelung sei der Name des dreieinigen Gottes angerufen worden, und darauf bezögen sich die drei Eindrücke, ist schon zurückgewiesen von Breslau p. 934 Note 1 und von Posse p. 159.

5) Das Electensiegel ist nicht abgebildet.

von Bischof Wilekind 1 Stempel, abgebildet Taf. 54, 5;  
 " " Kono 1 " " Taf. 53, 1;  
 " " Otto 2 " " Taf. 53, 2 u. 3;  
 " " Volquin 3 Stempel, abgeg. Taf. 52, 7 und  
 8<sup>1)</sup> und 54, 4.

Die Bezeichnung des Siegels in den Urkunden lautet durchweg sigillum; in zwei Fällen wird der Ausdruck bulla gebraucht: in Hg. 33 und 404. Im ersten Falle ist durch das erhaltene Wachsiegel bezeugt, daß bulla synonym mit sigillum ist. Die Urkunde Hg. 404 ist nur in Abschrift überliefert, und eine positive Entscheidung über die Bedeutung von bulla nicht möglich, aber wahrscheinlich wird auch hier an eine Bleibulle nicht zu denken sein.

Eingedrückte Siegel giebt es in unserem Zeitraum nicht mehr; es werden ohne Ausnahme Hängesiegel verwendet. Nach der Art ihrer Befestigung teilen sie sich in angehängte und abhängende Siegel<sup>2)</sup>. Die ersteren kommen bei Weitem am häufigsten vor. Bei ihnen wird die Verbindung mit der Urkunde hergestellt durch lose Pergamentstreifen oder durch Fäden, die durch Schnitte oder Löcher am untern Rande der Urkunde hindurchgezogen werden, und zwar, wenn nur ein Siegel vorhanden ist, immer in der Mitte<sup>3)</sup>. Um ein Einreißen des Pergaments zu vermeiden, ist fast immer der untere Rand der Urkunde umgebogen (Plica). Die Pergamentriegelstreifen zeigen zuweilen Spuren, aus denen hervorgeht, daß sie von der Urkunde abgeschnitten wurden, an welcher sie befestigt sind, so z. B. bei Hg. 1088,

<sup>1)</sup> Diese beiden sind Abbildungen von Electensiegeln. Hier sei aufmerksam gemacht auf eine Bemerkung Kehrs im Merseburger U. B., Einleitung p. LXXI, daß auf den bischöflichen Electensiegeln nicht, wie Breslau (p. 968) u. a., auch Lambült, angegeben, der Elect in stehender Stellung, sondern immer der Heilige der betr. Kirche abgebildet sei.

<sup>2)</sup> Über die Terminologie vgl. auch! Grotefend, Über Sphragistik (Breslau 1875) p. 15.

<sup>3)</sup> Bei Hg. 1216 ist das Siegel ausnahmsweise unmittelbar an der (heraldisch) rechten Seite angebracht.

wo die erste Zeile des Urkundentextes geschrieben war, als der Schreiber einen Schreibfehler entdeckte (statuito statt statuit) und den oberen Rand der Urkunde abtrennte, der später bei der Befestigung nochmals in zwei Streifen geschnitten zur Befestigung der Siegel des Bischofs und des Capitels diente. Bei Hg. 1215 ist die Breite der Streifen mit Tinte vorgezeichnet; eine weitere Miniatur findet sich hier nicht. Den für andere Urkundengruppen vielfach festgestellten Gebrauch, daß auf den Siegelstreifen der Name des Besitzers des daran hängenden Siegels geschrieben wird, habe ich nicht gefunden; die zweimalige Wiederholung des Namens Widekindus bei Hg. 636 ist auf Spielerei zurückzuführen.

Neben den Pergamentstreifen werden von Hg. 186 an (1228) auch Fäden verwendet, lose oder gedreht oder geflochten, einfarbig oder bunt; zu ihnen ist folgendes Material gebraucht worden:

- I. Seidenfäden: rot: Hg. 416, 660, 703, 743, 821, 822, 824, 905, 1359, 1413;  
weiß: Hg. 1025;  
rot-grün: Hg. 388, 389, 691, 1479;  
rot-gelb: Hg. 228, 374, 755, 762, 787, 998, 1030a, 1120, 1257, 1290;  
grün-weiß-rot: Hg. 186, 1325.

- II. Hanffäden: weiß: Hg. 417, 541, 759, 760, 761, 807, 812, 822, 964, 1035, 1096, 1187, 1204, 1253, 1254, 1289 *Ex. A.*, 1299, 1299 erwähnt, 1326, 1343, 1374, 1410.  
rot: Hg. 505, 506, 512, 521, 994;  
rot-weiß: Hg. 1349, 1427, 1490 *Ex. A.*  
blau-weiß: Hg. 427, 446, 478 *Ex. B.*, 843, 932, 1373, 1405.  
blau-weiß-rot: Hg. 478 *Ex. A.*, 1278, 1289 *Ex. B.*, 1490 *Ex. B.*

Die abhängenden Siegel sind an einem Pergamentstreifen befestigt, der am unteren Rande von der Urkunde so abgeschnitten ist, daß er an der linken Seite noch durch eine kurze Basis mit der Urkunde verbunden ist. Auch zwei und mehr Siegel (drei bei Hg. 695) können in dieser Weise befestigt werden. Um ein Abreißen des Streifens von der Urkunde zu vermeiden, wird er häufig von vorn nach hinten durch einen Einschnitt gesteckt (so bei Hg. 1100, 1109, 1327, 1408 z.; bei Hg. 1356, 1357, dasselbe Verfahren bei zwei Siegeln).

Neben dem Bischofssiegel findet sich sehr oft das des Domkapitels, ohne daß dieses als Mitaussteller genannt wird<sup>1)</sup>. Auch das Siegel des Urkundenempfängers wird bisweilen angehängt, so bei Hg. 59, 63, 186, 446, 690, 691, 720, 1033, 1096, 1210 z.

Der Hinweis auf das oder die die Urkunde bekräftigenden Siegel ist zumeist in der Corroboratio enthalten. Mehrfach findet sich auch die Ankündigung von zwei oder mehr Siegeln, während thatsächlich nur eins an der Urkunde hängt. So werden in Hg. 1181 und 1280 je zwei, in Hg. 1467 sogar drei Siegel angekündigt, obwohl in allen diesen Fällen die Urkunden nur mit je einem Siegel besiegelt sind, auch keine Einschnitte darauf hinweisen, daß die Siegel seither verloren wären. Auch das umgekehrte Verhältnis treffen wir: nur ein Siegel ist angekündigt, es sind aber mehrere vorhanden: je zwei bei Hg. 45, 150 und 1379<sup>2)</sup>,

<sup>1)</sup> Kapitelsiegel neben dem bischöflichen findet sich an 116 Urkunden; sonstige geistliche und weltliche Corporationen und Personen siegeln 28 mal mit, bei 19 von diesen 28 Urkunden ist wiederum das Kapitelsiegel mitangebracht.

<sup>2)</sup> In der Corroboratio von Hg. 1379 (Dr.) steht sigilli nostri capituli; trotzdem die Urkunde vom Bischof ausgestellt ist, wird dessen Siegel nicht erwähnt; oder ist vielleicht zwischen nostri und capituli ein et ausgefallen, zumal sowohl bischöfliches als domkapitulartisches Siegel vorhanden ist?

drei bei Hg. 831. Zwei Siegel sind angekündigt bei Hg. 813, aber drei vorhanden; ebensoviel angekündigt bei Hg. 63, Ex. A diese Urkunde hat aber vier, Ex. B sogar 6 Siegel<sup>1)</sup>. Kein Siegel ist erwähnt in der Corroboration von Hg. 92, 191, 219; trotzdem sind auch diese Urkunden mit je einem Siegel besiegelt. Meist wird wohl Nachlässigkeit als Grund des Nichtübereinstimmens des Thatsächlichen mit dem Angekündigten anzusehen sein.

Ganz allein steht der Fall, daß an einer Urkunde Bischof Konrads von 1234 Mai 10 (Hg. 270) das Siegel seines Nachfolgers Wilhelm hängt. Auf dies eigenartige Vorkommis werde ich am Schluß der Arbeit zurückkommen.

Sind an einer Urkunde zwei Siegel befestigt, so ist fast ausnahmslos das heraldisch rechts sitzende dem Rang nach das vornehmere. Wenn drei Siegel vorhanden sind, wird diese Stellung häufig beibehalten, häufig wird dann aber auch das vornehmere Siegel an die zweite Stelle, also in die Mitte zwischen den beiden andern gesetzt. Von einer festen Gewohnheit kann aber nicht die Rede sein. Vollkommen willkürlich ist bei Hg. 63 und 256 verfahren: An der erstgenannten Urkunde sind die Siegel in folgender Reihenfolge (von heraldisch rechts nach links gezählt) befestigt: Kl. Mariensee (empfangendes Kloster), Bischof, dann zwei Siegel verloren, Domkapitel und zuletzt Graf Bernhard von Wölpe; bei Hg. 256 finden sich nach der Reihe die Siegel der Stadt Minden, des Martinsstiftes, des Domkapitels, des Bischofs, des Marienstiftes und des Johannesstiftes; man könnte höchstens annehmen, daß die vornehmsten Siegel in die Mitte genommen würden.

<sup>1)</sup> drei Siegel sind angekündigt, vier vorhanden bei Hg. 1254.

### III. Teil.

#### Die inneren Merkmale der Urkunden.

#### Kapitel I.

##### Urkundenarten und Urkundenteile.

Die gebräuchlichste Bezeichnung der Urkunde ist scriptum; weniger oft erscheint pagina, noch seltener littera, und littere. Nur vereinzelt kommen vor cartula (H. 755, 776, 780, 787, 809, 810, 831, 1221, 1400, 1419), privilegium (H. 37, 51, 167, 404, 900, 1451), instrumentum (H. 292, 313, 704, 767, 1254), carta (H. 86, 90, 166, 397), cedula (H. 628, 1228, 1454, 1477, 1488; scedula H. 68), scriptura (H. 36, 182, 244, 1326), documentum (H. 73), chirographum (H. 107) und membrana in Urk. des Domkapitels H. 429. An zusammengesetzten Bezeichnungen finden sich pagina testimonialis (H. 427), scriptum testimoniale (H. 186, mit dem erläuternden Zusatz memoria tenax H. 72), scripti privilegium (H. 814), presentis scripti pagina (H. 103), scripture testimonium (H. 1471), scripture solidamentum (H. 244), scripture vivacitas (H. 1325), scripturarum privilegium (H. 900), scripturarum apices (H. 895, 1314), litterarum indicium (H. 198, mit Zusatz vivax H. 218), scripturarum autoritas (H. 564, 577), littere patentes (H. 561, 808), scriptura et privilegia (H. 675, 762), scriptura publica (H. 1231), scripta autentica (z. B. H. 411), scripta publica et autentica (H. 1095, 1151), sigillate apices (H. 40).

Alle diese Bezeichnungen werden im gleichen Sinne gebraucht; auch wenn in H. 107 (nur in Abschrift vorliegend) die Urkunde chirographum genannt wird, so ist wohl kaum an eine Kerburbunde zu denken, ebenso wenig bei scripta autentica an die Beziehung auf ein Transsumt.

Eine mit dem verschiedenen Inhalt correspondierende Ausstattung ist nicht nachweisbar; so sind wichtige Rechtsgeschäfte in schmucklosen, unwichtige dagegen in sorgfältig und feierlich ausgestatteten Schriftstücken niedergelegt. Meist haben die durch die Empfänger mündigten Urkunden ein feierlicheres Äußere, als diejenigen, die ihre Herstellung einem bischöflichen Schreiber verdanken.

Bei Betrachtung des Rechtsinhaltes der Urkunden finden wir am zahlreichsten Schenkungen und Übertragungen des Bischofs an das Domkapitel, die Klöster oder sonstige geistliche Corporationen. Im übrigen ist natürlich der Inhalt äußerst mannigfaltig: Bestätigungen des Besitzes oder der Rechtsgeschäfte, die von Klöstern oder dergl. mit dritten Personen eingegangen sind, Ablaßerteilungen, Streit-schlichtungen, Verfügungen in Diöcesanangelegenheiten, Wahrnehmung der Jurisdiction in der Stadt Minden und anderes.

Ein Transsumt findet sich zuerst in Hg. 625 (1255 März 18), wodurch Bischof Wibekind die Stiftungsurkunde seines Großvaters für Kl. Mariensee bestätigt; sodann in Hg. 693 (1258 März 29), worin derselbe Bischof eine undatierte Urkunde des Grafen Gottschalk von Pyrmont zur allgemeinen Kenntnisaahme publiciert.

Die Urkundensprache ist durchweg die lateinische.

Die meisten Urkunden sind subjectiv abgefaßt; nur einige wenige sind in Form von Protocollen ausgestellt und zwar als Protocolle über Verträge, z. B. Hg. 489 mit Bischof von Osnabrück, Hg. 739 mit Stadt Minden, Hg. 832 mit Graf von Eberstein, Hg. 954 mit Graf von Wölpe.

Der eigentliche Rechtsinhalt einer jeden Urkunde ist wohl zu unterscheiden von den ihn einleitenden und beschließenden Formeln. Zum Rechtsinhalt selbst — dem Context — gehört nur dasjenige, was sich auf das in der

betr. Urkunde behandelte Rechtsgeschäft bezieht<sup>1)</sup>, es wird immer individuell gefaßt sein; die Formeln — das Protocoll — sind allgemein gehalten, ohne Rücksicht auf den speciellen Rechtsfall; sie sind anwendbar bei Urkunden, in denen die verschiedensten Rechtsgeschäfte behandelt werden. Das Protocoll zerfällt in das Eingangs- und in das Schlußprotocoll. Zu dem ersteren, dem eigentlichen Protocoll, rechnen wir Invocation, Intitulation und Inscription; zu dem letzteren, dem Eschatocoll, die Zeugen und die Datierung, in ganz seltenen Fällen auch die Apprecation. Für den Context bleiben folglich Arenga, Promulgation, Narratio und Dispositio, Corroboration mit Poenformel.

Nicht immer sind alle genannten Teile in einer Urkunde vertreten, meist fehlt die eine oder die andere Formel. Auch die Stellung der Formeln unter einander entspricht nicht immer der eben gegebenen Reihenfolge. Die größte Unregelmäßigkeit in dieser Hinsicht findet sich im Eschatocoll. Die Zeugen gehen voraus, dann folgt Corroboration und Datierung in Hg. 137, 148, 166, 228, 390, 391, 428, 895, 933, 950, 958, 1031 und 1201; die Datierung wird zwischen Corroboration und Zeugen eingeschoben bei Hg. 182, 1131, 1210, zwischen Zeugen und Corroboration in Hg. 541, 759, 760, 761; auch bei Hg. 807, nur folgen hier noch nach der Corroboration die Pontificatsjahre. In Hg. 1294 steht die Corroboration nach der Datierung, die Zeugen fehlen. Zwischen Datierung und Zeugen eingeschoben ist die Corroboration bei Hg. 100. In Hg. 33 ist die Reihenfolge der Formeln: Corroboration, Zeugen, Poenformel, Datierung. Abweichungen von gewohnter Folge anderer Formeln werde ich bei den einzelnen Formeln anführen, zu deren Besprechung ich jetzt übergehe.

<sup>1)</sup> Das Baumgartenberger Formelbuch nennt den Context tenor specialis; cfr. Breßlau p. 41.

## Kapitel II.

### Die einzelnen Formeln.

#### § 1. *Invocatio*.

Die *Invocatio* ist eine Anrufung Gottes, und als solche die vornehmste von den zur Hervorhebung urkundlicher Aufzeichnungen gewählten Formen. Eine monogrammatische *Invocatio* — in Form des *Chrismons* — findet sich in unseren Urkunden nicht, auch die verbale *Invocatio* verschwindet mehr und mehr, je weiter wir ins XIII. Jahrh. kommen. Unter Bischof Heinrich sind noch alle Urkunden mit der *Invocatio* versehen und zwar in der (in der königlichen Kanzlei schon seit Ludwig d. Deutschen gebräuchlichen) Form: *In nomine sancte et individue trinitatis*, unter Konrad findet sie sich 27 mal, unter seinem Nachfolger nur einmal (Hg. 327). Weiter ist sie angewendet bei Hg. 373, 376, 382, 395, 416, 418<sup>1)</sup>, 420, 426, 579, 624, 654, 688, 698, 739, 743, 764, 780, 882<sup>1)</sup>, 1035, 1096<sup>1)</sup>, 1130<sup>1)</sup> und zuletzt bei Hg. 1248 (1282 April 8). Statt *trinitatis* findet sich in Hg. 389 (Or.) *unitatis*. Eine andere, aber nur einmal (in Hg. 1179) auftretende Form der Anrufung der Dreieinigkeit ist: *In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.* Bei Hg. 489, 1359, 1430 und 1494 findet sich nur: *In nomine Domini. Amen*<sup>2)</sup>. Gerade die *Invocatio* wird oft in verlängertem Schrift gegeben; darüber ist schon oben gesprochen.

#### § 2. *Intitulatio*.

In dieser Formel wird der Name und Titel des Ausstellers gegeben, meist auch angegeben, daß er durch Gottes Gnade ist, was er ist.

In der größeren Anzahl der Urkunden ist der Bischof allein der Aussteller; bisweilen sind aber auch das Domkapitel

<sup>1)</sup> mit *amen* nach *trinitatis*.

<sup>2)</sup> in Hg. 489 *ammen* geschrieben.

oder einzelne Mitglieder desselben mit dem Bischof als Aussteller von Urkunden des verschiedenartigsten Inhaltes genannt. Zum ersten Mal ist dies der Fall unter Bischof Konrad, ca 1220, (Hg. 90), wo H. eiusdem ecclesie prepositus und 1236 März 15 (Hg. 292), wo H. prepositus, G. decanus totumque capitulum Mindensis ecclesie mitaufgeführt werden. Meistens werden vom Capitel nur prepositus und decanus namentlich aufgeführt<sup>1)</sup>, selten der Decan allein (Hg. 903, 999, 1034, 1045, 1179, 1253 und unter Bischof Widekind, da letzterer zugleich Dompropst war z. B. Hg. 590, 592, 608, 691, 695, 697, 755) oder in Gemeinschaft mit dem scholasticus (Hg. 824). In Hg. 398 tritt außer Dompropst und Domdecan noch der Propst des Martinstiftes auf, der, wie das folgende capitulum zeigt, auch Domherr war. Ganz vereinzelt finden sich in Hg. 700 zwanzig, in Hg. 1165 21 Domherren einzeln genannt. Nur capitulum, ohne Namensnennung einzelner Mitglieder derselben, steht in Hg. 606, 762, 764, 1374<sup>2)</sup>, 1417.

Daß der Bischof auch mit anderen Personen, als mit den Mitgliedern des Domkapitels Urkunden ausstellt, findet sich beispielsweise bei Konrad Hg. 84 (mit Bischof Siegfried von Hildesheim und Bischof Wilhelm von Havelberg); bei Johann Hg. 412 (mit der Gräfin Sophie von Ravensberg); bei Widekind Hg. 616 und 683 (mit dem Vogt Widekind von Minden; bei Otto Hg. 900 (mit Hillemar, Vogt von Schaumburg) und 1045 (Otto und das Dom-

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 297, 349, 355, 365, 427, 552, 575, 768, 780, 787, 794, 1025, 1096, 1116, 1118, 1164, 1176, 1222, 1235, 1326, 1343, 1356, 1379, 1488, 1490.

<sup>2)</sup> In den Regesten von Hoogeweg ist mehrfach nicht streng auseinander gehalten, ob der Bischof allein oder in Gemeinschaft mit dem Domkapitel die Urkunde ausgestellt hat. Über die einzelnen Fälle dieser Art sfr. „Nachträge.“

kapitel mit dem Decan und Kapitel zu Hameln); bei Volquin Hg. 1081 (mit Bischof Otto von Hildesheim), 1494 (mit Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg) und 1439 (mit dem Erzbischof Rudolf von Salzburg, den Bischöfen Wolrad von Halberstadt, Siegfried von Hildesheim und Christian von Samland).

Die letzte Urkunde Bischof Konrads (Hg. 298) führt neben ihn auch B. W. et E. eius coadiutores auf.

Vor den Namen des Bischofs wird manchmal ein Personalpronomen gesetzt, so ego bei Hg. 52, 66, 83, 126 (alle von Bischof Konrad), nos unter Bischof Otto bei Hg. 921 und 1033, unter Bischof Volquin bei Hg. 1166, 1364, 1397, 1442, 1463 und 1494. Bei der letzten Urkunde kann es zweifelhaft sein, ob nos sich nur auf den Bischof oder auch auf den ebenfalls als Aussteller genannten Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg bezieht. Bischof Otto erscheint als frater Otto regelmäßig bis auf die Ausnahmen Hg. 882, 883, 886, 952, 1038b, 1041, wo nur Otto steht. Von diesen ist 1038b sicher, wahrscheinlich sind auch Hg. 883, 952 und 1041 (Ablaßbriefe für auswärtige Klöster) vom Empfänger geschrieben; auffällig ist die Auslassung von frater bei Hg. 882, da diese Urkunde für das Domkapitel bestimmt ist, von dem doch eigentlich anzunehmen wäre, daß es mit dem Gebrauche des Bischofs hätte vertraut sein müssen.

Der Name des Bischofs wird nur als Vorname gegeben, da die Beifügung des Familien-Namens unkanonisch ist. Die Schreibweise der Namen (natürlich kann nur die in den Originalen angewendete maßgebend sein) weist manche Verschiedenheiten auf<sup>1)</sup>. Neben Conradus findet

<sup>1)</sup> Über die Sitte auch in Originalen (z. B. Hg. 34, 84, 220, 292 u. a.) die Namen nur durch die Anfangsbuchstaben anzudeuten, ist schon oben gesprochen.

sich Hg. 167 Cunradus; neben Willelmus (Hg. 310, 320, 322, 323), Wilhelmus (Hg. 340, 341, 368) und Willehelmus (Hg. 313, 315, 321) (Hg. 315, 320, 323, 341 sind von demselben Kanzleischreiber!) Bei Bischof Widedind finden sich die Formen Wedekindus und Widekindus gleichoft. Unter Bischof Wolquin überwiegt die Schreibart Volquinus, nebenher laufen die Abweichungen Volequinus<sup>1)</sup>, Volewinus (Hg. 1081, 1095, 1100, 1222, 1392), Vulewinus (Hg. 1441), Wolquinus (Hg. 1405), Wolcquinus (Hg. 1349, 1476) und Wolwinus (Hg. 1439). Die Namen der anderen Bischöfe sind keinen Änderungen unterworfen; Heinrich nennt sich in den beiden erhaltenen Originalen Heinricus.

Der Titel des Bischofs lautet durchweg episcopus. Stellt ein Bischof in der Zeit vor der Bestätigung Urkunden aus, so nennt er sich electus<sup>2)</sup>. Zuweilen wird noch besonders angegeben, daß der Electus schon die Confirmation erlangt hat, indem er mit electus et confirmatus bezeichnet wird<sup>3)</sup>. Der Titel minister humilis findet sich in 2 Urkunden Conrads, Hg. 40 und 107<sup>4)</sup>. Fortgelassen ist der Titel in dem Original (unbest. Hand) Hg. 934: frater Otto etc. Widedind, der zugleich Dompropst ist, nennt sich als solcher episcopus et auctoritate superioris eiusdem ecclesie prepositus. (Hg. 621, 700)<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Hg. 1125, 1229, 1238, 1256, 1277, 1438 a, 1488.

<sup>2)</sup> Über die Dauer der Electenzeit der einzelnen Bischöfe cfr. „Datierung“.

<sup>3)</sup> z. B. Hg. 374, 602, 759, 760, 761, 1095, 1096, 1109, u.; bei Hg. 775, 776 und 1088 wird confirmatus ausgelassen.

<sup>4)</sup> vgl. „Nachträge“ unter Nr. 40.

<sup>5)</sup> Auch Bischof Otto ist gleichzeitig Dompropst gewesen, nennt sich aber im Titel nicht so. Hg. 905 (1268 Juli 31): ecclesiam . . . auctoritate vobis tam pontificatus quam prepositure, cum gubernemus utrumque, . . . confirmamus. Hg. 965 $\frac{1}{2}$  (1270 Juli 24): . . . nos, qui per dispensationem concessam nobis a sede apostolica de gracia speciali preposituram ecclesie supradicte cum episcopatu tenemus, . . . In Hg. 356 (1270 April 23) wird ein Dompropst Diedrich genannt.

Bolquin führt in Hg. 1408, worin er im Namen des Papstes den Propst von Burlage beauftragt, für Aufhebung der über Kloster Levern ausgesprochenen Excommunication zu sorgen, den Specialtitel *episcopus Domini pape delegatus*.

Neben *episcopus* steht die Ortsbezeichnung, häufiger mit dem alleinstehenden *Abjectiv Mindensis* (oder *Myndensis*) als mit *Mindensis ecclesie* gegeben. *Sancte Mindensis ecclesie* treffen wir in Hg. 40, 103, 107.

Als Devotionsformel wird fast ausnahmslos *dei gratia* gebraucht. Sie fehlt überhaupt in Hg. 37, 52, 73, 83, 102 G. B., 126 und 1096. Dem Gebrauch der königlichen Kanzlei entlehnt ist *divina favente clementia* in Hg. 107. *Miseratione divina* erscheint vereinzelt in Hg. 60 und 167, beides Urkunden Konrads, und in Hg. 933 von Otto, auch in Hg. 883, ebenfalls von Otto, noch mit einem Zusatz *miseratione divina et sedis apostolica providentia episcopus*. Otto wendet sonst regelmäßig (bis auf Hg. 882, 886, 895, 1038b, wo *dei gratia* steht) *permissione divina* an<sup>1)</sup>.

### § 3. *Inscriptio*.

An die *Intitulatio* schließt sich unmittelbar die *Inscriptio* an, die Adresse und den Gruß enthaltend. Sie ist in den meisten Urkunden vorhanden und bildet mit der *Intitulatio* einen elliptischen Satz<sup>2)</sup>. Von der Regel, daß die *Inscriptio* gleich auf die *Intitulatio* folgt, weichen ab die Urkunden Hg. 84, 374, 692, 755, 764, 767, 782, 1032, 1109, bei denen der Titel des Ausstellers zwischen Adresse und Gruß geschoben ist.

<sup>1)</sup> Ebenso häufig *divina permissione*; *promissione* in Hg. 1034 wohl Schreibfehler des Abschreibers.

<sup>2)</sup> Über Verbindung der Adresse mit der *Promulgatio* cfr. unter dieser Formel.

Die eigentliche Adresse ist teils allgemeiner, teils specieller Art. Urkunden, die eine specielle Adresse tragen, finden sich mehrfach<sup>1)</sup>. Zwischen beiden Arten stehen Adressen von Urkunden, die sich an eine Gruppe von Personen wenden, ohne sie aber namentlich aufzuzählen, z. B. an alle Erzbischöfe und Bischöfe (Hg. 692, 1109), an sämtliche Geistliche des Sprengels (Hg. 54, 1330), an die Schöffen und Consuln der Städte des Bistums (Hg. 1457). Specielle und allgemeine Adresse vereinigt sind in Hg. 83 (Universis hanc paginam inspecturis et ecclesie sancti Egidii in Monasterio), Hg. 562 (Dilectis . . . preposito . . . et capitulo ac universis, ad quos . . .), Hg. 557 (Dilecto . . . conventui in Walsrothe universisque, ad quos . . .)

Unter den Adressen allgemeiner Natur lassen sich vier Gruppen bilden, die durch folgende Formeln charakterisiert werden:

1. omnibus, 2. omnibus hoc scriptum visuris, 3. omnibus fidelibus, 4. omnibus Christi fidelibus.

Bei den Gruppen 3 und 4 wird bisweilen noch presens scriptum visuris oder dergl. hinzugesetzt.

Zu Gruppe 1 gehören Hg. 760, 921 und 1210<sup>2)</sup>, zu 2 Hg. 51, 56, 127, 190. Bedeutend umfangreicher ist die dritte, am häufigsten die vierte Gruppe.

Statt omnibus findet sich gleich häufig universis, cunctis nur in Hg. 1314; seltener (in Gruppe 3) universitati fidelium (z. B. Hg. 56). Christi fidelibus ist durch in Christo fidelibus in Hg. 1476, durch in Christo credentibus in Hg. 952 ersetzt.

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 84, 90, 125, 201, 219, 360, 399, 608, 755, 775, 776, 812, 905, 932, 964, 968, u. Heinemann belegt Urkunden mit specieller Adresse in nicht glücklicher Weise mit dem Namen „Briefe“ (p. 8).

<sup>2)</sup> Die Abkürzung omnibus etc. in Hg. 934 (Dr.) wird wohl auf Schreiberträgheit beruhen.

Häufig folgt nach omnibus oder den gleichbedeutenden Ausdrücken presentibus et futuris, oder futuris et modernis (z. B. 73), selten durch tam-quam verbunden.

Neben hoc (hanc, has, presens, presentes) scriptum (paginam, litteras) visuris (inspecturis, seltener intuentibus<sup>1)</sup> oder inspicientibus<sup>2)</sup>, videntibus (1376), audituris (198, 933), visuris seu (vel etiam) audituris (1254, 1400), inspecturis vel audituris (1419), audituris seu intuentibus (1096) findet sich huius scripti (pagine, littere) inspectoribus, ganz vereinzelt presens scriptum inspectoribus (373).

Wisweilen umfaßt die Adresse einen Relativsatz, z. B.: Universis, ad quos presens scriptum pervenerit, seltener ad quorum notitiam — pervenerit (784, 1131, 1216), quibus presens scriptum<sup>3)</sup> exhibitum fuerit (692, 782, 1153, 1330, 1457, 1473), qui presens scriptum perspexerint (51), quos presentes litteras videre contigerit (1327).

Mit der Adresse verbunden ist die Grußformel, die nur in Hg. 933 fehlt. Der einfache Gruß salutem findet sich nur Hg. 190, mit dem Zusatz sempiternam Hg. 1221, mit eternam Hg. 272, mit perpetuam Hg. 277. Meist wird noch der Name Gottes hinzugefügt, am häufigsten in der Form in Domino, seltener in Domino Jesu Christo<sup>4)</sup> (Hg. 652, 780, 801, 1035, 1192). Einzelne stehen in Domino Christo (Hg. 922), in Dominorum Domino dei filio Jesu Christo (1279), und in vero salutari Christo Jesu (292).

Andere Ausdrücke, die auf den Herrn sich beziehen, aber seinen Namen nicht enthalten, sind in vero salu-

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 389, 652, 821, 1280, 1314, u.

<sup>2)</sup> Hg. 231, 261, 272, 297, 321, 368.

<sup>3)</sup> In Hg. 801 hec littere mit entsprechender Verbalkonstruktion.

<sup>4)</sup> in Christo Hg. 231, 298, 322, 349, 355, 365, 416, 1141, 1143; in Christo Jesu Hg. 210, 215, 228, 256, 373, 527.

tari<sup>1)</sup>, in omnium salutari<sup>2)</sup>, in omni salutari (Hgg. 1046, 1088), in omnium salvatore<sup>3)</sup>, in vero salvatore (935, 1000), in auctore salutis<sup>4)</sup>, in deo salutari nostro (Hgg. 60), in eo, qui est omnium vera salus<sup>5)</sup> und in eo, qui salvat universis (759, 761.)

salutem ist verbunden mit et sinceram in Domino caritatem<sup>6)</sup>, et cognoscere veritatem (Hgg. 1399)<sup>7)</sup>, et omnis boni plenitudinem Hgg. 895, 1133), cum sincere caritatis affectu (Hgg. 219), et dilectionis affectum (Hgg. 115), ac sincere dilectionis affectum (Hgg. 812), utriusque vite (Hgg. 321, 368, 388, 389, 394). Statt salutem wird den Adressaten gewünscht sinceram (veram in Hgg. 243) in Domino caritatem in Hgg. 1109, 1392, presentis vite et future successoribus abundare 107.

In Urkunden mit specieller Adresse „finden wir meist eine Formel, welche die Ergebenheit des Brieffschreibers zum Ausdruck bringt“<sup>8)</sup>, so in Hgg. 201 (an den Papsst): cum debita obedientia et reverentia pedum oscula beatorum, in Hgg. 755: cum devoto ac voluntario obsequio perpetuam in Domino caritatem, ähnlich in Hgg. 84: devotas orationes in Christo cum fraterne dilectionis affectu, und in Hgg. 692: cum orationibus et obsequiis fraternam in Domino caritatem.

<sup>1)</sup> In 29 Urkunden.

<sup>2)</sup> In 13 Urkunden.

<sup>3)</sup> Hgg. 882, 950, 973, 1031, 1059, 1116, 1158, 1176.

<sup>4)</sup> Hgg. 478, 606, 620, 625, 636, 691, 809, 883, 907, 1148, 1187, 1279, 1476, 1479, 1491.

<sup>5)</sup> Hgg. 944, 997, 1038b, 1131, 1327; ohne vera Hgg. 59, 127, 131, 166, 167, 186, 250, 374, 397, 428, 607, 648.

<sup>6)</sup> Hgg. 399, 794, 892, 998, 999, 1034, 1353.

<sup>7)</sup> cognoscere veritatem ohne salutem bei Hgg. 1156 und 1253; bei letzterer Urkunden noch hinzugefügt subscriptorum.

<sup>8)</sup> Heinemann p. 100.

Der Wunsch, daß der Inhalt der Urkunde auch späteren Zeiten bewahrt bleiben möge, kommt zum Ausdruck in Hg. 1165: omnibus . . . presentem constitutionem perpetue memorie commendare, 1469: salutem et confirmationem infra scriptam perpetuo valituram; oder der Wunsch, daß die Leser den Rechtsinhalt kennen lernen (notitiam rei geste 1154, 1260, 1430)<sup>1)</sup>, oder immer daran denken (memoriam sempiternam 1025), oder das Rechte erkennen mögen (per spiritum intellectus recta sapere Hg. 45).

Die aus der päpstlichen Kanzlei stammende elliptische Verewigungssformel in perpetuum findet sich allein<sup>2)</sup> und auch in der Verbindung salutem in perpetuum<sup>3)</sup>. (Hg. 642, 1182).

Am Schluß der Inscriptio in Hg. 54 findet sich eine nochmalige Anrede: . . . salutem. Dilecti in Christo<sup>4)</sup>.

#### § 4. Arenga.

Bei dieser Formel herrscht der größte Reichtum an den verschiedensten Fassungen; sie fehlt aber bei den meisten Urkunden unseres Zeitraumes. Das Zahlen-Verhältnis der Urkunden mit und ohne Arengen ist ungefähr wie 3 : 8.

Im Großen läßt sich dem Inhalte nach eine Teilung durchführen in zwei Gruppen von Arengen; in der ersten wird die Möglichkeit der urkundlichen Überlieferung, in der zweiten die Pflicht des Ausstellers hervorgehoben. Es mag gestattet sein, einige Arengen zu besprechen.

<sup>1)</sup> In 1289 salutem et rei geste noticiam.

<sup>2)</sup> Hg. 66, 83, 149, 340, 474, 488, 511, 513, 621, 695, 697, 760, 814, 921, 1210.

<sup>3)</sup> salutem usque in perpetuum Hg. 1212.

<sup>4)</sup> Die eigentliche Adresse richtet sich an die sämtlichen Geistlichen des Sprengels, cfr. p. 72.

In der ersten Gruppe wird gesagt, daß es *Sitte*<sup>1)</sup>, nützlich, notwendig, oder verständig sei [necessarium, necesse, saluberrime, perutile, dignum et perutile, necessarium et utile est, videtur et est (391, 564), dignum (iustum) est et rationi consentaneum (1405), expedit (1229), oportet], die Rechts-handlungen *res gesta*, *gestorum series* (1254), *res rationabiliter facta et legitime*; meist durch Relativbefehl gegeben z. B.: *ea que fiunt* (geruntur) in tempore (temporaliter) oder dergleichen], die der Überlieferung würdig sind [z. B. *actus qui eterna etiam digni essent memoria* 126, *ea que memoriter retinenda sunt* 391, *ea que stabili perhennitate inconvulsa persistere debent* 198, *ea que perpetua stabilitate sunt permanensura* 218], einer Urkunde anzuvertrauen [conferre, mandare, commendare, in scripta (in scripto 1182) reponere 1151] oder durch eine Urkunde zu bekräftigen oder zu verewigen (roborare, firmare, confirmare, stabilire, fulciare (z. B. 900), eternare, perhennare, munire).

Bisweilen wird erwähnt, daß die Überlieferung stattfinden soll nicht nur durch schriftliche Aufzeichnung, sondern auch durch Zeugen, z. B. . . . et voce testium (100, 814), . . . et testibus (40, 813, 1405, 1490), . . . et inscriptione testium (1116), vel scriptis vel viva voce testium (162), ea que geruntur . . . . scripturarum solent et testium nominibus perhennari (882). Es werden ferner — immer in Verbindung mit „Schrift“ — die Zeugen erwähnt: *testimonium testium* (607), *munimen testium* (620), *adminiculum testium* (36, 349, 355), *lingua testium* (541, 1123, 1231), *nomina testium* (636,

<sup>1)</sup> consuevit, consueverunt, solent, bisweilen auch mit Subject: consuevit humana industria (Hg. 1239); constitutio discreta constituit (Hg. 373, 382); venerabilium fratrum decrevit autoritas (Hg. 1107); venerabilium fratrum privilegiorum sancivit autoritas (Hg. 228); hominum providentia consuevit (Hg. 425).

691, 698). Trotzdem in solcher Weise in der Arenga die Zeugen angekündigt werden, fehlen sie thatsächlich in Hg. 813 (Original), Hg. 40 (ebenfalls Original, Datierung fehlt auch) und in Hg. 1116 (nur Copie).

Schrift und Siegel als Beurkundungsmittel werden genannt 1164 (*scriptis et sigillorum appensionibus*) und in 997 (dieselbe Fassung, nur *impressionibus*); Schrift, Siegel und Zeugen in 365 (*scriptis commendare et sigillorum ac testium munimine roborare*) und in 1145 (*Ne ea . . . . evanescant, scripta solent sigillis et testibus perennari*).

Als Grund der Beurkundung durch Schrift oder Zeugen wird angegeben die Vergesslichkeit (*oblivio, calumnia oblivio, labilis memoria, memoria fragilis et caduca* 1151), die Unbeständigkeit (*dubie hominum mentes* 895), das kurze Leben der Menschen (*brevis vita, breves dies hominum* 813) oder die Flüchtigkeit der Zeit (z. B. *evi prolixitas* 592).

Der Zweck ist, dem Vergessen (meist *ne labantur cum tempore*) oder dem Aufkommen eines Streites (*ne lites ex litibus oriantur* 1143; *ne prestetur litis occasio successori*) vorzubeugen, das Gedächtnis zu unterstützen (*in prorogationem conservande memorie* 1025); *ut earum (scil. litterarum) testimonio mediante quod humana non valet retinere memoria perducatur* 965, 966; *imbecillitati memorie humane scriptuarum beneficio subvenire* 783), die Epigonen von dem Rechtsgeschäft in Kenntnis zu setzen (*ad posterorum notitiam* 198, 218), ein Beweismittel zu haben (*ut, si . . . . contra rem . . . . consurgat invidia, rei veritatem expressam litterarum eloquia protestentur* 761)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ähnlich in Hg. 261: *tum et ceteri fideles huiusmodi exemplo exitentur, tum etiam ne rite ordinata malignantium astutia successu temporis pervertantur.*

In der zweiten Gruppe von Aengen wird besonders dem Bischof wegen seines Amtes (pontificalem decet sollicitudinem, ex pastorali officio Hg. 52, officii nostri debitum exequimur, cum 418) die Verpflichtung zuerkannt, für die ihm unterstehenden Kirchen und Klöster<sup>1)</sup> (ecclesie sub nostro regimine constitute 66) zu sorgen (subjectis providere 1238; earum (scil. ecclesiarum) indemnitati propensius providere 148, incrementis prospicere), sie in ihren Rechten zu schützen (in suo iure conservare 66), vor ungerechten Angriffen zu bewahren (contra varios incursum premunire 60)<sup>2)</sup>. Ferner hat der Bischof einem jeden Recht widerfahren zu lassen<sup>3)</sup>, durch sein Beispiel andere Menschen zu guten Werken anzuregen (ut ad opera caritatis populus Christianus propensius incitetur 1100), gerechte Bitten zu erfüllen (z. B. iustis petentium desideriiis nos facile prebere decet assensum et vota 59).

Auch die bekannte päpstliche Formel Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi etc im Anschluß an Röm. XIV. 10 und 2. Cor. V. 10 findet sich mehrfach, z. B. Hg. 417, 973, 374, 512, 652, 1127; überhaupt soll man bei der Kürze des menschlichen Lebens,

<sup>1)</sup> cum omnibus ecclesiarum utilitatibus intendere debeamus, maxime tamen eius ecclesie coram gerere debemus et volumus, que nobis . . . exstitit gratiosa (Hg. 1192 für St. Moritz-Minden).

<sup>2)</sup> Alles dieses zusammengefaßt in Hg. 654: cum circa ecclesias nostro regimini commissas tam temporalem quam spiritualem curam gerere nos oporteat et etiam, ut in temporalibus crescant, nos deceat intendere, necesse est, ut eis quibus specialiter de nostris bonis aliquid impertimur, ita studeamus precavere, ut ipsis in posterum nullus contrarietatis vel dubietatis possit scrupulus suboriri.

<sup>3)</sup> cum teneamur unicuique jus suum tribuere ac neminem in contractibus nobiscum bona fide initis quomodolibet defraudare, idcirco actiones nostras scripture testimonio duximus provide conferendas (Hg. 1471).

um nicht vom Tode überrascht zu werden, sorgen ad salutis remedium (886), dann wird man später cum Domino eternaliter regnare (824).

Das Recht des Bischofs, bei Rechtsgeschäften der geistlichen Corporationen seine Zustimmung zu geben, wird erwähnt in Hg. 821: ea, que . . . transferuntur, consensu pontificum ratificanda sunt, in Hg. 964 (. . . conveniens esse videtur, ut pontifex facilem impartiat assensum), ähnlich in Hg. 905.

Fast ironisch klingt die Arenga in der Urkunde Hg. 932, in der der Bischof dem Kloster Lahn einen aus Laienhänden gekauften Hof übergibt<sup>1)</sup>.

Die Mehrzahl der Arengen ist mehrfach zu gebrauchen und auch wirklich gebraucht worden. Speciell für die Urkunde geschaffen, deren Context sie einleiten, sind augenscheinlich die Arengen der Urkunden Hg. 166, 1096 und 1110<sup>2)</sup>. Dieselben gehen dann sachlich schon in die Narratio über.

<sup>1)</sup> ecclesiastice nihil aut modicum utilitati deperire videtur, si quando res immobilis a laico possessa piis locis et personis deo servientibus de consensu ipsius laici propter deum simpliciter applicatur.

<sup>2)</sup> Hg. 166: multa sunt gravamina, que etiam a filiis suis in presentiarum sancta patitur ecclesia, inter que frequentes advocatorum exactiones homines ecclesiarum in tantum solent attenuare, ut census suum domesticum non valeant persolvere. Inde est, quod huic malo occurrere et ecclesiis quibus possumus econtra duximus subvenire. Hg. 1096: cum omnis venditor emptorie possessionis sive rei cuiuslibet precavere merito teneatur, ut emptio rata permaneat et emptor securus existat, huiusmodi securitatem personis claustralibus maxime feminis simplicibus exhiberi et prestari. Hg. 1110: pastoris negligentie non immerito ascribitur quicquid in ovibus suis paterfamilias minus utilitatis poterit invenire.

Auf die Verschmelzung der Arenga mit der Promulgation, die sich hin und wieder findet, werde ich im folgenden zu sprechen kommen.

### § 5. Promulgatio.

Nachdem in der Arenga der Grund angegeben ist, weshalb ein Rechtsgeschäft zu beurkunden ist, wird in der Promulgatio die Veröffentlichung des Urkundeninhaltes vorbereitet<sup>1)</sup>. Die Anknüpfung der Promulgatio an die vorhergehende Arenga geschieht durch *Hinc est quod, sane, proinde, eopropter, cuius rei gratia* (761) oder durch Wörter ähnlichen Inhaltes; nur selten (z. B.: Hg. 182, 1238) ist sie ohne Verbindung mit dem Vorhergehenden gelassen. In Hg. 372 findet sich *igitur* als zweites Wort der Promulgatio, ohne daß eine Arenga vorhergeht. Zuweilen geht die Anknüpfung so weit, daß beide Formeln zu einem Satz verschmolzen sind, wie in Hg. 34, 61, 127, 131, 257, 321, 368, 615. 767, 842, 1095<sup>2)</sup>.

Die Formen, die am allgemeinsten zur Anwendung kommen, sind *notum esse cupimus universis, ad notitiam pervenire cupimus*, darauf folgt der eigentliche Context, meist mit *quod* eingeleitet, nur in Hg. 625 habe ich den *acc. c. inf.* gefunden: *nos vidisse*. Für *universis* tritt *omnibus*<sup>3)</sup>, *cunctis*, für *cupimus facimus* und Ähnliches ein. Ohne *Verbum* finden wir *ad cunctorum noticiam, ad certitudinem presentium et memoriam futurorum* 1124, *ad futurorum cautelam* 1195. Seltener wird der *Conjunctiv* verwendet: *sciant universi, noverint tam posteri*

<sup>1)</sup> Die Promulgatio fehlt bei ungefähr  $\frac{1}{6}$  der Urkunden.

<sup>2)</sup> *ad piam pacem et concordiam nunc et in evum conservandam universitati Christi fidelium tam futurorum quam modernorum volumus esse notum, quod . . .* Hg. 102.

<sup>3)</sup> In Hg. 739: *omnibus orthodoxis*.

quam presentes, cognoscat universitas, oder unpersonlich: cunctis liqueat (73), universitati pateat singulorum 695, notum sit omnibus. Bei subjectiver Fassung wechseln ab presentibus profiteamur, publice protestamur, mit Zusatz tenore presentium (822, 782, 787.)

Gerichtet ist die Promulgatio ebenso wie die Inscriptio zum größten Teil an die gesamte Menschheit; weist die Inscriptio Namen auf — also bei Urkunden mit specieller Adresse — so ist vielfach auch die Promulgation speciell gehalten: Noveritis 775, noverit dilectio vestra (1133, 1457), universitati vestre significamus 360; beides vereinigt scire vos desideramus et omnes huius pagine inspecturos 125. Aber auch ohne Special-Adresse findet sich die Anrede in der zweiten Person Pluralis, z. B. noveritis 794, 1430, notum vobis facimus 487; scire vos volumus 524, 218 (cfr. Nachträge) und ferner bei Hg. 91, 114, 142, 250, 965, 967, 1099, 1158.

Von der allgemeinen Regel über die Stellung der Promulgatio, nach der Aenga und vor der Narratio, weichen ab Hg. 389, wo sie zwischen Narratio und Dispositio steht, und Hg. 914, wo sie in der Form et hoc presentibus protestamur den Beschluß des Contextes bildet und gleichzeitig die Corroboration ersetzt. Auffallend ist auch Hg. 327: Die Promulgatio führt als selbständiger Satz den Context ein: notum esse cupimus . . . . quod nos . . ; auf den Schluß der Dispositio folgt die Corroboration und dann wird mit noverint universi noch ein Zusatz zur Dispositio angefügt, an dessen Schluß erst die Zeugen genannt werden.

## § 6. Die Narratio und Dispositio.

Die Narratio ist die Erzählung der Vorgänge, die sich vor dem Abschluß des in der Urkunde befundeten Rechtsgeschäftes abgespielt haben; die Dispositio ist die Formulierung

des betr. Aktes oder Rechtsgeschäftes selbst. Deshalb ist der Inhalt der Narratio und Dispositio in den einzelnen Urkunden verschieden, da in jeder Urkunde etwas besonderes unter eigenartigen und sonst nicht wieder vorkommenden Verhältnissen zu bekunden ist. Die Fassung der Narratio und Dispositio untersteht demnach immer der individuellen Eigenart des Herstellers des Urkundentextes.

Die Narratio, die Vorgeschichte der Urkunde, kann fehlen; ist sie vorhanden, so ist sie häufig mit der Dispositio verbunden in der Weise, daß die Narratio den Vorder-, die Dispositio den Nachtrag bildet. (z. B. 40, 59, 1046 u. f. w.) Mehrfach hat die Narratio große Ähnlichkeit mit einer Arenga, die nicht vollkommen ausgebildet ist (z. B. 801, 1469 und 1471; vgl. auch Note 2, S. 79). Werden in der Dispositio außer der Hauptentscheidung noch mehrere Bestimmungen getroffen, so werden diese manchmal als selbständige Sätze angefügt, die eingeleitet werden durch Ausdrücke wie *adiectum est etiam* (958), *adicimus etiam* (1033), *preterea* oder dergl. Daß die Dispositio nach der Corroboratio wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, finden wir in Hg. 218, 327, 445 und 1326.

### § 7. Sanctio.

In dieser Formel wird derjenige mit Strafen bedroht, der sich gegen die Urkundenverfügung vergehen sollte. Das Vorkommen einer solchen Strafandrohung ist selten; ist sie überhaupt vorhanden, so wird sie meist der Corroboratio eingefügt. Verbunden mit der Dispositio findet sich die Sanctio in Hg. 216 und 270<sup>1)</sup>; sie bildet den Schluß der Dispositio in Hg. 60<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> In beiden Urkunden übereinstimmend: . . . *decimam donavimus . . . statuentes et sub anathemete firmantes, ne . . .*

<sup>2)</sup> . . . *donationem confirmamus omnesque invasores eiusdem thelonei nunc et in futurum excommunicatos denunciavimus.*

Zur Verwendung kommt nur die poena spiritualis und zwar in mannigfachen Formen: anathema, anathema Maranatha (§g. 78, 121), ira omnipotentis dei, ira et odium dei omnipotentis et beate Marie virginis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Johannis<sup>1)</sup> evangeliste et omnium sanctorum (§g. 66), omnipotentis dei et beati Petri et Romane sedisoffensio et nostra excommunicatio (§g. 33), indignatio omnipotentis dei et gloriose matris et virginis Marie (1392), indignatio omnipotentis dei, beatorum Petri et Gorgonii (801). Excommunication wird verhängt vom Bischof nach §g. 505 auch beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate<sup>2)</sup> oder nach §g. 149 uctoritate sedis Romane, qua fungimur.

Eine zeitlich begrenzte Poen wird angedroht in §g. 167: qui . . . presumpserit, excommunicationi subiaceat et a beneficio depositus abscedat); noch bestimmter in §g. 56 (. . . ut, si quisquam . . . pervaserit, anathema sit, donec resipiscat), und in §g. 218 (. . . usque ad condignam emendationem).

Die Bestimmung dagegen, daß die Verfluchung für immer Gültigkeit behalten soll, ist enthalten in §g. 60 (excommunicatio nunc et in futurum), §g. 66(excommunicationis a nobis vinculo insolubiliter innodatus iram et odium Dei . . . . nunc et in futuro seculo incurrat), §g. 73 (perpetuo sit anathema), §g. 78 (sit anathema maranatha et deleatur nomen eius de libro vite), §g. 195 (iram omnipotentis Dei se noverit incursum et cum Dathan et Abiron in eterna damnatione porcionem accepturum).

In §g. 73, in der die Poenformel am Schluß der ganzen Urkunde steht, schließt sie mit Amen.

<sup>1)</sup> In Urkunde für das Johannesstift zu Minden.

<sup>2)</sup> Ähnlich in §g. 126 und 427.

Die Strafen erstrecken sich — gegebenen Falls — auf Menschen jeden Standes, wie es in Hg. 1399 gesagt wird: *si quis . . . tam clericus quam laicus cuiuscunque dignitatis vel eminencie . . . presumpserit, anathema sit.*

Außer in den angeführten Urkunden kommt die *Sanctio* noch vor in Hg. 37, 45, 149, 381, 399, 524, 759, 933, 1195, 1324, 1325, 1352.

### § 8. *Corroboratio.*

In der *Corroboratio* wird auf die Form der Befräftigung der Urkunden hingewiesen, eine Formel, die etwa nur bei  $\frac{1}{10}$  der Urkunden fehlt. Sie steht gewöhnlich unmittelbar nach der *Dispositio*, vor den Zeugen und der Datierung. Über Ausnahmen von dieser Regel ist schon oben gesprochen worden. Hauptsächlich sind in der *Corroboratio* zwei Gedanken formelhaft eingekleidet: *in cuius rei notitiam (testimonium)* und *ut hoc<sup>1)</sup> ratum et inconvulsum permaneat.*

Als urkundliche Befräftigung wird erwähnt:

1. Das Siegel des Ausstellers (z. B. *sigilli nostri munimine protestamur* in Hg. 228, ähnlich in Hg. 171 z.);

2. das Siegel des Ausstellers und eines oder mehrerer Mitseigler;

3. Schrift und Siegel (z. B. *presens scriptum . . . sigilli nostri munimine roborandum duximus; auctoritate presentis pagine et sigilli nostri impressione confirmamus; presenti notare pagina et nostri sigilli appensione roborare;*

---

<sup>1)</sup> Anstatt *hoc* (*hec*) finden sich auch bestimmtere Ausdrücke z. B. *venditio, donatio, collatio, permutatio*, und zwar nicht nur formelhaft, sondern thatsächlich mit dem rechtlichen Inhalt der Urkunden übereinstimmend.

4. die Schrift allein (3. B. litterarum nostrarum munimine 92; . . . presens scriptum . . . ecclesie dedimus in huius rei evidens testimonium et muninem 1213);

5. Siegel und Zeugen (Hjg. 68: . . . cedulam . . . sigilli nostri fecimus impressione roborari et testium annotatione muniri; Hjg. 654: . . . scriptum sigilli nostri munimine et testium . . . denominatione fecimus communiri);

6. Schrift, Siegel und Zeugen (Hjg. 89: . . . paginam conscribi fecimus et sigilli nostri impressione necnon impositione testium . . . ipsam roboravimus; Hjg. 967: . . . presens scriptum fieri fecimus et tam subscriptione testium quam nostri sigilli munimine roborari. Hjg. 416: paginam conscribi et sigillo nostro et capituli nostri et testium, qui presentes aderant impositione fecimus roborari);

7. Bann<sup>1)</sup>, Schrift und Siegel (Hjg. 185: . . . pium . . . donum . . . banno nostro confirmamus et hanc paginam . . . sigilli nostri testimonio roboramus<sup>2)</sup>);

8. Bann und Siegel (Hjg. 78: . . . omnia bona . . . clavibus celi, banni nostri autoritate et sigilli nostri impressione firmamus et in virtute Spiritus sancti roboramus);

<sup>1)</sup> Königs-Bann findet sich in Hjg. 244 (Schenkung von zwei Häusern an Kl. Marienfeld): die Bestätigung durch Bischof und zwei Mitglieder geht voraus, dann folgt: insuper ne quid cautele deesset, supradictus Bruno prudenter actionem suam regio banno stabiliri providit in loco . . . sub iurisdictione comitis.

<sup>2)</sup> Hjg. 257: ut autem . . . observetur, sub banno sacratissimorum apostolorum Christi, Petri et Pauli et totius ecclesie apostolice ac nostro firmissime sancimus et in omnia secula ratum permanere decernimus. Amen. Et ut hoc verius credatur . . . et teneatur, presentem paginam . . . sigilli nostri impressione ac testium inscriptione iussimus insigniri.

9. Anathema in Hg. 142: . . . prescripta . . . sub anathematis vinculo districte mandantes servanda; Hg. 131: ut . . . hoc ratum permaneat, . . . prohibemus sub anathematis interminatione; Hg. 187 und 195: . . . paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam statuentes et sub anathematis vinculo firmantes.

Am häufigsten ist die Befräftigung durch Schrift und Siegel. Daneben finden sich die andern Befräftigungsarten so regellos abwechselnd, daß wir auch hier zu dem Schlusse kommen müssen: die Redewendungen sind formelhaft gebraucht. Keinesfalls können wir Unterschiede nachweisen in dem rechtlichen Wert der einzelnen Befräftigungsarten.

Hier sei auch folgendes erwähnt, obwohl es mit der Corroboratio an sich nichts zu thun hat. In der Urkunde Hg. 218 bekundet der Bischof, daß Heinrich v. Lo dem Kl. Obernkirchen einen Zehnten zur Stiftung eines Anniversars übertragen hat, das von Priestern aus bestimmten Dörfern gefeiert werden soll. Am Schluß heißt es: Volumus etiam, quod quilibet sacerdotum predictorum anniversarium prefati H. in libro sue ecclesie faciat conscribi, ne forte suo successori in oblivionem deveniat. Interessant ist die Voraussetzung, die in diesen Worten ausgesprochen wird, daß normal jede Kirche ein Kirchenbuch (doch wohl ein Kalendarium) haben muß, in denen Verpflichtungen zu Messelesen und dergl. aufgezeichnet werden.

## § 9. Bengen.

Obwohl man im X. Jahrhundert begonnen hatte, auch Bischofs- und Fürstenukunden zu besiegeln, dringt das Siegel als eigentliches Beglaubigungsmittel doch erst im XIII Jahrh. durch; dem entspricht es, daß auch in unseren

Urkunden noch die Zeugen angeführt werden. Ursprünglich haben sie den Zweck, durch ihre eidliche Aussage das in der Urkunde enthaltene Rechtsgeschäft zu bezeugen, d. h. erforderlichenfalls der Aufzeichnung die Beweiskraft zu geben. Allmählich wird ihre Aufzählung zu einer reinen Formsache; ihre Nennung scheint nicht mehr unbedingt nötig gewesen zu sein, da sie nur selten in der *Corroboratio* erwähnt werden.

Sie fehlen in 193 Urkunden; bei einigen Urkunden, die nur in Copie vorliegen (z. B. 176, 516 u. a.), mag dies durch die Schuld des Abschreibers gekommen sein.

In der *Arenca* wird auf ihre Anführung vorbereitet bei Hg. 40 (. . . *ut testibus aut sigillatis apicibus fulciantur*), 813 (*ut que geruntur . . . scriptis et testibus eternentur*) und Hg. 1116 (*scripti memoria et inscriptione testium eternare*), und auffallender Weise fehlen die Zeugen bei diesen Urkunden.

Meist werden die Zeugen in einem besonderen Satz genannt, der eingeleitet wird durch *huius rei testes sunt* oder ähnliche Wendungen; selten sind sie mit der Datierung zu einem Satz verschmolzen (z. B. Hg. 73, 162, 671, 1123 u. a.). Ihre Anführung in subjectiver Fassung findet sich in unserer Periode nicht mehr, ebenso wenig eigenhändige Unterschrift. Der Ausdruck *subscriptione testium* in der *Corroboratio* von 967 ist formelhaft aus dem altrömischen Urkundenwesen übernommen.

Als die ganze Beweiskraft der Urkunde noch in dem Zeugnis der anwesenden und genannten Personen beruhte, wurden natürlich nur solche Männer als Zeugen verwendet, die aus ihrem ehrenwerten Character für die Richtigkeit ihrer Aussagen Gewähr boten. Das bezeichnet *idonei testes* in der *Corroboratio* von Hg. 126, oder *fide digni* z. B. in Hg. 1123, 1131, 1143, 1212, 1226 u. a., oder *honesti*

viri in Hg. 192 und 261, oder endlich viri providi et honesti in Hg. 767, honorabiles viri Hg. 1212.

Waren nicht zufällig Personen an der Hand, die als Zeugen auftreten konnten, so wurden solche besonders herangeholt, wie aus Hg. 804 hervorgeht (. . . et presentibus, qui ad hoc requirendi erant, . . .), wohl kaum eine Erinnerung an die alte Art des Citierens der Zeugen.

Die Zahl der mit Namen genannten Zeugen wechselt sehr; die niedrigste Zahl ist zwei; in Hg. 1254 finden sich 45, in Hg. 698 66 und in Hg. 783 sogar 83. Ihrem Stande nach sind sie Geistliche oder Laien jeden Berufs.<sup>1)</sup> Der Clerus hat in der Regel den Vortritt vor den weltlichen Personen; doch stehen der Vogt von Minden in Hg. 687, nobiles z. B. Hg. 642 und 832, milites z. B. in Hg. 648 vor Mitgliedern des Domkapitels. Unter den geistlichen Zeugen herrscht nur in soweit eine gewisse Rangordnung, als die Domherren den übrigen Geistlichen vorangehen. Im Domkapitel selbst stehen Propst und Decan voran; in Bezug auf den Rang der anderen Würdenträger des Kapitels herrscht die größte Willkür. Es ist aber anzunehmen, daß die Reihenfolge in den meisten Fällen auf Alter, auf lange oder kurze Zugehörigkeit zum Domkapitel, auf Umständen also, die heute nicht mehr nachzuweisen sind, beruht. Von den übrigen hohen Geistlichen geht der Propst von St. Martin fast regelmäßig dem von St. Johann voraus. Geistliche von Klöstern oder Stiftern, die Urkunden empfangen, stehen mehrfach an der Spitze der ganzen Zeugenreihe, z. B. in Hg. 37, 66a, 290a; in Hg. 271 sogar vor dem Dompropst.

Daß aber doch auf eine gewisse, durch den Stand bedingte Reihenfolge gehalten ist, können wir aus Hg. 1254 schließen; hier endet die Zeugenreihe mit sieben cives Mindenses, wird aber noch einmal fortgesetzt durch zwei

<sup>1)</sup> In Hg. 642 werden sogar zwei servi genannt.

Ritter, die gleichsam zur Entschuldigung das Attribut *honesti* erhalten, und nach deren Aufzählung gesagt wird: *licet casu sint ultimo nominati*.

Den Beschluß der Zeugenanzählung bildet meistens *et alii quam plures* (auch bei den großen Zeugenlisten von 698 und 783), oder dasselbe besagende Ausdrücke<sup>1)</sup>. In Hg. 64a wird ein Grund angeführt, weshalb in der namentlichen Aufzählung nicht fortgefahren wird: *et alii quam plures, quos enumerare longum est*.

Bei einer Zehntenübertragung an Kl. Kemndorf (Hg. 45) werden 3 Zeugen namentlich *et tota parochia de Nenthorpe* angeführt. Eine wirkliche Zeugenschaft des ganzen Kirchspieles ist selbstverständlich nicht anzunehmen; der Ausdruck ist formelhaft.

Daß die genannten Zeugen auch in der That anwesend gewesen sind, wird besonders hervorgehoben in Hg. 89, 126, 192, 320, 321, 368, 416 u. a. Diese Angaben über die Anwesenheit der Zeugen können uns in manchen Fällen Aufschluß geben über die Frage, ob wir es mit Handlungs- oder Beurkundungszeugen zu thun haben. Da diese Frage aufs engste mit der weiteren Frage zusammenhängt, ob wir in der Datierung Datierung nach der Handlung oder nach der Beurkundung zu suchen haben, werde ich beide zusammen im Abschnitt „Handlung und Beurkundung“ besprechen.

In Hg. 1179 Ex. B. ist vergessen worden, die angekündigten Zeugen nachzutragen.

Keine Zeugen, wohl aber Bürgen finden sich in Hg. 192 und 1401. In der letzten Urkunde werden sie ähnlich wie die Zeugen, eingeführt durch *nomina fideiussorum sunt hec . . .*, und dann folgt noch eine Erklärung ihrerseits in subjectiver Fassung: *nosque fideiussores memorati omnia*

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 478: *et ceteri canonici universi*.

premissa nos recognoscimus promississe. In Hg. 192 werden sie nicht gerade als fideiussores bezeichnet: promiserunt etiam . . . milites sub fide militari in manus . . . . militum . . . . nostrorum, quod . . . . B . . . contractum corroborare studebit.

## § 10. Datierung.

Die Datierung — ihrer Stellung nach meist die letzte Formel in den Urkunden — ist in Bezug auf die Urkundenkritik vielleicht der wichtigste Bestandteil. Sie fehlt deshalb auch nur bei wenigen Urkunden, häufiger zu Anfang als gegen das Ende des XIII. Jahrh. Ausnahmsweise findet sie sich bei Hg. 72 an der Spitze der Urkunde, noch vor der Intitulatio, in Hg. 1474 nach der Promulgatio an der Spitze der Narratio, sonst immer am Schluß.

Eingeleitet wird sie bei weitem am häufigsten durch datum (bei 241 Urkunden), seltener durch acta sunt (93 Urk.) oder actum (bei 28 Urkunden)<sup>1)</sup>. Datum überwiegt seit 1236, vom Pontificat Bischof Wilhelms an. Vereinzelt finden sich als einleitende Formeln: Datum et actum (37 Urkunden), actum et datum (10 Urkunden), data (Hg. 349, 1476); facta est confirmatio (Hg. 1399, 1469); facta est hec resignatio (Hg. 1463); facta est hec rati-habitio, confirmatio et innovatio Hg. 1359. Getrennte Datierung begegnet in Hg. 186, 365 und 930.

Die Jahresangabe in der Datierung erfolgt nach der Menschwerdung des Herrn. Ihre ursprüngliche Bezeichnung ist anno incarnationis dominice (Hg. 38), anno gratie (in 25 Urkunden), anno ab incarnatione Domini (Hg. 61, 137, 138, 355, 395, 698), anno incarnati verbi (Hg. 83), anno incarnationis Domini (6 mal), anno incarnationis

<sup>1)</sup> z. T. mit dem Zusatz publice.

Dei in Hg. 216; erst von 1230 (Hg. 215) an treffen wir anno Domini, welches von der Mitte der 40er Jahre an ausschließlich gebraucht wird.

Die Tagesbezeichnung fehlt, wenn das Jahr gegeben ist, nur selten; in der älteren Zeit erfolgt sie regelmäßig nach römischer Weise<sup>1)</sup>; von Hg. 292 an (aus dem Todesjahre — 1236 — Bischof Konrads) findet sich die Angabe nach dem kirchlichen Festkalender, die später die erstere Datierungsform vollständig verdrängt. Beide Formen zusammen sind gegeben in

Hg. 292 (1236) (XVII Kal. Ap. sabbato Sitientes)<sup>2)</sup>,

Hg. 349 (1241) (XVII Kal. Nov. in die Galli),

Hg. 372 (1242) (IX Kal. Sept. in die Bartholomei apostoli),

Hg. 417 (1244) (V Kal. Jul. et in crastino Johannis et Pauli),

Hg. 665 (1257) (in annunciatione domine nostre, VIII Kal. Ap.),

Hg. 1120 (1278) (V Id. Mart., feria VI ante dominicam Reminiscere),

Hg. 1289 (1284) (XVI Kal. Febr. in die Marcelli pape)<sup>3)</sup>,

Hg. 1300 erwähnt (1284) (in die Cypriani mart., VI Id. Aug.).

Angabe der Wochentage findet sich seit Hg. 551 (aus dem Jahre 1251) häufiger, im Ganzen bei 27 Urkunden durch feria mit einer Ordinalzahl gegeben, durch sabbato bei Hg. 744, 955, 1034, 1124, 1290, 1325, durch dominica (post Pentecostes) Hg. 1463. Die unbestimmtere Angabe in septimana (Quasimodogeniti) treffen wir in Hg. 413<sup>4)</sup>; die Angabe nur des Monats in Hg. 297, 313, 323, 397, 489 (z. B. in mense Aprilis u. a.).

<sup>1)</sup> In Hg. 428 (Copie): kal. vel Idibus.

<sup>2)</sup> Richtiger Id. Mart.

<sup>3)</sup> Richtiger XVII kal. febr.

<sup>4)</sup> cfr. hierüber auch „Nachträge.“

Über den in der Diöcese Minden gültigen Jahresanfang ist folgendes festzustellen. Nach den Ausführungen Wilmans in seinen „Additamenta zum Westf.-u. B.“ S. 86 soll in Minden der Osterjahresanfang in Gebrauch gewesen sein. Wilmans stützt seinen Beweis auf die Angaben in Hg. 768 und 813. Da die erste Urkunde aber nur in späterer Abschrift erhalten ist, kann die wirklich auf den Jahresanfang zu Ostern hindeutende Datierung auf einen Schreibfehler beruhen. Einen vollkommen sicheren Beweis giebt diese Urkunde wenigstens nicht.

Hg. 813 (Urkunde Conos) hat die Datierung 1265 Jan. 16, die mit 1266 Jan. 16 wiedergegeben werden muß, wenn Osterjahresanfang angenommen wird; in ihr wird eine Resignation seitens des Ritters Wiscelus Wulf befundet, die geschehen ist in consecratione ecclesie Monasteriensis, bei der der Bischof Cono zugegen war. Wilmans bezieht diese Angabe über die „Weihe der Kirche zu Münster“ auf die endgültige Einweihung des Doms zu Münster am 30. Sept. 1265<sup>1)</sup>. Ist dieses richtig, dann kann natürlich Hg. 813 erst nach 1265 Sept. 30 ausgestellt sein. Wie aber aus einer anderen Urkunde, Hg. 831, hervorgeht, war Bischof Cono am 30. Sept. 1265 in Minden. Deshalb kann die oben erwähnte Consecratio in Münster nicht auf die definitive Einweihung des ganzen Domes, sondern nur auf die Weihe eines Teiles des Domes Bezug haben, die vor 1265 Jan. 16. fällt.

Abweichend von Wilmans vertritt Hoogeweg auf Seite VI—VII der Einleitung seines Urkundenbuches die Ansicht, daß wir es in Minden mit dem Jahresanfang zu Weihnachten zu thun haben; er führt 4 Beispiele für seine Behauptung an<sup>2)</sup>. Ohne fürs erste auf die Frage einzugehen,

<sup>1)</sup> cfr. Eibus in „Zeitschrift f. westf. Gesch.“ XXIV p. 337.

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung „Kölner Datierung“ auf p. VI. für den Osterjahresanfang ist nicht richtig, da auch in Köln fast durchgehends der

ob wirklich am 25. Dez. der Jahreswechsel gefeiert ist, mache ich noch auf folgende Fälle aufmerksam, aus denen mit Sicherheit zu schließen ist, daß in der That unmöglich der Jahresanfang zu Ostern in Gebrauch gewesen sein kann.

Hg. 292, Urkunde Bischof Konrads und des Domkapitels für Kl. Levern, trägt das Datum 1236 März 15. Wird der Osterstil für den Jahresanfang angenommen, so müßte das Datum in 1237 März 15 aufgelöst werden; Bischof Konrad stirbt aber schon 1236 Juni 26.

Hg. 505, Urkunde Bischof Johanns (Kl. Levern wird nach Everloh verlegt) von 1249 März 25, würde nach Wilmans Annahme ins Jahr 1250 fallen; nach Hg. 512 ist die Verlegung aber 1249 Sept. 29 schon vollzogen.

Auch die oben angeführten Datierungen nach dem alt-römischen Kalender und gleichzeitig mit Angabe des Wochentages geben einen sicheren Beweis gegen den Gebrauch des Osterstils. In Hg. 292 stimmt Sabbato sitientes als 15. März nur, wenn die im Datum gegebene Jahreszahl 1236 beibehalten und nicht in 1237 geändert wird; 1237 fiel dieser Sonnabend auf den 4. April. Nach Hg. 1120 soll der Freitag vor Sonntag Reminiscere auf den 11. März fallen; dies stimmt bei dem in der Urkunde genannten Jahre 1278; im folgenden Jahre 1279 würde dieser Freitag schon auf den 24. Februar fallen.

Es erhebt sich nun die weitere Frage, ob der 25. Dezember, wie Hoogeweg will, oder vielleicht der 1. Januar den Jahresanfang bildete. Bei dieser Frage stützen wir

---

Jahresanfang zu Weihnachten geherrscht hat; vgl. Knipping, Beiträge 2c. p. 24 ff. Darnach sind auch die Angaben Grotefends im „Taschenbuch 2c.“ auf p. 11 zu berücksichtigen, aus denen hervorgeht, daß in Köln nicht vor 1310 der Jahresanfang am 25. Dezember gefeiert ist. cfr. ferner „Nachträge“ zu Hg. 320.

uns auf die Ergebnisse des ersten Teils unserer Untersuchung über die Pontificatsjahre Bischof Johannes (vergl. p. 97). Daraus ersehen wir, daß das erste Pontificatsjahr dieses Bischofs läuft von (1242 Dec. 29 / 1243 Jan. 8) bis (1243 Dec. 29 / 1244 Jan. 8). Nun findet sich in Hg. 537 die Datierung: Actum . . . anno Domini MCCL, pontificatus anno nono. Nach dem eben Gesagten haben wir das neunte Pontificatsjahr zu zählen von (1250 Dec. 29 / 1251 Jan. 8) bis (1251 Dec. 29 / 1252 Jan. 8). Setzen wir einheitliche Datierung voraus, dann kommen für das neunte Pontificatsjahr nur noch die drei letzten Tage des Jahres 1250 in Betracht; wir gewinnen den doppelten Schluß, daß die Urkunde an einem dieser Tage ausgestellt ist, und daß der Jahresanfang nicht vor dem 29. December berechnet worden sein kann, sonst würde das 9. Pontificatsjahr dem Jahre 1251 entsprechen. Das Endergebnis also ist, daß der 1. Januar als Jahresanfang wenigstens um die Mitte des Jahrhunderts im Gebrauch gewesen ist, zweifelhaft aber bleibt, ob dieser Brauch lange Dauer gehabt hat.

Die Angabe der Episcopatsjahre findet sich nicht häufig. Unter dem Bischof Heinrich begegnen wir ihnen zweimal: Hg. 33 (1208) anno pontificatus nostri III und Hg. 36 (1209) anno pontificatus nostri IV. Der Todestag dieses Bischofs ist nach dem Nekrolog von Fischbeck<sup>1)</sup> der 20. Juli, damit übereinstimmend giebt der Nekrolog des Domkapitels<sup>2)</sup> den Tag Philiberti abbatis<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Böhmer, Fontes IV p. 428; cfr. auch die Nummerung zu Hg. 137.

<sup>2)</sup> Msc. VII 2602 des kgl. St.-A. zu Münster.

<sup>3)</sup> Nach Grotefend, „Zeitrechnung“ II, 2 (Heiligenverzeichnis) p. 154 und „Taschenbuch“ p. 56 ist Philiberti abbatis allgemein der 20. August; nur Verdun führt zum 20. Juli nochmals einen Heiligen gleichen Namens auf. Diese Angaben sind nach dem oben Gesagten zu ergänzen.

an, mit dem Zusatz, daß Bischof Heinrich den bischöflichen Stuhl innegehabt hat 3 Jahre, 4 Monate, 3 Wochen und 4 Tage. Die Wahl würde demnach am 26. Februar 1206 stattgefunden haben, Heinrichs Vorgänger Thietmar starb aber erst 1206 März 5; es muß also in der Berechnung der Regierung Heinrichs ein Fehler in den Monaten stecken, und die Angabe derselben, wie schon Hg. thut, aus 4 in 3 geändert werden. Nehmen wir diese Änderung vor, dann hat also die Wahl Heinrichs am 26. März 1206 stattgefunden, die Weihe, nach den Episcopatsjahren in Hg. 33 und 36 berechnet, vor August 20. desselben Jahres.

Über die Pontificatsjahre Konrads sagt Hoogeweg in der Anmerkung zu Nr. 87, daß dieser Bischof sein erstes Pontificatsjahr von Frühjahr 1213 bis Frühjahr 1214 zähle. Diese Annahme stützt sich auf die als richtig angenommenen Angaben der Pontificatsjahre in Hg. 228 und 261 und auf die falsch überlieferte, aber von Hoogeweg rectificierte Angabe in Nr. 250. Hg. 228 hat das Datum 1231 Mai 19, pontificatus nostri anno XIX; Hg. 261 1233 April 14 pontificatus nostri anno XXI und Hg. 250 1232 März 23 pontificatus nostri anno XXII, rectificiert in XIX<sup>1)</sup>.

Versuchen wir zu bestimmteren Schlüssen zu kommen auf Grund von Urkunden, die älter sind, also dem Epochen-tag selbst näher liegen, als die von Hoogeweg benutzten, und die deshalb denselben, wenn nicht noch einen größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben machen können, als jene. Nicht zu vereinen nämlich mit Hoogewegs Annahme, daß die Consecration ins Frühjahr 1213 fällt, sind die Angaben von Hg. 63 und 131.

<sup>1)</sup> Auch Hg. 270 könnte vielleicht noch als Beleg angeführt werden, wenn die dort zum Datum 1234 Mai 30 gemachte Angabe pontificatus nostri anno XVII als Schreibfehler für XXII erklärt würde.

Nach Hg. 63 umfaßt das zweite Pontificatsjahr den 19. Sept. 1215<sup>1)</sup>, nach Hg. 131 das zwölfte den 21. Sept. 1224<sup>2)</sup>: für das erste Pontificatsjahr finden wir also die Grenzen 21. Sept. 1213 (nach Hg. 131) und 19. Sept. 1214 (nach Hg. 63. Die Weihe kann demnach nur am 20. oder am 21. Sept. 1213 stattgefunden haben. Auch sämtliche andere Urkunden (mit Ausnahme natürlich von den genannten Hg. 228 und 261; die rectificierte Angabe von Hg. 250 fällt ganz aus) gestatten, soweit sie überhaupt Pontificatsjahre<sup>3)</sup> angeben, den Septemberanfang für den richtigeren zu halten<sup>4)</sup>.

Electionsjahre Konrads erscheinen nur einmal und zwar in Hg. 45 von 1211 (*electionis nostre anno III*). Eine Bestimmung des Epochentages nicht möglich.

Zwei Epochen haben wir auch bei Bischof Wilhelm zu unterscheiden. Die eine zählt nach der Wahl, die nach Grote (Stammtafeln) auf den 11. Juli, nach Eubel (*Hierarchia*) in den Monat Juli 1236 fiel. Damit stimmt die Angabe von *pontificatus nostri anno secundo* in Hg. 310 von 1238 Febr. 2.

Die Epoche nach der Weihe findet sich in Hg. 313, 315, 322, 323, 341. Die Angaben in diesen Urkunden

<sup>1)</sup> Hg. 63: 1215 September 18 *pontificatus nostri anno II*, Dr. im fgl. St.-M. zu Münster.

<sup>2)</sup> Hg. 131: 1224 Sept. 21 p. n. anno XII.

<sup>3)</sup> Daß die Angaben in Hg. 137 und 256 vollkommen falsch sind, liegt auf der Hand.

<sup>4)</sup> Desgleichen eine Urkunde des St. Bonifaz-Stiftes zu Hameln (Meinardus, u. B. c. Nr. 13) mit dem Datum: *actum anno dominice incarnationis MCCXV sub papa Innocentio III, pontificatus eius anno XVIII, regno Romano in cismate inter reges Ottonem et Frithericum posito, sub Mindensi episcopo Conrado, pontificatus sui anno tertio, indictione prima*. . . Da die Pontificatsjahre Innocenz des Dritten von 1198 Februar 22 ab zählen, fällt diese Urkunde zwischen Febr. 22 und Dezember 31 1215. Die Indiction ist falsch; sie müßte III heißen.

lassen die Weihe in der Zeit zwischen 1237 Dez. und 1238 Dez. zu, ohne Gelegenheit zu geben, den Tag, oder doch wenigstens den Monat näher zu bestimmen.

Eine genauere und interessante Berechnung läßt sich bei Wilhelms Nachfolger Johann von Diepholz anstellen. Die letzte Urkunde Johanns, in der er als *electus et confirmatus* bezeichnet wird, trägt das Datum 1242 Dez. 29, die erste mit dem Titel *episcopus* die Angabe 1243 Jan. 8<sup>1)</sup>. Die Consecration kann also nur in die Zeit zwischen beiden Zeitangaben fallen. Das erste Pontificatsjahr läuft demnach von (1242 Dec. 29 / 1243 Jan. 8) bis (1242 Dec. 29 / 1244 Jan. 8). Berücksichtigen wir nun auch die oben geführte Untersuchung über den Jahresanfang und die gleichfalls dort gegebene Datierung von Hg. 537, so können wir als den Termin der Bestätigung, den wir nur nach den Angaben des Titels als zwischen den 29. Dez. 1242 und dem 8. Jan. 1243 liegend gefunden haben, einen der Tage 29.—31. Dez. 1242 erweisen. Hiermit stimmen überein die Angaben sämtlicher Urkunden, soweit sie die Pontificatsjahre angeben<sup>2)</sup>. Nur die Angabe im Ex. A. von Hg. 478 (*anno gratie 1247 . . . pontificatus nostri anno III*; ohne Tagesdatum) scheint verderbt zu sein; rectificieren wir aber III in IV (und die Möglichkeit, daß der Reinschreiber

<sup>1)</sup> Daß Johann schon in der Urkunde König Konrads IV von 1242 Juli 13 (Hg. 370) *episcopus* genannt wird, kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht. — Hg. giebt im Regest dieser Urkunde den Namen des Mindener Bischofs mit Wilhelm wieder; cfr. „Nachträge.“

<sup>2)</sup> Hg. 388, 389, 404, 427, 537, 541. — Die Angabe in Nr. 32 von v. Hohenberg, Waslaröder u. B.: *Acta sunt hec anno domini MCCXLII sede Romana vacante, pontificatus venerabilis patris nostri Johannis Mindensis ecclesie electi et confirmati anno primo* ist leider zu einer näheren Datierung der Wahl nicht zu gebrauchen, da die Vakanz in Rom den langen Zeitraum vom Tode Cölestins IV (1241 Nov. 10) bis zur Wahl Innocenz IV (1243 Juni 25) umfaßt.

III statt IV gelesen hat, wie es vielleicht im Concept stand, ist doch sehr groß; auch läßt der Umstand, daß die Urkunde noch verderbte Epacten- und Concurrentenangaben macht, diese Annahme weniger willkürlich erscheinen), so führt auch diese Angabe auf die letzten drei Tage des Jahres 1247<sup>1)</sup>.

Nach der Bezeichnung im Titel des Bischofs Wilekind in den Urkunden Hg. 597 (electus 1253 Oct. 6) und Hg. 606 (episcopus 1254 März 1) ist die Weihe zwischen diesen beiden Terminen erfolgt. Weiter umfaßt nach Hg. 636 das 2. Pontificatsjahr den 29. Nov. 1255; der früheste Termin für den Beginn des ersten Pontificatsjahres ist also der 30. Nov. 1253; die Grenzen für den Zeitabschnitt, in dem die Weihe stattgefunden haben muß, können deshalb enger gezogen werden, nämlich 1253 Nov. 30 und 1254 März 1. Hiermit stimmt überein die Angabe in Hg. 698; die in Hg. 654 mußte drei statt vier Pontificatsjahre zählen.

Bischof Cono wird noch 1263 Juni 18 electus et confirmatus genannt, am 7. October desselben Jahres zum ersten Mal episcopus; die Pontificatsjahre in Hg. 807 und 808 bestätigen dieses. Bei Hg. 759 bis 761 (aus dem Jahre 1261) findet sich electionis et confirmationis nostre anno I; Cono ist 1261 Oct. 17 gewählt.

Sein Nachfolger Otto ist vom Papste eingesetzt worden, demnach wird er von Anfang an als episcopus bezeichnet.

<sup>1)</sup> Die vollständige Datierung von Cr. A. lautet: 1247, Indiction III, Epacte I, Concurrente VII. Diese Jahreskennzeichen gehören säkularlich zum Jahre 1246, welches Jahr auch in Cr. B. steht. Die Urkunde muß aber aus inneren Gründen 1247 ausgestellt sein, da die in Hg. 478 als geschähen erwähnte Resignation seitens eines Hermann von Arnheim in einer andern Urkunde (Gal. II. B. III Nr. 114) vom Jahre 1247 (mit dazu passender Indiction- und Concurrentenangaben; als Epoche ist XX (Schreibfehler für XII?) gegeben) beurkundet wird.

Seine Ernennung geschah am 18. Aug. 1267<sup>1)</sup>; nach diesem Epochentag werden seine Episcopatsjahre in Hg. 933 und 952 gezählt. Sein Todestag wird von Gams, Grote u. a. auf Grund des schon erwähnten Nekrologs von Fischbeck auf den 17. November verlegt<sup>2)</sup>. Nun findet sich aber in einem Nekrolog des Mindener Domkapitels, jetzt im Kgl. St.-A. zu Hannover<sup>3)</sup> die Notiz; Ponciani pape anno Domini MCCLXXV dominus frater Otho. Nach Grotefend<sup>4)</sup> wird an einigen Orten am 19. November Pontianus papa gefeiert. Sowohl nach diesem domkapitularen Nekrolog als auch nach einem solchen des Martinsstiftes<sup>5)</sup> fällt Pontianus nach Elisabeth und vor Columbian, ist also in Minden am 20. November gefeiert worden; dieser Tag ist auch als Todestag des Bischofs anzunehmen.

Unter Volquin wird nur einmal eine Zeitbestimmung nach Jahren der Confirmation gemacht: Hg. 1080 (ohne Jahresangabe) confirmationis nostre anno primo. Er wird electus et confirmatus genannt in den Urkunden Hg. 1088 (1277 März 23) und 1096 (1277 Juni 11)<sup>6)</sup>; als episcopus erscheint er zum ersten Mal in Hg. 1099 (1277 Jul. 26) und in Hg. 1100 (1277 Juli 27). Volquins Ordination wird deshalb zwischen Juni 11. und Juli 26 1277 stattgefunden haben; allerdings wird er noch in Hg. 1107 (1277 Nov. 1) als electus bezeichnet, doch beruht die Überlieferung dieser Urkunde auf einem sehr „mangelhaften und wie es scheint, lückenhaften Druck Schlichthabers“<sup>7)</sup>, sodasß in diesem Fall die Titelangabe als verderbt angesehen

1) Hg. 879.

2) z. B. Grote, Stammtafeln p. 503.

3) Cop. XII, 50.

4) Zeitrechnung I, p. 157; nach dem oben Gesagten zu ergänzen.

5) Kgl. St.-A. Münster.

6) Auch in Hg. 1109; über deren Datierung vgl. jedoch „Nachträge.“

7) Hoogeweg in Anmerkung zu Nr. 1107.

werden muß, falls wir der Überlieferung des Datums Glauben schenken.

Die Indiction findet sich insgesamt in 27 Urkunden berechnet. Auch der Schreiber von Hg. 243 hat die Absicht gehabt sie anzugeben, denn die Urkunde schließt: Acta . . . anno . . . MCCXXXI, indictione. Die Zahl hat erst festgestellt werden müssen; später aber ist ihre Nachtragung vergessen.

Am häufigsten wird die Indiction angegeben unter Bischof Konrad (18 mal); nach seinem Tode (1236) tritt sie nur vereinzelt auf.

Richtig sind die Angaben in 21 Fällen; von den sechs falschen Angaben sind die in Hg. 63, 100, 251, 478 eine Einheit zu niedrig gegriffen<sup>1)</sup>; im Original Hg. 138 ist VII statt XII geschrieben, in Hg. 277 (Copie) VIII statt VII; beide Angaben dürften auf Versehen, in dem einen Fall des Reinschreibens, in dem anderen des Copisten zurückzuführen sein.

Zur Lösung der Frage, wann die Indiction gewechselt hat, ob am 25. Dez. oder an einem der anderen bekannten Epochentage für ihre Rechnung, trägt nur eine Urkunde bei. Hg. 191 vom 24. Sept. 1229 hat die zweite Indiction; wäre bedanische Indiction im Gebrauch gewesen, so müßte die dritte Indiction genannt sein, da gerade am 24. Sept. der Wechsel der bedanischen Indiction stattfindet. Daraus können wir folgen, daß auch in Minden die im XIII. Jahrh. überhaupt in Deutschland zumeist in Anwendung gebrachte *indictio Romana* geherrscht hat.

Concurrenten treffen wir in Hg. 83, 166, 167 und 478, und mit Ausnahme der letzten Urkunde richtig berechnet.

<sup>1)</sup> Dieselbe auffallende Beobachtung macht für die bischöflichen Urkunden von Hildesheim Heinemann p. 127—128.

Epacta prima in Hg. 478 Gr. A. zum Jahre 1247 ist ebenfalls falsch; sie würde stimmen für 1246.

Die goldene Zahl treffen wir nur einmal, (aber richtig berechnet) als decemnovalicycli (anno) XV in Hg. 45 zum Jahre 1211.

Papst- und Kaiserjahre werden sehr selten zur Datierung verwandt; beide zusammen finden sich in Hg. 166 und 167 gleichlautend (anno Gregorii pape primo et imperatoris Friderici anno VII) zum Jahre 1227, und in Hg. 427 zum Jahre 1244 presidente sacrosancte Romane ecclesie summo pontifice Innocentio quarto regnante Romanorum imperatore Fretherico. In Hg. 1041 wird zu Juni 25 1274 die nähere Angabe gemacht domini Gregorii pape decimi anno tertio. In Hg. 365, 427, 478 und 776 wird die Amtsthätigkeit der Geistlichen genannt, die an der Spitze der die Urkunden empfangenden Klöster stehen, z. B. Hg. 776: Datum . . Hinrico eiusdem loci<sup>1)</sup> preposito procurante.

Nach dem kanonischen Recht mußten jährlich ein- oder zweimal Diöcesansynoden abgehalten werden, an denen sich die Geistlichen des Bistums und die Ministerialen der Kirche beteiligten. Diese Versammlungen hatten nicht nur Verwaltungssachen der Diöcese zu erledigen, sondern ihre Entscheidung wurde auch bei Streitigkeiten von den bei Gelegenheit der Synode vor dem Bischofe erschienenen Parteien häufig angerufen<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Nämlich des Klosters Escherde.

<sup>2)</sup> Über die Bedeutung der Diöcesansynoden in rechtlicher und pastoraler Bedeutung handelt ausführlich Hilling, Die westfälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des XIII Jahrh. Bingen, 1898. Zu der Bemerkung Hillings (a. a. O. p. 22), daß die Constituirung des bischöflichen Officialatgerichtetes um die Mitte des XIII Jahrh. erfolgt sei, sei die Thatsache angeführt, daß im XIII Jahrh. in Minden ein bischöflicher Official niemals in seiner

In unserer Mindener Diöcese werden nur in vier Urkunden Synoden ausdrücklich erwähnt: Hg. 39, 142, 920 und 1201<sup>1)</sup>. In Hg. 39 (Urkunde des Domkapitels) wird ganz allgemein auf eine unter Bischof Konrad stattgefundene Generalsynode Bezug genommen. In Hg. 142 ist die Rede von der Generalsynode des Jahres 1242, die in cena Domini, also am Gründonnerstage stattgefunden hat. Später scheint die Synode auf den Mittwoch in der Charwoche verlegt zu sein, wenigstens lesen wir in Hg. 920 (1268) . . . in synodo generali quod (!) quarta feria proxima ante Pascha Domini celebrari consuevit. Damit stimmt überein die Angabe in Hg. 1201 (1280) . . . feria quarta ante Pascha in generali Synodo.

Einige andere Urkunden, die nicht ausdrücklich angeben, daß die in ihnen verzeichneten Handlungen auf der Ostersynode stattgefunden haben, lassen dieses indirect durch ihr Datum erkennen. Auf Donnerstag vor Ostern fällt das Datum von Hg. 690 und 691 (beide 21. März 1258) und Hg. 1033 (1274 März 29), auf Mittwoch das von Hg. 801 (1264 April 16, Hg. 999 und 1000 (beide 1272 April 20) und Hg. 1245 (1282 März 25).

Eine Ortsbezeichnung trägt über die Hälfte der Urkunden. Doch reicht das Material nicht aus, um ein Itinerar aufzustellen. Die bei weitem größere Anzahl der

---

amtlichen Thätigkeit, sondern nur einmal als Zeuge in der in der Anmerkung zu Hg. 636 erwähnten bischöflichen Urkunde (1255 Nov. 29) genannt ist. Hermannus celerarius Buccensis officialis noster.

<sup>1)</sup> Nicht zu entscheiden wage ich, ob wir es mit einer Diöcesansynode zu thun haben, wenn in Hg. 1488 (Urk. des Bischofs Volquin und des Domkapitels von 1292 Dec. 1) die Ortsangabe lautet: Datum Minde . . . in capitulo nostro generali —, trotzdem Hilling (a. a. D. p. 22) capitulum generale als synonymen Ausdruck mit synodus generalis anführt.

Bischofs-Urkunden ist in Minden selbst ausgestellt. An näheren Bezeichnungen finden sich aus der Stadt Minden:

in domo nostra: Hg. 474, 1249, 1399, 1463;

in nostro conventu<sup>1)</sup>: Hg. 228;

in claustro maioris ecclesie: Hg. 1007;

in domo maioris prepositi: Hg. 677;

in domo fratrum Predicatorum: Hg. 994;

in ecclesia sancte Marie; Hg. 186;

in domo Wichgravii: Hg. 1254;

in nova domo: Hg. 438.

Hg. 1494 wird „gegeben“ in Wunstorf in ecclesia forensi und Hg. 988 in conventu memorato d. h. Kloster Marienwerder, für das die Urkunde bestimmt ist.

#### IV. Teil.

##### Handlung und Beurkundung.

Nach Breßlaus klassischer Definition des Wortes Urkunde verstehen wir darunter „schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch . . . wechselnder Formen aufzeichnete Erklärungen, die bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen<sup>2)</sup>.“ Die „Vorgänge rechtlicher Natur“ können einmal zeitlich zurückliegende Handlungen sein, andererseits aber erst durch die Urkunde selbst geschaffen werden. Ist das letztere der Fall, z. B. bei Verfügungen, Erlassen, schriftlichen Befehlen und dgl., so haben wir es mit Urkunden zu thun, die den cartae des altrömischen Sprachgebrauchs entsprechen; bei ihnen ist von einer von der Beurkundung getrennten Handlung nicht zu reden. Doch ist in unserem Zeitraume die Zahl solcher

<sup>1)</sup> d. h. Sitzung des Domkapitels, wie aus dem Inhalt der Urkunde ersichtlich.

<sup>2)</sup> Breßlau, p. 1.

Urkunden sehr gering<sup>1)</sup>; die Hauptmasse entspricht den alt-römischen *notitiae*, Urkunden, in denen eine vollendete Thatsache schriftlich fixirt wird. Nicht in Betracht kommt hierbei, ob die Handlung der schriftlichen Aufzeichnung wirklich vorangegangen ist, oder ob sie bei Herstellung der Urkunde erst beabsichtigt war.

Die Frage, wie sich die in der Urkunde enthaltene Zeitangabe zur Handlung und Beurkundung verhält, auf welche von beiden, oder ob auf beide sie sich bezieht, wollen wir vorerst unberücksichtigt lassen; jetzt suchen wir auf Grund des aus den Urkunden selbst gezogenen Materials den Weg kennen zu lernen, auf dem die Handlung und die Beurkundung vor sich gegangen sind.

## Kapitel I.

### Handlung.

Bei dem Fehlen eines öffentlichen Notariats in Deutschland mußten sich die Interessenten, um irgend ein Rechtsgeschäft so beglaubigt zu erhalten, daß es öffentliche Anerkennung in Anspruch nehmen konnte, an Personen wenden, die durch ihre sociale Stellung eine Bürgschaft für die Richtigkeit des von ihnen Bezeugten leisteten. Dies war in erster Linie der Bischof. Zu ihm also verfügten sie sich und gaben vor ihm eine Äußerung ihres Vorhabens ab: *constitutus in presentia nostra*<sup>2)</sup> *resignavit, renunciavit, constitutus coram nobis tradidit, donavit etc.*<sup>3)</sup>. Ob

<sup>1)</sup> Eine interessante *carta* im ursprünglichen Sinn ist die auf Seite 119 behandelte Urkunde Hg. 1182 Gr. A.

<sup>2)</sup> scil. *episcopi*; dies ist auch in der Folgezeit zu ergänzen, da — wo nichts besonderes bemerkt ist — nur von bischöflichen Urkunden gehandelt wird.

<sup>3)</sup> z. B. Hg. 945 . . . *quod constitutus coram nobis Heinricus . . . donationem . . . ratam et gratam habuit et hoc fecit in presentia nostra publice protestatus.*

wir bei dem Ausdruck *coram nobis* daran zu denken haben, daß der Aussteller der betr. Urkunde, also der Bischof, allein zugegen gewesen ist, ist nicht bestimmt zu entscheiden, wahrscheinlich aber wird dieser meistens von Geistlichen oder auch Laien, die zufällig oder besonders herbeigerufen<sup>1)</sup> anwesend waren, umgeben gewesen sein, wie es beispielsweise ausdrücklich gesagt wird in Hg. 107 in *nostra presentia totiusque nostri capituli*, Hg. 921 *coram nobis . . . presentibus capitulo, ministerialibus et burgensibus nostre civitatis*.

Nicht gering ist die Anzahl der Urkunden, in denen der Bischof selbst eine eigene Schenkung, Übertragung oder dgl. an einen Empfänger befundet. Er hat dies entweder gethan aus eigener Entschließung *ex mera liberalitate nostra* (Hg. 66a), weil er sich von der Nützlichkeit seines Vorhabens überzeugt hat: *diversis causis utilibus necessariis et honestis inspectis* (Hg. 780), meistens *ob anime nostre remedium* (z. B. Hg. 1181), *pro salute anima nostre* (z. B. Hg. 89), oder durch die Bitten irgend welcher Petenten bewogen.

Als solche können auftreten der Empfänger selbst (. . . *quod prepositus de Wenigessen accedens ad nos humiliter postulavit . . . Nos igitur . . . pie petitioni sue liberaliter annuentes, . . . contulimus* Hg. 298; . . . *cum dilecti . . . prostratis genibus et fuis lacrimis conquerelando instanter a nobis petiverunt* Hg. 376, 505), oder Personen, die an der Sache selbst nicht interessiert sind, z. B. das Domkapitel (*iuste petitioni canonicorum annuentes* Hg. 59; *capituli precibus inclinati* Hg. 903).

Bei vielen Rechtsgeschäften bedarf der Bischof der Zustimmung des Domkapitels<sup>2)</sup>. Der spätere Unterschied

<sup>1)</sup> . . . *presentibus, qui ad hoc requirendi erant* Hg. 804.

<sup>2)</sup> cfr. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II p. 153 ff.

zwischen consensus und consilium capituli wird noch nicht gemacht; consilium allein wird niemals befundet.

Neben der Zustimmung des Domcapitels wird mehrfach die der Ministerialen erwähnt, so Hg. 250, 256, 698, 738, 921, 1145 zc.

Die vorhandene Zustimmung wird meist im Context selbst genannt (z. B. . . quod nos de consensu et consilio capituli donavimus), seltener in einem besonderen Satze<sup>1)</sup> oder in der Siegelankündigung (cfr. später). In einer besonderen domkapitularen Urkunde wird nur einmal (Hg. 285) die Zustimmung des Domcapitels angesprochen zu einer Schenkung, die der Bischof allein schon einige Tage vorher (Hg. 822) genehmigt hatte.

Bemerkenswert ist auch Hg. 1182. Von ihr sind zwei Ausfertigungen von derselben (Aussteller-) Hand vorhanden. Im Ex. A.<sup>2)</sup> überträgt der Bischof allein einen Platz der Stadt Minden; im Ex. B. findet sich der Zusatz quod nos de consensu et bona voluntate capituli nostri. . . Zur Zeit der Herstellung von Ex. A. war aus irgend einem Grunde die nötige domkapitulare Zustimmung nicht zu erlangen oder vergessen, deshalb wurde in einer zweiten Ausfertigung die Zustimmungsbefundung nachgeholt. Freilich bot die Erwähnung der Zustimmung des Domcapitels an sich keine genügende Garantie für die wirklich geschehene Zustimmung. In unserem Falle ist sie aber wirklich ausgesprochen worden (und nicht etwa unbefugt im Text erwähnt), da Ex. B. in der That mit dem Siegel des Domcapitels versehen ist, das wohl nicht der Fall sein könnte,

<sup>1)</sup> et hec obligatio facta est de consensu capituli nostri Hg. 1431; hec itaque omnia suprascripta de unanimi consilio et voluntate ac consensu nostri capituli ordinavimus et statuimus Hg. 933; ferner in Hg. 52.

<sup>2)</sup> Hg. bezeichnet mit Ex. A., was ich Ex. B. genannt habe und umgekehrt.

falls das Domcapitel mit dem Inhalt der Urkunde nicht einverstanden gewesen wäre.

Daß es vorkam, daß der den Consens enthaltene Satz ohne Wissen, ja gegen den Willen<sup>1)</sup> des Domkapitels in die Urkunde eingefügt wurde, zeigt uns die Urkunde Hg. 39. In ihr bekundet das Domkapitel, daß es einer Übertragung seitens des verstorbenen Bischofs Thietmar an Kl. Nenndorf nicht zugestimmt, und daß es um Auslieferung der betr. Übertragungsurkunde gebeten hat (sogar auf der Generalsynode), um zu wissen, si nomina nostra eidem essent inscripta. Da es die Urkunde nicht hat vorgelegt bekommen können, stellt es eine besondere Erklärung (nämlich Hg. 39) aus, um seine Nichtzustimmung eigens zu bekunden und die privilegia des Bischofs Thietmar für furtiva zu erklären.

Daß die Zustimmung des Domkapitels vom Bischof als unbedingt nötig angesehen wurde, ergibt sich auch aus den Urkunden Hg. 527 und 959, in denen der Bischof ausdrücklich bemerkt, daß er die betr. Übertragung nur unter der Bedingung macht, daß die Empfänger noch nachträglich die Zustimmung des Domkapitels erlangen können<sup>2)</sup>.

Häufig wurde der Bischof in Anspruch genommen zur Schlichtung von Streitigkeiten. Auch in diesen Fällen erscheinen beide Parteien vor ihm, es finden unter seiner Leitung kürzere oder längere Verhandlungen statt (inter dilectos . . . causa coram nobis aliquamdiu ventilata Hg. 474<sup>3)</sup>), schließlich kommt er zu einer gütlichen Beilegung

<sup>1)</sup> Breslau p. 704.

<sup>2)</sup> Hg. 527: . . . quod nos . . . fratribus . . . contulimus possessionem, si capituli majoris in Minda consensum potuerint obtinere. Hg. 959: . . . quod nos . . . domum . . . ecclesie in Leveren . . . contulimus, si ad hoc consensum nostri capituli potuerint obtinere.

<sup>3)</sup> Die Parteien bringen Beweismittel mit, auch vertrauenswürdige Zeugen treten auf, z. B. Hg. 185.

des Streitens (z. B. *talis inter ipsos . . . compositio intercessit* Hg. 739), nicht ohne daß es manchmal energischen Zuspruchs seitens der Anwesenden bedarf (*nostro consilio ceterorumque postulationibus adhortati* Hg. 107). Bei Streitschlichtungen werden auch diejenigen erwähnt, die eine Versöhnung vermittelt haben: *nobis et aliis prudentibus mediantibus* Hg. 86, *mediantibus quibusdam canonicis, ministerialibus ac burgensibus* Hg. 739.

Die Verzichtleistungen werden im Text erwähnt meist in der Form *in manus nostras resignavit*. Inwieweit wir hier an eine symbolische Handlung zu denken haben, können wir nicht entscheiden; in Hg. 1025 erfahren wir, daß die Auflassung stattgefunden hat *super beati Petri scrinium in Minda*. Bei einem Hausverkauf seitens eines Laien an Kl. Levern nimmt der Bischof selbst im Namen des Klosters vom Hause Besitz, indem er es betritt (Hg. 193): *nos . . . cum multis . . . dicte domus possessionem personaliter intravimus nomine cenobii*.

Waren alle Verhandlungen erledigt, so wurde das Ergebnis noch einmal verkündigt (Hg. 1156): *hec in nostra presentia a predictis . . . ordinata sunt et de consensu partium publicata . . .* In Hg. 804 schließt die Handlung, indem die Empfänger *ut moris est, dederunt sex urnas cerevisie presentibus ad bibendum*.

## Kapitel II.

### Koncipierung und Beglaubigung.

Den Beginn der Beurkundung sehen wir in der Kaiserdiplomatie in dem Beurkundungsbefehl d. h. in dem Auftrag des Ausstellers an sein Kanzleipersonal, über die vorhergegangene Handlung ein schriftliches Zeugnis aufzunehmen. Daß für die Privaturfunden eine ähnliche Formel,

die sich zumeist in der Corroboratio findet<sup>1)</sup>, ebenfalls den Urkundungsbefehl ausdrücken soll, scheint mir unwahrscheinlich, vielmehr haben wir es auch hier mit einer Formel zu thun, über deren eigentliche Bedeutung die Schreiber der Privaturkunden nicht mehr im Klaren waren. Die Urkunden der Empfängerhand, die geschrieben sind, ehe der genannte Aussteller den Auftrag zur schriftlichen Aufzeichnung gegeben haben konnte, und die trotzdem ähnliche Wendungen in der Corroboratio enthalten, sind Beweis genug für die formelhafte Anwendung des Beurkundungsbefehles.

Die Herstellung der Urkunden wird in einigen Fällen sofort in Reinschrift erfolgt sein; aber nur einem sehr geübten und erfahrenen Stilisten und Reinschreiber konnte eine solche Aufgabe anvertraut werden, selbst wenn wir annehmen, daß ihm „Acte“ für die Benutzung zur Verfügung standen. Obwohl sich von solchen „Acten“, kurzen Aufzeichnungen über den Gang der Handlung, nichts erhalten hat, so müssen wir ihre Existenz voraussetzen, besonders, wenn wir im Auge behalten, daß oft, wie wir unten sehen werden, zwischen der Handlung und der Beurkundung ein längerer Zeitraum gelegen hat.

Auch wenn „Acte“ vorhanden waren, wird der Ingrossist meist schon vorhandene Urkunden zum Vorbild genommen haben, sei es nun, daß diese ihm in Formularbüchern oder in Originalen als sog. „Vorurkunden“ vorlagen. Von Formularbüchern ist nichts überliefert, aber doch muß ihr Vorhandensein angenommen werden: dafür spricht schon die große Anzahl von Urkunden verschiedener Provenienz mit denselben Formeln. Die Benutzung der

---

<sup>1)</sup> z. B. *presens scriptum jussimus conscribi* §g. 215; *presentem paginam exinde conscribi fecimus* §g. 959 und 1289; *presentem cartam inde conscribere duximus* §g. 397 *rc*.

Vorurkunden dagegen ist aus dem mehr oder weniger übereinstimmenden Formular von Urkundengruppen derselben Provenienz nachzuweisen<sup>1)</sup>. Nur in den wenigsten Fällen konnte die Vorurkunde in ihrem ganzen Umfange benutzt werden; man war gezwungen, nach Zeit, Ort und Personen nötige Änderungen vorzunehmen. Ob diese Änderungen für den Keinschreiber besonders aufgezeichnet waren, oder ob er sie ohne eine schriftliche Notiz vornahm, kann für die einzelne Urkunde nicht mehr untersucht werden.

Ein glücklicher Zufall hat uns eine Urkunde erhalten, die einen interessanten Einblick in die Arbeit der Kanzleien gewährt. Es ist Hg. 831. In dieser aus Minden vom 30. Sept. 1265 datierten Urkunde überträgt Bischof Cono die bischöfliche Münze in Minden unter gewissen Bedingungen dem Münzer Heinrich von Nienburg. Das auf der beschriebenen Seite raube Original ist oben 24,9 cm lang, an der linken Seite (vom Beschauer aus gerechnet) 21 cm hoch<sup>2)</sup> und befindet sich im Kgl. Staats-Archiv zu Münster, Fürstentum Minden Nr. 39. Die Schrift treffen wir sonst nicht wieder; ich habe sie deshalb oben zu den Urkunden der „unbestimmbaren Hand“ gesetzt, obgleich die Möglichkeit sehr groß ist, daß ihre Entstehung in der Umgebung des Ausstellers zu suchen ist. In der Corroboration ist nur ein Siegel und zwar das des Bischofs angekündigt, dennoch finden sich drei Pergamentstreifen, von denen die Siegel aber leider abgefallen sind.

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 376 Vorurkunde zu Hg. 505.

<sup>2)</sup> Siehe die anliegende photographische Tafel, die etwa um  $\frac{1}{5}$  kleiner als das Original ist. Herrn Professor Kohl in Marburg der mir im Juni 1899 zu dieser Aufnahme mit größter Liebenswürdigkeit seinen photographischen Apparat zur Verfügung stellte und mich in Rat und That unterstützte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

Diese Urkunde ist dem darin zum Münzmeister Ernannten übergeben worden, und nachdem sie ihre Gültigkeit verloren hatte, entweder ein Jahr nach des Bischofs Tode (. . . hanc . . . collationem . . . usque ad annum post mortem nostram valituram . . . recognoscimus) oder beim Tode des Münzmeisters, falls dieser vor dem Bischof gestorben ist, oder bei Aufgabe der Stellung seitens Heinrichs wieder in die bischöfliche Kanzlei zurückgekommen. Dort oder im bischöflichen Archiv, ist sie aufbewahrt worden, bis daß im Jahre 1297 die Anstellung eines neuen Münzmeisters nötig wurde. Mit den nötigen Änderungen versehen hat sie dann als Vorlage zu der im Original verloren gegangenen Urkunde Hg. 1598 vom 24. Juli 1297 gedient, in der der damalige Bischof Rudolf den Hermann von Köln zum Vorsteher der bischöflichen Münze ernannt. Auch einige neue Bedingungen sind zwischen den Zeilen hinzugefügt. Formal bemerkenswert sind Hand und Haltung des Beamten der die Anweisung zur Urkundenherstellung erteilt; wir haben sonst keine Gelegenheit die Trennung von Dictator und Schreiber so bestimmt zu beobachten. Besonders aber hervorzuheben sind die neue Siegelankündigung und ein Zusatz über die Zeugen am Schluß der ganzen Urkunde.

Während in der ersten Urkunde, wie schon oben erwähnt, die Siegelankündigung nur auf ein Siegel hindeutet, thatsächlich aber, nach den übrig gebliebenen Pergamentstreifen zu urteilen, drei Siegel vorhanden gewesen sind, finden wir in den späteren Nachträgen die Ankündigung folgendermaßen verändert<sup>1)</sup>: . . . scriptum super hiis confectum sigilli (sigillorum) nostri (et capituli et consulum civitatis Mindensis) munimine roboratum. Testes . . .

<sup>1)</sup> Die übergeschriebene neue Schrift ist in Klammern gesetzt.

Ist das erste Mal die Ankündigung der zuviel angehängten zwei Siegel vielleicht aus Nachlässigkeit des Schreibers unterlassen, so ist bei der Änderung das Versehen nachgeholt worden. Das Datum ist bei der zweiten Verwendung dadurch richtig gegeben, daß man zu der Jahreszahl die fehlenden Ziffern hinzufügte.

Die Zeugen der ersten Urkunde von 1265 waren natürlich 1297 nicht mehr anzuführen, freilich finden sich an ihrer Stelle keine neuen Zeugenamen, wohl aber der (am Ende der ganzen Urkunde befindliche) Auftrag an den Schreiber: *testes scribantur nomina consulum*, ohne daß auffallender Weise ein Mitglied des Domkapitels erwähnt wird.

Von Konzepten, d. h. von ad hoc geschaffenen Textentwürfen, ist nichts überliefert. Für schwierige Fälle haben wir auf jeden Fall die Anfertigung einer „Kladde“ anzunehmen, besonders, wenn wir in Betracht ziehen, wie verhältnismäßig wenige, nachträgliche Correcturen die uns vorliegenden Urschriften aufweisen.

Nur in den seltensten Fällen ist allerdings dabei an selbstständige Dictate des Koncipisten zu denken, da die Formeln der Privaturkunden des XIII. Jahrh. durch Formularbücher und Vorurkunden ganz allgemein in Nord und Süd, Ost und West verbreitet, bekannt und angewendet waren. Manchmal wird zutreffen, daß ein Koncipist mit Vorliebe und Beständigkeit dieselben Formeln gebraucht hat; aber wegen des übereinstimmenden Formulars zweier oder mehrerer Urkunden auf denselben Koncipisten zu schließen, wäre ganz unzulässig; wir finden z. B. in Urkunde Hg. 395 (1243 Aug. 24), die im empfangenden Kloster Nenndorf geschrieben ist, und in Hg. 579 von 1252 Dec. 24 für Kl. Burlage — nur als Transsumt erhalten — dieselben Formeln, besonders dieselbe Arenga, wie in den gleichzeitigen Hg. 416, 445, 654, die von Rudolf mundiert sind. Nicht einmal da, wo wir durch

gleiche Schrift auf denselben Schreiber geführt werden, läßt sich eine nennenswerte Gleichförmigkeit des Dictats erkennen.

Demnach können wir auch die Frage, ob für gewöhnlich derjenige, der den Text einer Urkunde feststellte, identisch mit dem Reinschreiber ist, nicht beantworten. Daß in der bischöflichen Schreibstube mehrere Beamte gleichzeitig thätig gewesen sind, haben wir oben gesehen; unbekannt aber bleibt, ob unter ihnen regelmäßig eine gewisse Art von Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat.

Zwei Urkunden, Hg. 385 von Rudolf und Hg. 1000 von einem unbekanntem Mitglied der bischöflichen Kanzlei geschrieben, lassen erkennen, daß, wie aus der Kaiserdiplomatie schon hinreichend bekannt ist, der Text vielfach nicht in einem Zuge geschrieben ist. In Hg. 385 weicht die erste Zeile, in Hg. 1000 die erste Zeile nebst Teilen der zweiten durch hellere Tinte von dem übrigen Text ab; die betr. Schreiber sind durch irgend welche Gründe gezwungen worden, ihre Thätigkeit zu unterbrechen; auf wie lange Zeit, ist freilich nicht zu sagen.

War die Reinschrift fertig gestellt, so fand eine Nachprüfung statt. Dies können wir an Originalen erkennen, in denen Wortänderungen vorgenommen sind, sei es, daß es sich um Einschiebssel handelt, sei es, daß Worte ausradiert und andere an ihre Stelle geschrieben sind. (z. B. Hg. 166, 192, 218, 290 a, 921, 950). Zuweilen unterblieb eine solche Nachprüfung, verschriebene Worte und sonstige Fehler blieben stehen, z. B. Hg. 102 Ex. B, 810, 824, 2c. Durch wen diese Prüfung stattgefunden hat, und ob vielleicht vor dem Bischof, auch das sind Fragen, die wir nicht verfolgen können wegen Mangels an einschlägigen Urkundennotizen. Über die Nachträge und Correcturen in der Datierung und der Zeugenreihe haben wir unten Gelegenheit zu handeln.

Die Aufzeichnung des Textes bedurfte noch des Siegels, um Anspruch auf öffentliche Glaubwürdigkeit machen zu können. Die Ankündigung des Siegels als Beglaubigungsmittel erfolgt in der Corroboration. Der Empfänger er sucht um die Besiegelung, eben um eine Beglaubigung zu haben; diese Bitten werden mehrfach besonders erwähnt; z. B. Hg. 40, 895, 900, 945, 1240, 1246, 1399 u. a.

Nach den Ausführungen Breßlaus<sup>1)</sup> haben wir für das XII. Jahrh. teilweise eine eigenhändige Besiegelung durch den Aussteller anzunehmen. Daß eine solche eigenhändige Besiegelung auch noch für das XIII. Jahrh. zu trifft, glaube ich nicht; selbst wenn Redewendungen begegnen, wie *sigilli nostri munimine roboramus* (Hg. 1141 und häufiger), so wird nicht der Nachdruck auf die darin ausgesprochene Thätigkeit der ersten Person zu legen sein, sondern die Worte werden dasselbe bedeuten sollen, wie *roborare duximus* oder ähnliche Ausdrücke.

Auch solche Ausdrücke sind wiederum Beweis dafür, daß für die Privaturkunden des XIII. Jahrh. die meisten Formeln nicht mehr wörtlich auszulegen, sondern als conventionell gebraucht anzusehen sind.

Daß die Urkunden erst nach der Schrift besiegelt wurden, können wir deutlich erkennen bei Hg. 315, 412, 809, 810, 1031 und 417, wo die letzte Zeile oder Teile von ihr unter der *Blica* stehen; bei den beiden an letzter Stelle genannten Urkunden ist die Tinte, vielleicht bei Umlegung der *Blica* noch nicht ganz trocken, auf der anderen Seite des Buges abgefärbt.

Mitbesiegelung durch andere Personen, als durch den Aussteller bedeutet im allgemeinen Beglaubigung der Urkunde

<sup>1)</sup> p. 536; Beispiele in Nota 1.

auch seitens der Mitsiegler, oder wie Breßlau<sup>1)</sup> sagt: „Mitbesiegelung durch andere macht den Brief deste vester, ist aber zu seiner Glaubwürdigkeit kein Erfordernis.“ Eine treffende Illustration zu diesem Satze bietet Hg. 52 (und mit denselben Worten Hg. 66a) wo es nach der Corroboration seitens des Bischofs heißt: Ob majorem etiam firmitatem et cautelam sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi. Daß zur Glaubwürdigkeit das bischöfliche Siegel schon allein genügt, findet sich in Hg. 73 mit folgenden Worten ausgedrückt: . . . documento, quod propter episcopale sigillum, quo publicatur, plenissimam habet fidem.

Die Ankündigung anderer Siegel geschieht selten wie in dem eben angeführten Beispiel Hg. 52 und 66a und wie in Hg. 380<sup>2)</sup> und 1130<sup>3)</sup> in einem besonderen Satze, sondern meist in der Corroboration gleichzeitig mit der Siegelankündigung des Ausstellers<sup>4)</sup>.

Außerst selten wird durch die Mitbesiegelung die Zustimmung der Mitsiegler zu der in der Urkunde befundeten Handlung ausgedrückt. Einen Fall dieser Art aus unserer Mindener Periode citiert Breßlau<sup>5)</sup>. Es ist dies die

<sup>1)</sup> p. 541, Nota 4.

<sup>2)</sup> (vorausgeht Siegelankündigung des Bischofs) Huic actioni a . . . episcopo conscripte ego Henricus . . . dapifer . . . testimonium perhibeo . . . De consilio vero castellanorum . . . sigillum domicellorum meorum huic pagine apponendum dignum duxi ad memoriam . . .

<sup>3)</sup> . . . presens scriptum . . . sigilli nostri munimine roboramus. Prepositus etiam Otto . . . et capitulum ecclesie nostre contractum huiusmodi gratum habentes et ratum ipsum scriptum similiter appensione sigilli nostri capituli firmaverunt.

<sup>4)</sup> z. B. Hg. 1031: . . . scriptum . . . nostro et capituli nostri et civitatis Mindensis sigillis fecimus communiri.

<sup>5)</sup> p. 705, Nota 3; nach Gatterer, pratt. Diplomatif p. 106.

Urkunde Hg. 310, ausgestellt vom Bischof Wilhelm 1238 Febr. 9., in welcher sich nach der Corroboration und Daterung und vor den Zeugen der Satz findet: Huic etiam facto capituli nostri consensum accedere sigilli ipsius appensio declarat. In Hg. 739 (Ausöhnung des Bischofs mit Stadt Minden 1260 Oct. 27) lautet die Corroboration: Ut autem hec in posterum rata permaneant, presens pagina domini episcopi et capituli et civitatis Mindensis sigillis munita est in robur perpetue firmitatis, quod<sup>1)</sup> Wernherus decanus et capitulum in hanc formam compositionis concorditer et voluntarie consenserunt. Auch hier soll das Siegel die geschehene Zustimmung bezeugen. Ungewiß bleibt es, ob bei den Streitschlichtungen, bei denen die Siegel partium, inter quas erat discordia (z. B. Hg. 86) angehängt werden, ebenfalls durch die Mitbesiegelung die Zustimmung der Parteien ausgedrückt werden soll.

Einer besonderen Berechtigung zur Mitbesiegelung scheint es nicht bedurft zu haben, denn die Corroboration von Hg. 1254 (1282 Juni 8 Genehmigung eines Verkaufs durch die Edlen von Holte an Kl. Lahde) besagt: Ut autem hec omnia rata permaneant, nos Volquinus episcopus et nos Willehelmus et Adolfus nobiles de Holte una cum aliis, qui sua sigilla voluerint appendere, presens instrumentum sigillis nostris duximus roborandum, und wirklich findet sich außer den drei angefündigten Siegeln noch ein viertes, dessen Besitzer ich aber nicht feststellen konnte, da die Siegel dieser, wie aller in Obernkirchen aufbewahrten Urkunden, sorgsam in Seide eingenäht sind.

<sup>1)</sup> Die Urkunde ist nur als Copie erhalten; im älteren Druck von Würdtwein (Subsidia diplomatica XI Nr. 7) steht quia statt quod.

Einen wichtigen Beitrag zu der Frage, ob die Besiegelung durch mehrere Siegler gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten vorgenommen ist, liefert uns Hg. 1474. Am Schluß des Contextes dieser bischöflichen Urkunde (Schiedspruch zwischen dem Martinsstift und Gerhard von Balge) lesen wir: Qui Gerhardus (de Balge) . . . in testimonium resignationis . . . presens scriptum, quamquam nostro <sup>1)</sup> sigillo roboratum existat, procurabit sigillo prefati comitis <sup>2)</sup> eciam communiri. Arbitratum, ordinatum et preceptum Minde . . . anno Domini et quarta feria supradictis <sup>3)</sup>. Der Auftrag, den Gerhard von Balge hier übernommen hat, wird erst am 30. April ausgeführt, denn es heißt weiter: Et nos Gerhardus comes predictus in testimonium resignationis . . . pridie Kal. Maii post arbitrium supradictum anno Domini predicto . . . coram . . . testibus . . . nostrum sigillum duximus presentibus apponendum. Dieser Satz ist thatsächlich später geschrieben als der vorhergehende Teil der Urkunde und zwar von pridie an bis einschließlich der Zeugen, wie deutlich aus der Schrift zu ersehen ist: dieselbe Hand, aber hellere Tinte und nicht derselbe Ductus. Wie unter Schriftprovenienz gezeigt ist, haben wir es bei dieser Urkunde mit der Schrift des Empfängers zu thun.

Die Aushändigung der geschriebenen und besiegelten Urkunde an den Empfänger bildet die letzte Etappe der Beurkundung. Daß eine solche Übergabe stattfand, ersehen wir ebenfalls aus der Corroboration, wo wir auf Ausdrücke

<sup>1)</sup> scil. episcopi; auch dieser eingeschobene Satz ist ein indirekter Beweis dafür, daß das bischöfliche Siegel allein einer Urkunde die nötige rechtliche Kraft verleiht.

<sup>2)</sup> scil. Gerhardi de Hoya.

<sup>3)</sup> Die Datierung steht am Anfang der Narratio: anno Domini MCCXCII, quarta feria post dominicam qua cantatur Reminiscere, 1292 März 5.

stoßen, wie scriptum monasterio (ecclesie Hg. 1256) tradidimus (Hg. 1324, 1325 r.), contradimus (Hg. 56), damus oder dedimus (sehr häufig)<sup>1)</sup>, exhibere fecimus oder curavimus (Hg. 63, 88, 142, 277) und andere, die dasselbe besagen. Meist wird ein Vertreter des Empfängers am bischöflichen Hofe anwesend gewesen sein, um die dort geschriebene oder, falls sie vom Empfänger mundiert war, dort wenigstens besiegelte Urkunde in Empfang zu nehmen; nur in Hg. 994 scheinen die Worte scriptum vestre congregationi transmittimus darauf hinzuweisen, daß die Urkunde, die in der bischöflichen Schreibstube entstanden ist, nach ihrer Fertigstellung dem Empfänger, wohl durch einen bischöflichen Boten, überschickt ist.

Der Ausdruck Datum, obwohl unterschiedlos gebraucht, kann doch in einigen Fällen bestimmter als „ausgehändig“ übersetzt werden<sup>2)</sup>, so in der Datierung von Hg. 376 (datum Minde anno Domini MCCXLII). Die Urkunde ist vom Notar Rudolf mundiert, der wahrscheinlich auch eine andere Datierung, als heute vorhanden, geschrieben hat; diese ursprüngliche Datierung stimmte nicht überein mit der thatsächlichen Aushändigung und wurde deshalb ausradiert, worauf eine andere Hand als die Ludolfs die soeben erwähnte Datierung schrieb. Auf jeden Fall kann das Datum in Hg. 376 sich nicht auf die Beurkundung beziehen, denn es wäre dann kein Grund zu finden, weshalb das einmal Geschriebene getilgt worden ist. Dieselbe Beziehung des Datums auf die Aushändigung wird vorliegen in der Datierung von Hg. 72 (datum anno incarnationis dominice MCCXVII, pontificatus nostri anno V). Auch hier sind die angeführten Worte mit anderer Tinte, allerdings von derselben Hand, aber wie aus dem

<sup>1)</sup> z. B. Hg. 121, 764, 809, 810, 814, 831, 842, 930, 944 r.

<sup>2)</sup> Poßte, p. 105 ff.

Ductus der Buchstaben hervorgeht, mit anderer Federhaltung geschrieben, wie der übrige Teil der Urkunde. Der Schreiber ist Adam, und wir haben uns den Vorgang so zu erklären, daß die Urkunde — bis auf das Datum fertig — in der bischöflichen Schreibstube verblieb, bis daß ein Bevollmächtigter des Empfängers dort erschien, um sie in Empfang zu nehmen; dann erst wurde die Datierung nachgetragen. Auf die Aushändigung bezieht sich ferner datum in Hg. 1182. Es sind zwei Ausfertigungen vorhanden. Ex. A. hat die Datierung: datum Minde anno Domini MCCLXXX XIV Kal. Junii; bei Ex. B. fehlt die Angabe von Monat und Tag. Ex. A. ist zuerst angefertigt und zum Zeichen der symbolischen Übertragung des darin erwähnten Platzes dem Empfänger übergeben worden: proprietatem . . . consulibus . . . conferimus in hiis scriptis. Ex. B. ist erst angefertigt, als sich der Empfänger schon im thatsächlichen Besitz des Platzes befand, und deshalb werden in B. die Worte in hiis scriptis ausgelassen, da sie nach geschehener Besitzübergabe keinen Sinn mehr haben; gleichzeitig wird in B. auch Monat und Tag fortgelassen, weil bei der Aushändigung von B. das alte Datum nicht mehr stimmte, der Schreiber sich aber scheute, eine zweite Ausgabe derselben Urkunde mit anderem Datum zu versehen, als das erste Original zeigt.

Daß, wie in diesem Falle, die Übertragung eines Rechtes oder eines Gegenstandes an den Empfänger durch die Überreichung der Urkunde symbolisch dargestellt wurde, ergibt sich auch aus der Urkunde Hg. 162, in deren Context Bischof Konrad sagt: nos ecclesie . . . presentibus (scil. scriptis) decimam . . . contulimus.

Kommen wir zu den vom Empfänger hergestellten Urkunden, die schon vor der Handlung mündiert sind. In wie fern wir bei diesen die Existenz von Concepten oder den Gebrauch von Formularbüchern und Vorurkunden an-

zunehmen haben, und ob das Dictat durch denselben Beamten des Empfängers hergestellt ist, wie das Mundum, alles das sind Fragen, die wir hier ebenfowenig mit Sicherheit beantworten können, als bei den im Vorhergehenden untersuchten Urkunden.

Daß es Urkunden gegeben hat, die in der Hauptsache fertig mündiert gleichsam als „Wunschzettel“<sup>1)</sup> dem Aussteller zur Beglaubigung, d. h. zur Besiegelung vorgelegt werden, können wir für unseren Zeitraum an der Hand von sechs Urkunden nachweisen.

Betrachten wir zuerst die Originale Hg. 66 a, 257, 290a und 1253, so finden wir in ihnen am Schluß von derselben Hand, aber mit anderer Tinte (in Hg. 66 a auch nicht so sorgfältig, wie der vorherstehende Text) nachgetragen die Zeugen und, mit Ausnahme von Hg. 290 a, die Datierung. Diese bezieht sich in Hg. 1253 gemeinsam auf die Handlung und die Beurkundung, in Hg. 66 a wahrscheinlich, in Hg. 257 sicher auf die Handlung allein. Die Nachträge sind folgende:

Hg. 66 a: *Huius rei testes fuerunt* (folgen 8 Namen) *anno gratie MCCXVI.*

Hg. 257: *Testes hi sunt* (8 Namen) *et alii quam plures . . Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCXXXII. indictione V.*

Hg. 290 a: *Testes huius rei sunt* (10 Namen) *et alii quam plures* (Datierung fehlt).

Hg. 1253: (Zuerst folgt die Jahresangabe, eingeleitet mit *Datum et actum*, sodann) *VI Idus Junii; emptionis*<sup>2)</sup> *testes sunt isti* (11 Namen) *et alii quam plures.*

<sup>1)</sup> Poffe, p. 89.

<sup>2)</sup> In Wirklichkeit wird eine Schenkung beurkundet! Bei dieser Urkunde ist bemerkenswert ein Zusatz zur Corroboration: *permittimus insuper post datum litterarum huiusmodi testium poni nomina, qui contractibus interfuerunt.*

Die letzte und die beiden ersten Urkunden sind zweifellos von Empfängerhand geschrieben; auch für Hg. 290 a glaube ich diese in Anspruch nehmen zu können.

Gebrauchten die Schreiber der genannten Urkunden die Vorsicht, Angaben über Zeugen und Tag, die ihnen bei der Anfertigung des Mundums noch nicht bekannt sein konnten, fortzulassen, so finden wir in Hg. 389 den Fall, daß der Schreiber dieser Urkunde, die ebenfalls im empfangenden Kloster entstanden ist, die Datierung voreilig in einem Zuge mit dem übrigen Text schrieb. Offenbar hat die Befiegelung dann doch nicht an dem Tage stattfinden können, den der Schreiber angenommen hatte, und so mußte er einen Teil des Datums durch Radierung tilgen und an seiner Stelle neue Angaben schreiben. Die Worte *datum Minde anno dominice incarnationis MCCXLIII, VII Idus* stehen auf Rasur, dann folgen noch *Aprilis pontificatus nostri anno primo*, die nicht gleichzeitig mit dem Nachtrag geschrieben sind.

Untersuchen wir ferner das Original Hg. 186; auch dieses ist im Kloster geschrieben worden bis einschließlich der Datierung, die — eingeleitet durch *acta sunt hec* — die Jahresangabe giebt. Dann folgt ein Nachtrag von derselben Hand, aber mit anderer Feder und anderer Tinte, er umfaßt die Worte *Testes huius ordinationis sunt* (folgen 12 Namen) *et alii quam plures. Datum in ecclesia sancte Marie in Minden.* Dies Datum ist im Gegensatz zu *acta* auf die Beglaubigung, nämlich auf die Befiegelung mit dem bischöflichen Siegel zu beziehen. Und nicht nur zeigt uns dieser Nachtrag, daß zwischen ihm und der Herstellung des Mundums eine Zwischenzeit gelegen hat, sondern auch, wie aus der Untersuchung des Originalpergaments hervorgeht, daß es erst nach der Befiegelung hinzugefügt ist.

Daß wir bei den vorbesprochenen Urkunden dieselbe Hand sowohl im Text als in den Nachträgen finden, begründet unsere fernere Behauptung, daß der Schreiber

der betr. Urkunde bei ihrer Vollziehung durch den Aussteller anwesend gewesen ist und wohl persönlich sein Schriftstück zur Beglaubigung vorgelegt hat.

Zum Schluß haben wir noch zu untersuchen, ob Blanquets bekannt gewesen sind. Zunächst eine Definition des Wortes<sup>1)</sup>. Nach den Ausführungen von Ficker<sup>2)</sup> und von Posse<sup>3)</sup> haben wir unter Blanquets entweder vollständig unbeschriebene oder vom Aussteller nur wenig (z. B. mit Monogramm, Protocoll oder dgl.) beschriebene Pergamentstücke zu verstehen, die von dem eigentlichen Urkundeninhalt noch nichts aufweisen, trotzdem aber schon mit dem Siegel des Ausstellers besiegelt sind. Sie wurden dem Empfänger übergeben, damit dieser den mündlich festgestellten Rechtsinhalt schreibe. Dieser Erklärung schließe ich mich an. Freilich können wir nicht wie Posse<sup>4)</sup>, ein Blanquet vorlegen, dessen Beschreibung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, wohl aber verschiedene Gründe anführen, die es wahrscheinlich machen, daß einige wenige Urkunden vor der Schrift besiegelt gewesen sind. So ist Hg. 355 vor der Schrift besiegelt gewesen. Die Datierung schließt am Ende der letzten sichtbaren Zeile . . . domini MCCXL; legt man die Plica zurück, so wird unter ihr in der rechten Ecke noch das Wort primo sichtbar, dessen Schrift erkennen läßt, daß der Schreiber mit Mühe die durch 6 Siegelstreifen festgehaltene Plica zurückzog, während er das Wort schrieb. An einen Nachtrag nur der Datierung nach der

<sup>1)</sup> v. Buchwald spricht vielfach (z. B. p. 74, 102, 124, 255, 275 u.) von Blanquets und bezeichnet mit diesem Ausdruck die vom Empfänger vorweg, also vor der Handlung, hergestellten Urkunden, die noch nicht besiegelt sind. Diese würden sich decken mit den oben behandelten „Wunschzetteln.“

<sup>2)</sup> II p. 191 ff.

<sup>3)</sup> p. 163 ff.

<sup>4)</sup> Posse, Tafel XXVII.

Besiegelung ist nicht zu denken, da alles mit derselben Feder, derselben Tinte und bis auf primo auch mit derselben Federhaltung geschrieben ist. Bei drei anderen Urkunden Hg. 102 Ex. B., 321 und 1278 können wir mit Sicherheit nur feststellen, daß die Plica vor der Schrift umgelegt gewesen ist. Bei Hg. 102 Ex. B. und 321 geht nämlich die Liniatur, und zwar bei der ersten Urkunde die letzte wagerechte, bei der letzten die zweite am rechten Rande der Urkunde befindliche Längszeile auf die Plica hinüber. Bei Hg. 1278 steht in der letzten Zeile oberhalb der Plica, ohne daß auch nur die Unterlängen der Buchstaben vom Bug bedeckt sind, der Schluß der Datierung. In den vorausgehenden Zeilen sind im Anschluß an *huius rei testes sunt* elf Zeugen genannt. Auffallender Weise finden sich auf der Rückseite der Urkunde von derselben Hand und in demselben Ductus geschrieben, wie die Schrift der Vorderseite, nochmals elf Zeugen, eingeführt durch *ceteri testes* und geschlossen durch *et alii quam plures*. Welcher Grund hätte den Schreiber dieser auffallenden Anordnung der Zeugen veranlassen können, als nur der, daß er für die genannte Aufzählung der Zeugen auf der Vorderseite keinen Platz fand, eben weil die Plica schon umgelegt war und er diese nicht beschreiben wollte? Vielleicht umgekehrt vorgehen, die Datierung auf der Rückseite und alle Zeugen umgetrennt auf der Vorderseite unterzubringen, war dem Schreiber nicht möglich, weil der Raum wohl für die kurze Datierung, nicht aber für die noch zu nennenden Zeugen ausreichte.

Aus der Thatsache, daß die Plica vor der Schrift umgelegt gewesen ist, folgt allerdings noch nicht mit Sicherheit, daß die zuletzt genannten 3 Urkunden auch wirklich vor der Schrift besiegelt sind; die Umlegung konnte der Schreiber auch vorgenommen haben, um sich nicht über den zur Verfügung stehenden Raum zu täuschen. Dies

hätte er aber auch durch andere Mittel erreichen können, (z. B. durch einen mit Tinte vorgezogenen Strich oder dgl.); es scheint nur wenig wahrscheinlich, daß der Schreiber die Unbequemlichkeit auf sich nahm, beim Schreiben die Hand auf die umgelegte Plica zu legen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben war, sie zurückzuschlagen. Diese Möglichkeit aber fiel fort, wenn an dem durch die Plica gezogenen Pergamentstreifen schon das Siegel befestigt war. Deshalb glaube ich auch bei diesen Urkunden eine Versiegelung vor der Schrift mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, obwohl ein ganz bestimmter Beweis nicht beizubringen ist. Hg. 321 und 1278 gehören der Empfängerhand an; bei ihnen ist der Vorgang leicht zu erklären; bei Hg. 102 Ex. B., das durch den Aussteller mündiert ist, scheinen wir vor einem Rätsel zu stehen. Weshalb hat die bischöfliche Schreibstube Blanquets benutzt, da ihr doch zu jeder Zeit das bischöfliche Siegel zur Verfügung stand? Oder war der Bischof unter Mitnahme seines Siegelstempels abwesend und waren etwa für die Zeit seiner Abwesenheit Blanquets angefertigt, deren Benutzung der Discretion des Kanzleichefs überlassen war? Doch die Lösung des Rätsels liegt näher. Wir haben von Hg. 102 noch eine zweite Ausfertigung, Ex. A, mit sorgfältiger Bächerminuskel in Kl. Kemndorf geschrieben. Sie weicht von Ex. B. ab durch das Fehlen der Zeugenreihe, der Devotionsformel *dei gratia* und durch einige andere, unbedeutende Veränderungen. Wir denken uns den Vorgang folgendermaßen: Das Kl. Kemndorf ist beim Bischof vorstellig geworden, die in Hg. 102 beurkundete Schenkung an das Kloster auszuführen. Der Bischof hat eingewilligt und hat die im Kloster hergestellte Urkunde auch versiegelt. Zu einer zweiten erbetenen Ausfertigung, deren Schreiber — Adam — das im Kloster hergestellte und schon versiegelte Exemplar als Vorlage benutzte, ist ihm ein Blanquet anvertraut worden.

Im Anschluß hieran wollen wir kurz die Frage erörtern, woraus sich in den anderen Fällen, wo wir von einer Urkunde mehrere Exemplare besitzen, deren Vorhandensein erklärt. Nach der im I. Teil gegebenen Aufstellung sind uns von 17 Urkunden mehrere Exemplare erhalten, von denen wir Hg. 1182 auf p. 119, Hg. 102 soeben behandelt haben. Von den übrigbleibenden 15 sind zwölf ebenso wie Hg. 102 zur größeren Sicherheit in zwei Exemplaren angefertigt worden und zwar beide Exemplare von Ausstellerhand Hg. 1025, 1229, 1238; von Empfängerhand Hg. 478, 1214, 1289, 1325 und von unbestimmbarer Hand Hg. 1151, 1179, 1343, 1490. Bei Hg. 560 ist das ältere Exemplar vom Empfänger, das jüngere vom Aussteller ausgestellt; der Verlauf wird ähnlich wie bei Hg. 102 gewesen sein, nur daß hier beim Ex. B. kein Blanquet zur Verwendung gelangte. Unter Hg. 478 haben wir in Ex. B. eine feierliche, in Ex. A. eine einfache Ausstattung, bei der die Zeugen und die Poenformel fortgelassen sind. Bei Hg. 1179 Ex. B. fehlen die Zeugen; es ist aber ein Raum von mehreren Zeilen für ihren Nachtrag gelassen, der späterhin doch unterblieben ist.

Ein anderer Grund für die Ausfertigung in mehreren Exemplaren konnte darin liegen, daß bei Rechtsgeschäften irgend welcher Art eine jede der Parteien, die gebende sowohl wie die empfangende, den Wunsch hatte, ein Zeugnis darüber zu besitzen. Dies ist der Fall bei Hg. 1096, von der sich 2 Exemplare im Klosterarchiv zu Loccum, eines im alten bischöflichen Archiv (jetzt unter dem Namen Fürstentum Minden im Kgl. St. A. zu Münster) befinden. Die Exemplare in Loccum sind durch den Empfänger, das dritte durch einen unbestimmbaren Schreiber angefertigt. Ähnlich ist der Fall bei den vom Aussteller münderten Urkunden Hg. 63 und 1130: ein Exemplar verblieb in der bischöflichen Kanzlei, das andere erhielt der Empfänger.

### Kapitel III.

#### Beziehung von Zeugen und Datierung auf Handlung und Beurkundung.

Bis ins XIII. Jahrhundert hat nach den Ausführungen von Posse<sup>1)</sup> die Einleitung der Datierung in der Mehrzahl mit *actum* begonnen. Auch in Minden treffen wir bis zum Beginn des Pontificats Bischof Wilhelms (1236) *actum* resp. *acta* häufiger an als *datum*, welches erst nach diesem Jahre, dann aber fast ausschließlich, in Gebrauch kommt. Über das ziffernmäßige Vorkommen der verschiedenen Einleitungsformeln ist auf Seite 90 das Nötige gesagt, hier wollen wir kurz aus unserer Urkundenmasse Belege anführen für die allgemein als richtig anerkannte Behauptung, daß sich im Zweifelsfalle *datum* auf die Beurkundung, *actum* resp. *acta* auf die Handlung bezieht<sup>2)</sup>.

Daß *acta sunt hec* eine solche Beziehung in sich schließt, fällt ohne weiteres in die Augen, wenn man den Schluß von Urkunden wie Hg. 73, 100, 162, 257, 474, 677 liest. Auch *actum* in Hg. 34, 36, 176 hat dieselbe Bedeutung. Bisweilen wird die Beziehung des Datums auf die Handlung bestimmter ausgedrückt durch eine Einleitung wie *facta est hec resignatio* in Hg. 1463, ähnlich in Hg. 1359, 1399, 1469.

Eine Datierung, die an ihrer Spitze *datum* trägt, bezieht sich dagegen in den meisten Fällen auf die Beurkundung<sup>3)</sup>. Daß sie sich auch allein auf den zweiten Act der Beurkundung, nämlich auf die Besiegelung bezieht,

<sup>1)</sup> p. 103.

<sup>2)</sup> cfr. Heinemann, p. 133.

<sup>3)</sup> cfr. Hg. 349, 418, 1474.

haben wir oben<sup>1)</sup> bei Hg. 186 und 389 gesehen; nach dem in der Anmerkung 2 zu Seite 120 aus der Corroboration von Hg. 1253 angeführten geht hervor, daß die Zeugen in die Urkunde geschrieben werden sollten *post datum litterarum*: Da nun die Zeugen nach der Besiegelung geschrieben sind, dürfen wir mit Recht *post datum* auf Zeit nach der Besiegelung beziehen.

Die Beziehung von *datum* in der Datierung von Hg. 72, 376, 1182 ausnahmsweise auf den Moment der Aushändigung an den Empfänger ist schon auf Seite 118 erörtert worden.

Die Redewendungen *actum et datum* und *datum et actum* werden sich gemeinsam auf Handlung und Beurkundung beziehen; jedenfalls bin ich nicht in der Lage, ein Beispiel vorzubringen dafür, daß sie nur eine von beiden berücksichtigen.

Unsere Ausführungen über *acta* und *datum* werden bestätigt durch die allerdings nur dreimal vorkommende getrennte Datierung. In Hg. 186 lautet diese *Acta sunt hec anno . . . ; testes huius donationis sunt . . . ; datum* Minde; in Hg. 365: *Acta sunt hec anno MCCXLII, datum* Minde, und in Hg. 930: *Actum Wenninghissen testibus . . . ; datum vero* Minde MCCLXIX. (1269 April 13). In allen drei Fällen findet sich unter *datum* eine Ortsangabe, in zweien die Zeitangabe unter *actum*.

Die Zeugen einer Urkunde waren nach dem älteren deutschen Recht Zeugen der Handlung, nicht der Beurkundung. Noch für unsere Zeit ist die Mehrzahl der Zeugen, soweit sich überhaupt ein Beweis erbringen läßt, Zeugen der Handlung. Unzweifelhaft können wir dieses schließen, wenn ihre Aufzählung beginnt *testes donationis* (186), *compositiouis* (1357), *emptionis* (1253); *huic*

<sup>1)</sup> p. 121.

collationi intererant qui viderunt et audiverunt (321), testes qui huic facto aderant (261) und ähnlich. Auch im Anschluß an die einleitenden Worte der Datierung werden sie als Handlungszeugen gekennzeichnet, z. B. facta est resignatio presentibus testibus (1463), acta sunt hec coram testibus (162, ähnlich 72), acta presentibus (77) etc.

Beurkundungszeugen lassen sich nur indirect nachweisen. Wenn laut der Corroboration eine urkundliche Befräftigung in der Aufzählung der Zeugen gesehen wird, allein oder zusammen mit Schrift und Siegel, dann haben wir die genannten Zeugen auf die Beurkundung zu beziehen, wie dies bei Hg. 68, 89, 416, 654, 967 der Fall ist.

Angewiß bleibt freilich ihre Beziehung, wenn sie eingeleitet werden durch häufig gebrauchte, allgemein gehaltene Ausdrücke wie testes sunt oder huius rei testes sunt und dergl.

Eine Scheidung zwischen Zeugen der Handlung und Zeugen der Beurkundung in derselben Urkunde geschieht äußerst selten. Offenkundig ist die Unterscheidung verschiedener Handlungszeugen in Hg. 244, wo nach der Corroboration durch den Bischof fortgeföhren wird: Huius rei testes sunt . . . (12 Namen) . . . Ex quibus . . . (3 Namen) . . . proprietatem prelibatam coram iudicio in G. ad prefate manum ecclesie susceperunt anno MCCXXXI. Insuper ne quid cautele deesset supradictus Br. actionem suam regio banno stabiliri providit in loco . . . multorum astipulante consensu, qui sunt . . . (11 Namen) . . . et alii quam plures.

Eine ähnliche Scheidung findet sich nur noch in Hg. 1474. Die Handlung schließt arbitratum . . . . Minde presentibus . . . viris . . . (4 Namen) . . . et aliis quam pluribus. Dann folgt die Ankündigung der Mitbesiegelung der Grafen von Hoya, welche endigt . . . et coram aliis testibus infrascriptis videlicet . . . (4 Namen) . . . et

quam pluribus . . . nostrum sigillum duximus presentibus apponendum.

Poffes Behauptung<sup>1)</sup>, daß nachgetragene Zeugen sich auf Handlung und Beurkundung gemeinsam beziehen, kann ich mich nur z. T. anschließen. Der Fall liegt vor bei Hg. 66a, 290a und 389, während wir es in Hg. 186, 257 und 1253 mit Zeugen der Handlung zu thun haben.

Über den Zeitabstand zwischen Handlung und Beurkundung ist nur wenig zu sagen. Ein Zusammenfallen beider Momente scheint vorzuliegen in Hg. 218; hier folgt auf die Dispositio die Corroboratio und die Strafandrohung, dem sich weiter eine neue Bestimmung zur Dispositio anschließt; alles ist von derselben (Aussteller-) Hand, mit derselben Tinte geschrieben. Wir haben den Vorgang so zu denken, daß, während die Urkunde auf Grund der Hauptverhandlung angefertigt wurde, die Verhandlung nochmals zur Erörterung eines neuen Punktes eröffnet wurde, deren Ergebnis der Schreiber direct an das schon Geschriebene anfügte.

Im allgemeinen müssen wir schon aus practischen Gründen annehmen, daß zwischen Handlung und Beurkundung ein gewisser Zwischenraum gelegen hat, so auf jeden Fall bei allen Urkunden, die auf Grund der vorausgegangenen Handlung durch den Empfänger angefertigt sind. Auch das Fehlen von Monats- und Tagesangaben in vielen Urkunden (z. B. Hg. 51, 56, 66a, 340 u.) glaube ich oft darauf zurückführen zu können, daß der Schreiber unter der Jahresangabe beides, die Handlung und die Beurkundung, zusammengefaßt hat, da er eine getrennte Datierung, für beide einzeln, nicht anwenden wollte. Zweifellos ist eine Zeit verstrichen zwischen Handlung und Beurkundung von Hg. 930, wo die Handlung mit actum in

<sup>1)</sup> p. 71.

Wenninghissen, die Beurkundung mit datum vero Minde und genauer Datierung gegeben wird. Zeitlicher Unterschied zwischen Handlung und Besiegelung findet sich auch bei Hg. 1474.

Ganz alleinstehend ist folgender Fall: Die Urkunde 270, ausgestellt von Bischof Konrad für Kl. Wennigsen und datiert von 1234 Mai 30, hat die Corroboration *In huius rei noticiam presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam*. Mit Fug und Recht wird also ein Siegel des Bischofs Konrad erwartet, in Wirklichkeit aber hängen noch deutlich zu erkennende Reste von dem Siegel des folgenden Bischofs Wilhelm an der Urkunde. Gegen ihre Echtheit sprechen weder paläographische Gründe, noch solche aus dem Formular oder dem Rechtsinhalt. Ihrer Schrift nach ist die Urkunde im Kloster geschrieben. Da die anderen von demselben Schreiber mundierten Urkunden erst zwischen 1236 und 1241 ausgestellt sind, so liegt der Gedanke nahe, daß die Urkunde überhaupt erst unter Bischof Wilhelm (der seit 1236 auf dem bischöflichen Stuhle saß) geschrieben und zurückdatiert worden ist. Wahrscheinlich hat die Handlung noch unter Bischof Konrad *in facto* stattgefunden, es ist darüber schon zu Lebzeiten Konrads eine Urkunde aufgenommen worden, die aber verloren ging. Nun trat beim Kloster der Wunsch hervor, über die Handlung ein vollgültiges Zeugnis zu besitzen, die Urkunde wurde angefertigt, indem man sich in die Zeit der Handlung zurückversetzte und, weil das Siegel Konrads nicht mehr vorhanden war, auch wenn vorhanden, nicht mehr benutzt werden durfte, von Wilhelm besiegelt.

## Anhang I.

### Fälschungen.

Aus unserm Zeitraum liegen 3 Urkunden vor, die als Fälschungen anzusprechen sind. Es sind dies:

1. Hg. 1232 (1281); unter dem Namen des Bischofs Konrad, der 1209—1236 regierte; das Siegel ab; als Zeuge tritt ein Dompropst Bodo auf, den es im ganzen XIII. Jahrhundert zu Minden nicht gab. Die Schrift der von Hg. 56 (echte Urkunde Bischof Konrads, ca. 1213—1216) ängstlich nachgeahmt. Auch im Text hat Hg. 56 als Vorurkunde zu Hg. 1232 (beide für Kl. Barfinghausen) gedient.

2. Hg. 1387 (1288 Mai 3); angebliche Urkunde Bischof Ottos (starb 1275) und des Domkapitels für dasselbe Kloster; die Schrift entstammt dem 15. Jahrhundert; das Siegel (des Bischofs — zwei Siegel sind angekündigt) „in weißem Wachs mit roter Füllung“ (Hg.), die Umschrift absichtlich zerstört. Der Text zeigt die weitschweifige Ausdrucksweise, die fast alle Fälschungen charakterisiert.

3. Hg. 737 (1260 Sept. 20); Urkunde Bischof Widefinds für die Petrifirche Paderborn; nur als Copie und zwar in Falkes Collectaneen (Wolfenbüttel; II, p. 349) überliefert, schon durch ihren Überlieferungsort verdächtig. Ferner wird im Text als Patron der Mindener Kirche der Apostel St. Jacobus genannt (in Wirklichkeit sind St. Petrus und St. Gorgonius Schutzheilige der Mindener Diocese).

## Anhang II.

### Chronologische Tabelle der Bischöfe.

#### Heinrich.

Urkunden: Hg. 33—37.  
 Wahl: 1206 März 26.  
 Weiße: 1206 vor August 20.  
 Tod: 1209 Juli 20.

#### Konrad.

Urkunden: Hg. 40—298.  
 Wahl: 1209, nach Juli 20.  
 Weiße: 1213 September 20/21.  
 Tod: 1236 Juni 26.

#### Wilhelm.

Urkunden: Hg. 310—368.  
 Wahl: 1236 Juli.  
 Weiße: 1237 Dezember—1238 Dezember.  
 Tod: 1242 Mai 12.

#### Johann.

Urkunden: Hg. 372—579.  
 Wahl: 1242, vor August 24.  
 Weiße: 1242 Dez. 29/31.  
 Tod: 1253 Januar 13.

#### Widkind.

Urkunden: Hg. 588—755.  
 Wahl: 1253, vor März 31.  
 Weiße: 1253 Nov. 30—1254 März 1.  
 Tod: 1261 Sept. 20.

#### Cono.

Urkunden: Hg. 759—844.  
 Wahl: 1261 October 10.  
 Weiße: 1263, vor October 7.  
 Tod: 1266 Febr. 22.

**Otto.**

Urkunden: Hg. 882—1046.

Vom Papst ernannt 1267 August 18.

Tod: 1275 Nov. 20.

**Bolquin.**

Urkunden: Hg. 1080—1494.

Wahl: —

Weihe: 1277 Juni 11—Juli 26.

Tod: 1293 Mai 6.

**Anhang III.****Nachträge und Berichtigungen**

zu

Hoogeweg, die Urkunden des Bisthums Minden  
1201—1300; 1896.

(Band VI des Westfälischen Urkundenbuches.)

- Nr. 18. Original im Archiv des Stifts Obernkirchen.
- Nr. 29. Diese Urkunde habe ich nicht in den Bereich meiner Untersuchungen gezogen. Ich schreibe dieselbe nicht dem Bischof Heinrich — wie Hoogeweg thut —, sondern dessen Vorgänger Thietmar zu, da ich auf Grund des Textvergleiches zu der Ansicht gelangt bin, daß Hg. 29 zu derselben Zeit wie die Urkunde Nr. 31 in von Hodenbergs Cal. u. B. III., also 1203 (und nicht 1206) ausgestellt ist, und daß der Name des Ausstellers von Hg. 29 im Copiar falsch, das Ausstellungs-jahr ebendort aber richtig überliefert ist. Hoogeweg spricht eine dahingehende Vermutung in der Anmerkung zu Hg. 29 aus.
- Nr. 40. Die Entstehung dieser Urkunde wird von Hoogeweg im Anschluß an von Hodenberg Cal. u. B. III. Nr. 38 in die Zeit 1209—21 gesetzt. Der Bischof führt in ihr den auffallenden Titel: Dei gratia C. sancte Mindensis

ecclesie minister humilis, der ähnlich noch einmal vorkommt C. sancte Mindensis ecclesie minister humilis in einer nur in Copie vorhandenen Urkunde ebenfalls für Kl. Loccum, die von Hoogeweg (Nr. 107) mit Recht zwischen 1221 und 1236 gesetzt wird. Durch dies spätere nochmalige Vorkommen der Bezeichnung minister humilis fällt die Annahme, daß diese Bezeichnung die ausschließliche eines Electen sein muß, und daß deshalb auch Hg. 40 in die Electenzeit Konrads zu setzen ist. Sollte es wirklich der Fall gewesen sein, daß Hg. 40 vor Konrads Ordination ausgestellt ist, so würde der Schreiber den noch nicht bestätigten Bischof electus genannt haben (wie das bei Hg. 45 auch wirklich geschieht), er würde sich aber nicht eines Ausdruckes bedient haben, der auch für den ordinierten Bischof gebraucht werden konnte und deshalb zweideutig war. Ich bin der Überzeugung, daß minister humilis nicht den noch nicht ordinierten Bischof bezeichnen soll, und setze demnach die Urkunde erst nach der Bestätigung Konrads (20./21. Sept. 1213).

Nr. 66a. Als Nr. 66a muß eingeschoben werden:

Bischof Konrad von Minden schenkt mit Zustimmung des Domkapitels dem Kl. Mariensee das Eigentum eines Zehnten in Frilethe, den das Kloster für 60 Mk. von den Gebrüthern Reinhardus und Justacius de Vornholte gekauft hat.

1216.

C. dei gratia Mindensis episcopus universis huius pagine inceptoribus perpetuam in Domino salutem. Quoniam ex pastoralis officio constringimus curam et sollicitudinem gerere ecclesiarum diocesis nostre, idcirco ea que ad incrementum et utilitatem ipsarum spectant, modis omnibus deo dante promovere studebimus. Sciat igitur et pro certo teneat universitas Christi fidelium, quod nos una cum consensu totius capituli nostri maioris ex mera liberalitate nostra donavimus congregationi locus sancte Marie proprietatem decime in Frilethe, quam ipse conventus emit a fratribus de Vorenholte, domino Reinhardo et domino

Iustacio atque ab eorum heredibus pro sexaginta marcis. Ne quis vero successorum nostrorum donationem hanc piam et rationabilem attemptet infringere, presenti pagina et sigilli nostri impressione factum nostrum roboravimus, ad maiorem etiam firmitatem et cautelam sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi. Huius rei testes fuerunt: Lefardus maioris ecclesie prepositus, Henricus decanus, Thidericus cellerarius, Waltherus de Scowenburg, Widikindus advocatus, Ludingerus de Reme, Frithericus de Lo, Thidericus de Volmerinkhusen. Anno gratie M.CC.XVI.

Dr. im Rgl. St.-M. zu Hannover, Kl. Mariensee Nr. 9a. 2 Siegel anhängend, eingenäht. Frilethe ist Frille (Kr. Minden). Diese Urkunde fehlt auch bei v. Hodenberg, Cal. II.-B. V. Die Zeugen von derselben Hand nachgetragen.

Nr. 68 a. Unter dieser Nummer ist einzuschalten:

Octavo Kal. Oct. Engilbertus Colonie in archiepiscopum consecratus est a . . . . archiepiscopo, astipulantibus . . . Mindense episcopo . . . .

Köln 1217 Sept. 24.

Chronica regia Colon. ed. Waitz, SS. in usum scholarum, p. 195.

Nr. 86. Im Rgl. St.-M. zu Hannover ist von dieser Urkunde kein Original vorhanden, sondern nur eine Copie des XVI. Jahrh. (Archiv des Kl. Bunsdorf Nr. 2). cfr. auch Nr. 183.

Nr. 92/93. In Hg. 92 bekundet Bischof Konrad, daß das Martinsstift genannte Güter an die Domkirche zu Hildesheim verkauft hat. Hg. 93, die eigentliche Verkaufsurkunde seitens des Martinsstiftes, muß deshalb vor Hg. 92 gesetzt werden.

Nr. 108 a. Hier ist nachzutragen:

Bischof Konrad von Minden mit Erzbischof Engelbert von Köln gegenwärtig bei der Krönung des Königs Heinrich in Aachen. 1222 Mai 8.

Regg. Imp. V, 4 p. 1617 Nr. 10894.

- Nr. 150. Original im Kgl. St.-A. zu Hannover, Hoyer Org. Archiv Def. 13. 1. Gall. v. Schrank XI Caps. 16 Nr. 18.
- Nr. 166/167. Diese beiden Urkunden, denen eine Tages- und Monatsangabe fehlt, sind im U.-B. in die Zeit zwischen März 19 und Nov. 22 gesetzt. — Ihr übereinstimmendes Datum lautet: Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCCXXVII, indictione XV, concurrente III, anno Gregorii pape primo et imperatoris Friderici anno VII et consecrationis nostre anno quarto decimo. Die Consecration Gregors IX. ist der 19. März 1227, doch da die Angabe der Concurrenten, die am 21. März wechseln, für 1227 stimmt, so ist dieser Tag als terminus a quo zu nehmen; der terminus ad quem ist der Epochentag Bischof Konrads, dessen vierzehntes Pontificatsjahr am 20./21. Sept. 1227 abläuft. Die Indiction stimmt, ist aber zu näherer Datierung nicht zu verwenden. Der 22. Nov., der Epochentag der Kaiserjahre Friedrichs II., ist auf jeden Fall zu spät gegriffen als terminus ad quem. Die genauere Datierung lautet demnach März 24—Sept. 20/21 1227.
- Nr. 171. Diese Urkunde trägt das Datum Renenberg XI Kal. Julii. Hoogeweg ergänzt das fehlende Jahr mit 1227; irgend ein positiver Grund für diese Combination ist nicht ersichtlich. Die Urkunde ist im Kl. Levern hergestellt von demselben Schreiber, der außer ihr nur noch Hg. 257 geschrieben hat. Beide Urkunden betreffen Zehntenübertragungen an Kl. Levern. Hg. 251 ist datiert: . . . anno gratie MCCXXXII . . . XI Kal. Julii. Ich bin der Überzeugung, daß die fehlende Jahresangabe in Hg. 171 mit 1232 ergänzt werden muß; denn es wäre doch im höchsten Grade auffallend, wenn zwei Urkunden dasselbe Tagesdatum tragen, für dasselbe Kloster von einem Schreiber geschrieben sind (der nur bei diesen Urkunden erscheint), auch in ihrer ganzen Fassung große Ähnlichkeit haben, daß die Ausstellung dieser beiden Urkunden gerade 5 Jahre aus-

einander liegen sollte. Von Zufälligkeiten kann hier wohl nicht gesprochen werden.

Nr. 183. Diese Urkunde ist identisch mit Hg. 86, ist also zu streichen. von Hodenbergs Druck (Cal. II. B. IX Nr. 5) beruht auf einer mangelhaften Copie, welche die Datierung Acta sunt hec anno gratie MCCXX, VIII indictione unrichtig mit 1228 wiedergab.

Nr. 190. Zur näheren Datierung sei folgendes bemerkt:

Der in dieser Urkunde als ermordet erwähnte T(hidericus) Moge tritt zum letzten Mal auf in Hg. 91 (Urkunde Bischof Konrads für Kl. Marienwerder). Diese Urkunde setzt Hoogeweg mit Recht „ums Jahr“ 1220 (im Register steht als Druckfehler 1223 bei Florenz von Schalksberg zu Nr. 91 angegeben), da die in ihr als Zeugen auftretenden Dompropst Heinrich erst von 1220, Scholaster Gottfried aber nur bis 1221 in diesen ihren Stellungen nachweisbar sind. Der früheste Termin, dem Hg. 190 demnach angehören könnte, wäre 1221, der späteste Bischof Konrads Todesjahr 1236. In Rücksicht aber auf die Datierung der andern, mit Hg. 190 dieselbe Schrift zeigenden Urkunden wird der Endtermin früher anzunehmen sein, etwa schon 1224, sodaß wir die Urkunde datieren könnten 1221—ca 1224. Hoogeweg datiert 1228—38; letzteres ist Druckfehler für 1236; 1238 ist Bischof Konrad schon seit 2 Jahren tot; 1228 nimmt Hoogeweg als frühesten Termin wahrscheinlich deshalb an, weil in einer Barfinghäuser Urkunde des Bischofs Jfo von Verden 1228 März 5 (von Hodenberg, Cal. II. B. I, 15; Regest Hg. 181) ein Tidericus de Wilipa sacerdos genannt wird. Die Identität dieses Geistlichen aber mit dem in Hg. 190 erwähnten T. Moge (von dem weder hier noch in Hg. 91 gesagt wird, er sei Geistlicher gewesen!) ist durch nichts erwiesen, trotz den Ausführungen von p. Hodenberg in der Anmerkung zu Nr. 26 der V. Abteilung des Cal. II. B.

- Nr. 196. Original in Hollwinkel.
- Nr. 218. Die Worte der Anmerkung „Das Datum (d. h. zu Hg. 218) ergibt sich aus der a. a. O. Nr. 40 gedruckten Urkunde, in welcher Heinrich von Lo dem Bischof den Zehnten zu Gunsten des Stiftes ausläßt. —“ entsprechen nicht dem Inhalt der angeführten Urkunde, lassen ferner den falschen Schluß zu, daß diese Urkunde von Heinrich von Lo ausgestellt ist. Der Aussteller ist aber Bischof Konrad von Minden selbst, und deshalb hätte diese Urkunde oder wenigstens ein Regest von ihr Aufnahme im U.-B. finden müssen, etwa unter Hg. 217a in folgender Form:
- Bischof Konrad von Minden überträgt den Zehnten in Ewvordingehusen, den ihm Heinrich von Lo resigniert hat, dem Kl. Obernkirchen. 1230.
- Dr. im Archiv des Stifts Obernkirchen mit Rest des bischöfl. Siegels an Pergamentstreifen. Gedr. nach dem Dr. Wippermann, U.-B. des Stifts Obernkirchen, p. 16, Nr. 40.
- Nr. 220. Die Entstehung dieser Urkunde kann mit Bestimmtheit zwischen die Jahre 1223—1227 gelegt werden (Hoogeweg: um 1230): erst 1223 wird der in der Urkunde auftretende Wulverus Scholaster, als der er hier erscheint, 1227 aber wird er zum letzten Mal erwähnt (cfr. Hg. 116).
- Nr. 250. Transjunkt in Urk. Bischof Volquins von 1291 Dec. 3., Hg. 1469.
- Nr. 261. Original in Hollwinkel.
- Nr. 270. Das anhängende Siegel ist nicht das des Bischofs Konrad, sondern das seines Nachfolgers Wilhelm.
- Nr. 290a. Die Zeugen von derselben Hand mit hellerer Tinte nachgetragen.
- Nr. 292. Original in Hollwinkel.
- Nr. 298. Aussteller der Urkunde sind: Bischof Konrad von Minden und B. W. et E. eius coadiutores.

- Nr. 315. Das Tagesdatum X Kal. Junii steht unter dem Umbug. Die Urkunde ist deshalb zu datieren 1238 Mai 23 und einzuschieben zwischen Hg. 312 und 313.
- Nr. 349. Original Rgl. St.-M. zu Düsseldorf, Domstift Köln Nr. 70.
- Nr. 363. Diese Urkunde wird von Hg. gesetzt in die Zeit 1241—47, weil der in ihr unter den Ausstellern vorkommende A, Domdechant in Halberstadt, von Hoogeweg identifiziert wird mit dem Domdechanten Arnold von Schermbecke, der in Halberstadt von 1241—47 nachweisbar ist. Das in Hg. 363 transsumierte Mandat des Papstes Honorius (hoch fraglos des Dritten, der von 1216 Juli 18 bis 1227 März 18 auf dem Stuhle Petri saß) ist datiert: Datum Laterani XIII Kal. Aprilis pontificatus nostri anno nono, also angesetzt 1225 März 20. Der in Hg. 363 ferner erwähnte Pfarrer Bernhard von Levern ist u. a. nachweisbar in Hg. 145 und 167 aus den Jahren 1225 und 1227, ein Dechant Arnold erscheint nach Schmidt, Halberstädter U.-B. Bd. I. schon in den Jahren 1218—1228 und ist nicht identisch mit seinem spätern Amtsnachfolger und Namensvetter. Die Halberstädter setzen als Termin zur Klageverhandlung fest sextam seriam proximam post festum apostolorum Petri et Pauli, d. h. den Freitag nach Peter und Paul, der im Jahre 1225 auf den 4. Juli fiel. Mit vollen Recht denke ich deshalb Hg. 363 datieren zu dürfen 1225 zwischen März 20 und Juli 4. Ein Zwischenraum von mindestens 16 Jahren kann auf keinen Fall zwischen dem päpstlichen Mandat und seiner Ausführung durch die Halberstädter liegen.
- Nr. 370. Von 1242 Juli 13. Im letzten Druck dieser Urkunde (Philippi, Kaiserurkunden Westfalens, Bd. II Nr. 277) wird der Bischof Joannes venerabilis Mindensis episcopus und nicht, wie Hoogeweg im Regest sagt, Wilhelm genannt. Bischof Wilhelm starb schon 12. Mai 1242.
- Nr. 372/373. In beiden Urkunden wird Johann noch als electus bezeichnet.

- Nr. 385. Im Or. steht datum Reinneberge . . statt Remmeberge.
- Nr. 398. Die Urkunde ist ausgestellt von Bischof Johann und dem Domkapitel.
- Nr. 410. Beide Siegel ab.
- Nr. 413. Die Datierung lautet im Urtext: Acta . . . anno Domini MCCXLIII in septimana Quasi modo geniti und ist aufzulösen: 1244 April 11—16 (nicht April 10—16, da der betr. Sonntag auf den 10. April fällt).
- Nr. 474. Original im Archiv des Kl. Loccum Nr. 116.
- Nr. 505/506. Hg. 506 ist vor Hg. 505 zu setzen, weil in Hg. 506 von der beabsichtigten Verlegung des Kl. Levern nach Everloh gesprochen wird, die erst in Hg. 505 verfügt wird.
- Nr. 520. Diese Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln trägt das Datum „Colonie anno Domini 1250 Non. Febr.“ Freilich hat Knipping wenigstens für die Zeit von 927—1224 nachgewiesen, daß in Köln der Jahresanfang auf den Weihnachtstag fällt; jedoch ist durch die Untersuchungen Wilmans, Westfäl. U. B. III p. 950, für Erzbischof Konrad der Gebrauch des Osterjahres bewiesen; deshalb ist dies Datum aufzulösen in 1251 Febr. 5.
- Nr. 537. Die Urkunde ist ausgestellt zwischen 29. und 31. Dec. 1250.
- Nr. 560. Druckfehler in der Anmerkung; es muß heißen: . . . Moriz und Simeon in Minden (statt Münster).
- Nr. 561. Der Anfang des Regestes muß lauten: Bischof Johann von Minden bekundet die Bürgschaft genannter Ritter, daß . . .
- Nr. 579. In der Anmerkung muß es heißen: „Das Nekrolog . . . im Rgl. St.-A. zu Münster (statt Minden).“
- Nr. 636. Das in der Anmerkung erwähnte Cop. IX, 260, III befindet sich im Rgl. St.-A. zu Hannover.
- Nr. 638. Im Original steht die Tagesangabe Processi et Martiani. Da dies Juli 2 ist, hätte das Regest der Urkunde zwischen Hg. 627 und 628 seinen Platz erhalten müssen.

- Nr. 693. Das Regest muß lauten:  
 Bischof Widedind von Minden transsumiert eine Urkunde (datiert Hannover 1258 März 21) des Grafen Gottschalk von Pyrmont, in welcher der Graf der Mindener Kirche drei Hufen in A überträgt unter der Bedingung, daß das Kloster Wennigsen drei Hufen in Reddere von der Mindener Kirche empfängt. Der Bischof bekundet die Übertragung der gen. Hufen an das Kloster.  
 Das Transsumt ohne Datum.
- Nr. 695. Der Anfang des Regestes muß lauten:  
 Bischof Widedind und das Domkapitel bestimmen mit Zustimmung der Consuln der Stadt Minden über . .
- Nr. 715. Original im Archiv des Kl. Loccum, Nr. 202,
- Nr. 762. Aussteller der Urkunde sind: Erwählter Cono von Minden und das Domkapitel. Das Dr. im Rgl. St.-A. zu Hannover, Dep. der Stadt Wunstorf Nr. 1. Siegel des Bischofs und der Grafen von Wunstorf von rot-gelben Seidenfäden verloren.
- Nr. 764. Das Regest muß lauten: Erwählter Cono von Minden und das Domkapitel übertragen . . . .
- Nr. 768. Die Urkunde ist ausgestellt vom Elect Cono in Gemeinschaft mit dem Domkapitel; demnach ist das Regest zu ändern. Die überlieferte Jahreszahl 1261 Febr. 23 ist unmöglich richtig, da zu der Zeit noch Bischof Widedind lebte; sie wird durch den Abschreiber der nur in Copie erhaltenen Urkunde aus 1262 verderbt sein.
- Nr. 787. Dies ist die erste Urkunde, in der Cono als „Bischof“, und nicht, wie das Regest angiebt, als „Erwählter“ bezeichnet wird.
- Nr. 831. Anmerkung. Die Behauptung, daß diese Urkunde als Konzept für Hg. 1598 gedient hat, ist nicht richtig. Hg. 831 ist als „Vorurkunde“ zu Hg. 1598 benutzt worden. Unter „Konzept“ verstehen wir einen für einen bestimmten Zweck (nämlich zur Anfertigung der Reinschrift) hergestellten Textentwurf.
- Nr. 883. Original im Archiv des Olmüzer Kapitels.

- Nr. 903. Die Urkunde ist von dem Bischof Otto und dem Domkapitel ausgestellt worden.
- Nr. 907. Original im Ratsarchiv zu Stendal.
- Nr. 944. Bei dieser Urkunde wird nur der Bischof, nicht auch das Domkapitel als Aussteller genannt.
- Nr. 964. Original im Archiv des Stiftes Obernkirchen, wo ich es im August 1899 selbst benutzt habe. Die Hauptmasse der dortigen Urkunden ist chronologisch in einer Gruppe geordnet; doch bilden einige, scheinbar erst später in das Archiv gekommene Urkunden, ebenfalls chronologisch geordnet, eine zweite, kleinere, Gruppe, in der unsere Urkunde mit Nr. 3 bezeichnet ist. Das Original hat im Text: Mindere statt Mundere, datio statt donatio.
- Nr. 1007. Der Bischofsname, der durch den Anfangsbuchstaben C. gegeben ist, muß mit Cono, nicht mit Konrad aufgelöst werden; cfr. Hg. 813.
- Nr. 1024. Würdtwein giebt Subs. dipl. XI p. 64 zu dieser Urkunde das Datum Minde XV Kal. Febr., 18. Jan.
- Nr. 1023a. Unter dieser Nummer muß eingeschoben werden Hg. 1049, welche Urkunde vor Hg. 1024 und 1025 ausgestellt sein muß. Das Original ist im Regl. St.-A. zu Hannover, Kl. Marienrode, Siegel des Ausstellers, des Grafen Gerhard von Holstein und Schaumburg, an grüner Seidenschnur.
- Nr. 1035. Hoogeweg datiert (Mai-Juni), wohl weil die letzte Urkunde Bischof Ottos, die aus Lyon datiert ist, das Datum 1274 Juni 25 trägt. Da aber das Generalconcil, an dem Otto teilnahm, erst am 17. Juli mit der sechsten Sitzung geschlossen wurde, ist richtiger (Mai-Juli) zu datieren. cfr. Potthast, Regg. Pont. Rom., zu 1274.
- Nr. 1038b. Hier muß eingeschaltet werden:  
 Bischof Otto von Minden gewährt Ablass zu Gunsten der durch Unwetter schwer geschädigten Domkirche zu Merseburg. Lyon 1274 Mai 27.

- Original Dom-Archiv zu Merseburg Nr. 91a. Gedruckt: Rehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg, Nr. 398.
- Nr. 1039. Original nach Rehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg in Rom, Vaticanisches Archiv, Arm. I c. V Nr. 8.
- Nr. 1080. Nach dem unter „Datierung,, Gesagten vor 1277 Juni 11/ Juli 26. ausgestellt. In der Anmerkung muß es heißen: „Die Zeit der Bestätigung Wolquins steht nicht fest; er nennt sich zuerst in der Urkunde von 1277 Juli 26 (statt Juli 27, cfr. Hg. 1099) episcopus, ebenso in der für Rinteln von 1277 Juli 27 (statt „von demselben Tage“, cfr. Hg. 1100).
- Nr. 1088. Der Aussteller wird Elect, nicht Bischof genannt.
- Nr. 1116. Aussteller sind Bischof Wolquin und das Domkapitel.
- Nr. 1118. In der ersten Zeile ist vor decanus G(erhardus) ausgelassen.
- Nr. 1148. Gedruckt von v. Hodenberg, Gal. U.-B. III Nr. 380.
- Nr. 1164, 1176 und 1179: Aussteller sind Bischof Wolquin und das Domkapitel.
- Nr. 1182. Beide Ausfertigungen sind vom Bischof allein ausgestellt.
- Nr. 1214. Zwei Ausfertigungen im Kgl. St.-A. zu Hannover.
- Nr. 1229. Dr. in doppelter Ausfertigung im Kgl. St.-A. zu Hannover, Kl. Mariensee Nr. 85 und 85a.
- Nr. 1279. Original im fürstl. Lippischen Archiv zu Detmold.
- Nr. 1289. Das Tagesdatum XVI Kalendas Februarii in die Marcelli pape ist nicht einheitlich. Die römische Tagesangabe fällt auf den 17., während der Tag Marcelli pape der 16. Januar ist. Da aber in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. die Datierung nach Heiligtagen die römische verdrängt und deshalb mehr Glauben verdient, so wird der 16. Januar als Ausstellungstag der Urkunde anzunehmen sein.
- Nr. 1299. Auch die in der Anmerkung erwähnte Urkunde von 1284 ohne Tagesangabe ist nur vom Bischof allein ausgestellt.
- Nr. 1327. Original im Kgl. St.-A. zu Münster, Minoriten in Soest Nr. 15.

Nr. 1332 a. Unter dieser Nummer ist nachzutragen:

Die kirchlichen Genossenschaften der Diözese Minden schließen sich der Appellation der kirchlichen Korporationen des Erzstiftes Köln an den Papst gegen den päpstlichen Legaten an. 1286 März 8.

Original im Stadt-Archiv zu Köln; früher Nr. 479 b der Gymnasial-Bibliothek. Siegel vom Pergamentstreifen ab. Gedruckt von Cordanus in Band 38 der „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein“, 1882.

- Nr. 1374. Aussteller sind: Bischof Wolquin und das Domkapitel.  
 Nr. 1430. Original in Kgl. St.-A. zu Hannover, St. Bonifaz-Hameln.  
 Nr. 1438 a. Nach Nr. 1438 ist einzufügen:  
 Bischof Wolquin von Minden erteilt zu Gunsten der Domkirche zu Merseburg Ablass. Erfurt 1290 Mai 31.  
 Original im Dom-Archiv zu Merseburg Nr. 122. Gedrucktkehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg, Nr. 540.  
 Nr. 1490. Aussteller sind: Bischof Wolquin und das Domkapitel.  
 Nr. 1598. cfr. die Berichtigung zu Hg. 831, Anmerkung.  
 Nr. 1632. Nach dem im Datum angegebenen Heiligentag nicht Juli 9 sondern Nov. 13 ausgestellt.

<sup>hio</sup>  
Cono di grā gunden eccleie ep̄. Om̄ib; hanc cartulam in specturis salute in dno  
sempiternam. Notum esse cupim; vniuersis. qd nos moneta nram in munda cudentam  
<sup>hermano</sup> hincico monetario de nienborch gmisim; s̄ certis articulis tali medio limitatis. denarij  
quos cudet talis erūt p̄doris et puritatis. vt quinq; fertones in p̄dore garta examinari ar  
gēt; efficiant si p̄sent. Itē xxvii. sol. .z. iij. denarij vnā garta p̄derabūt. Itē viginz quatuor  
sol. pro vsual; garta. siue grauiū denarioz. siue breuisis arg; recipient; a quolib; ⁊ soluet;. hoc  
tam; saluo qd ip̄e monetarius cabiedo pro marca vsuali viginz tres sol; gmutabit. qd si nos dena  
rios ip̄i examinados tolli uisierim; nō in fabrica. s; in loco gtabi public; recipi facierim;. null; etiā pu  
blice gtabiū faciat p̄ ip̄m. <sup>q̄d te bāna regio p̄hibent;</sup> nulla etiā moneta dyocesis nre p̄datina recipiet;. n̄ s̄b pena decē libra  
rū p̄fideiussores ydoneos de ei ualencia sedm; cōsuetudinē caueat;. hāc ig; collatione siue cōmissi  
one usq; ad anū post mortē nram duratura. tenore p̄sentiu sibi recognoscim; pro sex tani mar  
as āno quolib; p̄soluedis. quaz vnā ⁊ dimidia stephano. vnā ⁊ dimidia hincico crispo monetario. pe  
lig tres dno canony. Wichmano de sehe. Johany sapientz. ⁊ Johanny de domo lapidea p̄soluent;. vt  
aut; h; aposteroz memoria n̄ recedat; dedim; q; p̄sent scriptū sup; hys cōfectū sigill; nri / minimi  
ne roboratū. Testes hoz; sūt. G. Decan. Vi. sc̄i martini. ⁊ E. sancti Johānis p̄. 2. sc̄i lastic. et. 2.  
Cantor. ⁊ alij eccleie nre can;. Lypoll; de maneslo miles. Wiscel; de rapb;. bozhard; de nienborch.  
Stephan;. brollus glorie. ⁊ alij q; plures gunden ciuitatis cōsules ⁊ burgēses. Datū gunde āno dñi. g.  
x. vii. iij. <sup>h; l. abli. opti.</sup> quinto. ii. kl. Octobris.

reperit soluit nota copula